



# **Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball (Volleyballreglement; VR)**

## Einleitung

Die Regelmente von Swiss Volley (SV) betreffend das Volleyballspiel wurden im Frühjahr 2007 totalrevidiert. Ziel der Revision war es,

- eine bessere Systematik zu schaffen,
- Kompetenzen klar zu regeln,
- Regelungen, die schon Geregelttes zum Inhalt haben, zu eliminieren,
- alle Bestimmungen, die für offizielle Wettspiele in der Halle relevant sind, in einem Erlass zusammenzufassen.

***Damit Sie sich schnell zurechtfinden, helfen Ihnen folgende Informationen:***

### **Inhaltsübersicht und Inhaltsverzeichnis**

Aufgrund der Inhaltsübersicht finden Sie schnell die gewünschten Themengebiete. Das detailliertere Inhaltsverzeichnis listet alle Artikel auf.

### **Stichwortverzeichnis**

Am Ende des Reglements finden sie ein Stichwortverzeichnis. Mit den entsprechenden Verweisen sollten Sie schnell die gewünschte Regelung finden.

### **Allgemeine Bestimmungen – Besondere Bestimmungen**

Die Regelungen, die unter „Allgemeine Bestimmungen“ zu finden sind, gelten grundsätzlich für alle offiziellen Wettspiele. Das heisst nicht, dass nicht weiter hinten davon abgewichen werden kann. So bestehen zum Beispiel alle Mannschaften nur aus Männern oder Frauen (Artikel 11 Absatz 2). Bei der U12 Schweizermeisterschaft kann aber ein Mädchen bei Knabenmannschaften eingesetzt werden (Artikel 216). In solchen Fällen gilt immer die spezifischere Regelung. In diesem Fall wäre es der Artikel 216.

# Inhaltsübersicht

<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>INHALTSÜBERSICHT .....</b>	<b>3</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>5</b>
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
1. GRUNDLAGEN .....	12
2. DOPING UND BETÄUBUNGSMITTEL .....	14
3. ORGANISATION DER OFFIZIELLEN WETTSPIELE .....	15
4. MITGLIEDERBEITRÄGE UND LIZENZEN .....	17
5. TRANSFER, TRANSFERGEBÜHR UND -ENTSCHÄDIGUNG .....	22
6. HALLENHOMOLOGATION .....	24
7. HALLENEINRICHTUNGEN.....	24
8. DURCHFÜHRUNG OFFIZIELLE WETTSPIELE .....	24
9. RECHTE UND PFLICHTEN DER OFFIZIELLEN PERSONEN .....	27
10. ANSPIELZEIT- UND SPIELVERSCHIEBUNGEN .....	28
11. FORFAIT UND MEISTERSCHAFTSAUSSCHLUSS .....	29
12. AUF- UND ABSTIEG .....	30
13. WERBUNG .....	30
<b>II. INTERNATIONALE WETTSPIELE .....</b>	<b>33</b>
1. NATIONALMANNSCHAFTEN .....	33
2. INTERNATIONALE WETTSPIELE UND INTERNATIONALE TURNIERE.....	33
<b>III. NATIONALE WETTSPIELE .....</b>	<b>34</b>
1. GRUNDLAGEN .....	34
2. NATIONALE LIGEN (NL) .....	34
3. SUPERCUP.....	41
4. SWISS CUP .....	41
5. SENIORENSCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN .....	44
6. JUNIORENSCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN .....	45
<b>IV. REGIONALE WETTSPIELE .....</b>	<b>51</b>
1. GRUNDSÄTZE UND REGIONALE LIGEN .....	51
2. SENIORENMEISTERSCHAFT .....	52
3. JUNIORENLIGEN .....	52
<b>V. RECHTSPFLEGE .....</b>	<b>54</b>
1. GRUNDLAGEN .....	54
2. PROTEST .....	54
3. KLAGE .....	56
4. AUFSICHTSBESCHWERDE.....	56
5. RECHTSPFLEGEENTSCHEIDE.....	57
6. RECHTSSCHUTZ.....	57
<b>VI. STRAF- UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>58</b>
1. STRAFBESTIMMUNGEN .....	58
2. STRAFVERFAHREN .....	59
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>59</b>

<b>VIII. ANHÄNGE .....</b>	<b>60</b>
1. PROTOKOLL NL.....	60
2. SPIELPROTOKOLL RL UND JL .....	63
3. PROTOKOLL 10 MINUTEN PAUSE.....	65
4. PROTOKOLL SIEGEREHRUNGEN .....	66
5. QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN AN TRAINER .....	67
6. HALLENHOMOLOGATION .....	67
7. EINRICHTUNGEN.....	67
8. AUF- UND ABSTIEG INNERHALB DER NL.....	68
9. RÜCKZÜGE.....	68
10. MITGLIEDERBEITRÄGE .....	69
11. GEBÜHREN .....	69
12. ENTSCHÄDIGUNGEN.....	70
13. HONORARE .....	71
14. KOSTENVORSCHÜSSE .....	72
15. BUSSENKATALOG.....	72
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>75</b>
<b>STICHWORTVERZEICHNIS .....</b>	<b>76</b>

# Inhaltsverzeichnis

<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>INHALTSÜBERSICHT</b> .....	<b>3</b>
<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>5</b>
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
1. GRUNDLAGEN .....	12
Art. 1 Zweck .....	12
Art. 2 Offizielle Wettspiele .....	12
Art. 3 Geltungsbereich .....	12
Art. 4 Haftung .....	12
Art. 5 Meisterschaftskommission Indoor (MKI) .....	12
Art. 6 Nachwuchskommission (NK) .....	13
Art. 7 Schiedsrichterkommission (SSK) .....	13
Art. 8 Direktorium .....	13
Art. 9 Geschäftsstelle Swiss Volley .....	13
Art. 10 Mitgliedervereine .....	13
Art. 11 Einsetzbare Spieler .....	13
Art. 12 Ausländische Vereine und deren Mannschaften .....	13
Art. 13 Spieler ausländischer Nationalität .....	14
Art. 14 Schriftverkehr .....	14
Art. 15 Zahlungsverkehr .....	14
2. DOPING UND BETÄUBUNGSMITTEL .....	14
Art. 16 Alkohol, Betäubungs- und Rauschmittel .....	14
Art. 17 Doping-Statut Swiss Olympic .....	14
Art. 18 Kreis der Athleten .....	14
Art. 19 Registrierter Kontroll-Pool (Spieler NM, NLA) .....	15
3. ORGANISATION DER OFFIZIELLEN WETTSPIELE .....	15
Art. 20 Organisation der Meisterschaften .....	15
Art. 21 Ligazuordnung zu den Meisterschaftskategorien .....	15
Art. 22 Nationale Wettspiele (NW) .....	15
Art. 23 Regionale Wettspiele (RW) .....	15
Art. 24 Kontrollstellen .....	15
Art. 25 Einstieg in die Meisterschaft .....	15
Art. 26 Mannschaften pro Liga .....	16
Art. 27 Auswahlmannschaften von SV .....	16
Art. 28 Mannschaftsverantwortlicher .....	16
Art. 29 Wechsel von Mannschaften .....	16
Art. 30 Ligazugehörigkeit bei Zusammenschlüssen und Teilungen .....	16
Art. 31 Punktesystem für Meisterschaften .....	16
Art. 32 Schiedsrichterobligatorium .....	17
Art. 33 Trainerobligatorium .....	17
Art. 34 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb .....	17
Art. 35 Auszeichnungen .....	17
4. MITGLIEDERBEITRÄGE UND LIZENZEN .....	17
Art. 36 Grundsätze .....	17
Art. 37 Ordentliche Lizenzarten .....	18
Art. 38 Speziallizenzen .....	18
Art. 39 Legende zur Lizenz .....	19
Art. 40 Einsatz und Qualifikation .....	19
Art. 41 Verdeutlichung der Spielberechtigungen .....	19
Art. 42 Anzahl Spieler mit Speziallizenzen pro Mannschaft .....	20
Art. 43 Lizenzkennzeichnung für Linienrichter .....	20
Art. 44 Lizenzkennzeichnung für Spieler ausländischer Nationalität .....	20
Art. 45 Lizenzkennzeichnung für Volleyballschweizer .....	20
Art. 46 Lizenzkennzeichnung betreffend Doping .....	20

Art. 47	Spielertrainer .....	20
Art. 48	Arzt und Physiotherapeut.....	20
Art. 49	Gültigkeit / Homologation.....	20
Art. 50	Lizenzüberprüfungsauftrag.....	21
Art. 51	Lizenzbestellung.....	21
Art. 52	Zusatzdokumente für die Lizenzbestellung für Spieler ausländischer Nationalität in den NL.....	21
Art. 53	Nachbestellungen, Duplikate und Umlizenzierungen .....	21
Art. 54	Spielbestätigungen.....	21
Art. 55	Rückerstattung der Mitgliederbeiträge .....	22
5.	TRANSFER, TRANSFERGEBÜHR UND -ENTSCHÄDIGUNG .....	22
Art. 56	Definition.....	22
Art. 57	Geltungsbereich .....	22
Art. 58	Transferfähigkeit .....	22
Art. 59	Transferfristen .....	22
Art. 60	Transfergebühren an SV.....	22
Art. 61	Freigabeerklärungen.....	22
Art. 62	Transfersummen.....	22
Art. 63	Transfers und spätere Umlizenzierung.....	23
Art. 64	Transfers während der laufenden Meisterschaft.....	23
Art. 65	Transfer von ausländischen Spielern innerhalb der Schweiz.....	23
Art. 66	Ausbildungsentschädigung für Transfers von Junioren und jungen Erwachsenen.....	23
Art. 67	Transfers in die RL .....	23
Art. 68	Schlichtung und Klage .....	23
6.	HALLENHOMOLOGATION .....	24
Art. 69	Definition und Grundsätze.....	24
Art. 70	Kategorien und Kriterien der Hallenhomologation.....	24
Art. 71	Überprüfung der Homologation.....	24
Art. 72	Ausnahmeregelungen .....	24
7.	HALLENEINRICHTUNGEN.....	24
Art. 73	Definition und Grundsätze.....	24
8.	DURCHFÜHRUNG OFFIZIELLE WETTSPIELE .....	24
Art. 74	Offizielle Volleyballregeln .....	24
Art. 75	Trikots .....	25
Art. 76	Schiedsrichter und Linienrichter .....	25
Art. 77	Aufgebot von Schiedsrichtern und Linienrichtern .....	25
Art. 78	Offizielles Schiedsrichtertenne .....	25
Art. 79	Spielprotokolle .....	25
Art. 80	Schiedsrichterabsenz.....	25
Art. 81	Vorbereitung der Halle und des Materials .....	26
Art. 82	Bälle .....	26
Art. 83	Matchblatt .....	26
Art. 84	Fehlende Lizenzen .....	26
Art. 85	Videoaufnahmen.....	27
Art. 86	Technische Auszeiten .....	27
Art. 87	10-Minuten-Pause .....	27
Art. 88	Resultatmeldung .....	27
9.	RECHTE UND PFLICHTEN DER OFFIZIELLEN PERSONEN .....	27
Art. 89	Mannschaftskapitän / Spielkapitän.....	27
Art. 90	Schiedsrichter .....	27
Art. 91	Linienrichter.....	28
Art. 92	Schreiber.....	28
Art. 93	Technical Delegate (TD).....	28
10.	ANSPIELZEIT- UND SPIELVERSCHIEBUNGEN .....	28
Art. 94	Anspielzeitverschiebung .....	28
Art. 95	Spielverschiebungen.....	29
11.	FORFAIT UND MEISTERSCHAFTSAUSSCHLUSS .....	29
Art. 96	Grundsätze .....	29
Art. 97	Spielforfait.....	29
Art. 98	Administrativforfait .....	29
Art. 99	Meisterschaftsausschluss.....	29

12. AUF- UND ABSTIEG .....	30
Art. 100 Grundsätze .....	30
Art. 101 Freiwilliger Abstieg.....	30
13. WERBUNG .....	30
Art. 102 Werbeberechtigung und Grundsätze .....	30
Art. 103 Werbeinhalte .....	30
Art. 104 Werbung am Netz.....	31
Art. 105 Trikotwerbung .....	31
Art. 106 Werbung auf dem Hallenboden.....	31
Art. 107 Verfahren bei Trikotwerbung .....	31
Art. 108 Werbung durch Zusätze des Mannschaftnamens.....	31
Art. 109 Zuständigkeit und Verfahren in den Nationalligen.....	32
<b>II. INTERNATIONALE WETTSPIELE .....</b>	<b>33</b>
1. NATIONALMANNschaften .....	33
Art. 110 Mitglieder der Nationalmannschaften .....	33
Art. 111 Nationalmannschaften und Wettspielkalender .....	33
Art. 112 Verpflichtung von Spielern und Vereinen .....	33
2. INTERNATIONALE WETTSPIELE UND INTERNATIONALE TURNIERE.....	33
Art. 113 Teilnahme an einem Europacup .....	33
Art. 114 Informationspflicht bei Organisation internationaler Spiele und Turniere .....	34
Art. 115 Schiedsrichter .....	34
<b>III. NATIONALE WETTSPIELE .....</b>	<b>34</b>
1. GRUNDLAGEN .....	34
Art. 116 Verantwortung .....	34
Art. 117 Meisterschaftskalender .....	34
Art. 118 Spielansetzung für Spielpläne der Meisterschaft .....	34
Art. 119 Zeremonie der Siegerehrung .....	34
2. NATIONALE LIGEN (NL) .....	34
A. Grundlagen .....	34
Art. 120 Einteilung und Modus.....	34
Art. 121 Verpflichtung zur Führung von Juniorenmannschaften .....	35
B. Organisation.....	35
Art. 122 Dauer der Meisterschaft .....	35
Art. 123 Spieldaten .....	35
Art. 124 Gesperrte Daten .....	35
Art. 125 Anspielzeiten .....	36
Art. 126 Aufeinanderfolgende Wettspiele .....	36
Art. 127 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb.....	36
Art. 128 Ranglisten .....	36
Art. 129 Anmeldung und Rückzug .....	36
C. Durchführung .....	37
Art. 130 Linienrichter.....	37
Art. 131 Linienrichterabsenz.....	37
Art. 132 Homologation.....	37
Art. 133 Vorbereitung der Halle und des Materials in den Nationalligen.....	37
Art. 134 Trikot.....	37
Art. 135 Anzahl Bälle .....	38
Art. 136 Technische Auszeiten .....	38
Art. 137 Ballholer .....	38
Art. 138 Quick-Mopper .....	38
Art. 139 Speaker.....	38
D. <i>Besonderes zur Durchführung von NLA-Playoff-Finalspielen um den ersten und zweiten Platz.....</i>	<i>38</i>
Art. 140 Zusätze betreffend Hallenhomologation und Einrichtung .....	38
Art. 141 Vorhergehende Spiele.....	38
Art. 142 Schweizerfahne.....	38
E. <i>Spielverschiebungen.....</i>	<i>38</i>
Art. 143 Gründe für Spielverschiebungen .....	38
Art. 144 Verfahren.....	39

Art. 145	Voraussehbare Spielverschiebungen .....	39
Art. 146	Nicht voraussehbare Spielverschiebungen .....	39
F.	<i>Auf- und Abstieg in eine andere Liga</i> .....	39
Art. 147	Auf- und Abstieg innerhalb der nationalen Ligen .....	39
Art. 148	Freiwilliger Abstieg .....	39
Art. 149	Aufstiegs- und Abstiegsspiele NLB .....	40
Art. 150	Aufstiegs- und Abstiegsspiele 1L .....	40
Art. 151	Aufstiegsspiele 2L/1L .....	40
Art. 152	Pflichten der Heimmannschaft .....	41
Art. 153	Spielfelder, Schreiber, Bediener der Resultattafeln, Resultatmeldung .....	41
3.	SUPERCUP .....	41
Art. 154	Grundlagen .....	41
Art. 155	Analogien .....	41
Art. 156	Lizenzen .....	41
4.	SWISS CUP .....	41
Art. 157	Definition .....	41
A.	<i>Organisation</i> .....	42
Art. 158	Anzahl Mannschaften pro Verein .....	42
Art. 159	An- und Abmeldung .....	42
Art. 160	Spielplan .....	42
Art. 161	Spielplanaufbau .....	42
Art. 162	Auslosung .....	42
Art. 163	Spielort .....	42
Art. 164	Anspielzeiten .....	42
Art. 165	Festlegung von Spieldaten .....	42
Art. 166	Sicherstellen der Schiedsrichter und Information von Swiss Volley .....	43
Art. 167	Sperrfrist nach Forfait .....	43
Art. 168	Organisation des Cup-Finals .....	43
B.	<i>Durchführung</i> .....	43
Art. 169	Kein Lizenzvermerk .....	43
Art. 170	Begegnung zwischen Mannschaften verschiedener Ligen und Regionalverbände .....	43
Art. 171	Schieds- und Linienrichter .....	44
Art. 172	Zuständigkeiten der Schiedsrichteraufgebotsstellen .....	44
Art. 173	Bälle und Quick-Mopper bei Begegnungen NLA und NLB .....	44
Art. 174	Resultatmeldung und Matchblatt .....	44
5.	SENIORENSCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN .....	44
Art. 175	Grundsatz .....	44
Art. 176	Organisation der Turniere .....	44
Art. 177	Spielzeiten .....	45
Art. 178	Teilnahmeberechtigung .....	45
Art. 179	Lizenzen .....	45
Art. 180	Anmeldung .....	45
Art. 181	Wettspielgericht .....	45
6.	JUNIORENSCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN .....	45
A.	<i>Grundlagen</i> .....	45
Art. 182	Grundsätze .....	45
Art. 183	Organisation der Turniere .....	46
Art. 184	Anmeldung .....	46
Art. 185	Spielzeiten .....	46
Art. 186	Spielplan .....	46
Art. 187	Kosten für die Mannschaften .....	46
Art. 188	Betreuung .....	46
Art. 189	Lizenzkontrolle .....	46
Art. 190	Schiedsrichter und Schiedsrichterchef .....	46
Art. 191	Haftung und Versicherung .....	47
Art. 192	Rangverkündigung .....	47
Art. 193	Matchblatt und Positionsblätter .....	47
Art. 194	Wettspielgericht .....	47
Art. 195	Schiedsrichter .....	47
Art. 196	Schiedsrichterchef .....	47
Art. 197	Auszeichnungen und Preise .....	47
Art. 198	Siegerehrung .....	47

<i>B. Interliga U21 und U21 Schweizermeisterschaft</i> .....	47
Art. 199 Grundsätze.....	47
Art. 200 Teilnahmeberechtigung Interliga U21.....	48
Art. 201 Qualifikation von in den RV Zweitplatzierten für die Interliga U21.....	48
Art. 202 Gruppeneinteilung der ersten und zweiten Phase der Interliga U21.....	48
Art. 203 Erste und zweite Phase Interliga U21.....	48
Art. 204 Turnierorganisation.....	48
Art. 205 Schiedsrichter für die U21 Schweizermeisterschaft.....	48
<i>C. U18/19 Schweizermeisterschaft</i> .....	48
Art. 206 Teilnahmeberechtigung (maximal 16 Mannschaften).....	48
Art. 207 Schiedsrichter.....	48
<i>D. U16 Schweizermeisterschaft</i> .....	48
Art. 208 Teilnahmeberechtigung (maximal 16 Mannschaften).....	48
Art. 209 Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter.....	49
<i>E. U14 Schweizermeisterschaft</i> .....	49
Art. 210 Teilnahmeberechtigung Mädchen (maximal 20 Mannschaften).....	49
Art. 211 Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter.....	49
Art. 212 Spielfelder.....	49
Art. 213 Teilnahmeberechtigung Knaben (maximal 16 Mannschaften).....	49
Art. 214 Abweichende Regelung betreffend Zusammensetzung der Mannschaften.....	49
<i>F. U12 Schweizermeisterschaft</i> .....	49
Art. 215 Teilnahmeberechtigung.....	49
Art. 216 Abweichende Regelung betreffend Zusammensetzung der Mannschaften.....	49
Art. 217 Spielfelder.....	50
Art. 218 Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter.....	50
<i>G. SAR B (U17/18) und C (15/16)</i> .....	50
Art. 219 Teilnahmeberechtigung.....	50
Art. 220 Schiedsrichter.....	50
Art. 221 Trikotwerbung.....	50
Art. 222 Spezielle Spielregeln SAR C.....	50
<b>IV. REGIONALE WETTSPIELE</b> .....	<b>51</b>
1. GRUNDSÄTZE UND REGIONALE LIGEN.....	51
Art. 223 Regionales Reglement.....	51
Art. 224 Meisterschaftsorganisation.....	51
Art. 225 Endtermin der RL.....	51
Art. 226 Unlizenzierte Schiedsrichter.....	51
Art. 227 Unlizenzierte Schreiber.....	51
Art. 228 Halle und Material.....	51
Art. 229 Lizenzen.....	51
Art. 230 Ablauf vor Spielbeginn.....	51
Art. 231 Positionsblätter.....	51
Art. 232 Vorgehen bei Schiedsrichterabsenz.....	52
Art. 233 Werbung.....	52
2. SENIORENMEISTERSCHAFT.....	52
Art. 234 Organisation.....	52
Art. 235 Alterseinteilung.....	52
3. JUNIORENLIGEN.....	52
Art. 236 Alterseinteilung.....	52
Art. 237 Netzhöhen.....	52
Art. 238 Spielgemeinschaft für U21, U18/19, U16 Mannschaften.....	52
Art. 239 Spezielles U21.....	53
Art. 240 Spezielle Spielregeln U16.....	53
Art. 241 Spezielle Spielregeln U14 (Mini D).....	53
Art. 242 U12 (Mini E).....	53
<b>V. RECHTSPFLEGE</b> .....	<b>54</b>
1. GRUNDLAGEN.....	54
Art. 243 Analogie.....	54
Art. 244 Kostenvorschuss und Spruchgebühren.....	54
Art. 245 Aufschiebende Wirkung.....	54

2.	PROTEST .....	54
	Art. 246 Definition und Grundlagen .....	54
	Art. 247 Zuständigkeit.....	54
	Art. 248 Protest vor Anpfiff eines Spieles .....	54
	Art. 249 Protest nach Anpfiff eines Spieles .....	55
	Art. 250 Verfahren bei Erhebung eines Protestes .....	55
	Art. 251 Berichterstattung.....	55
	Art. 252 Bestätigung eines Protestes .....	55
	Art. 253 Kostenvorschuss .....	55
3.	KLAGE .....	56
	Art. 254 Definition .....	56
	Art. 255 Zuständigkeit.....	56
	Art. 256 Verfahren.....	56
	Art. 257 Kostenvorschuss .....	56
	Art. 258 Rekurs .....	56
4.	AUFSICHTSBESCHWERDE.....	56
	Art. 259 Definition .....	56
	Art. 260 Zuständigkeit.....	56
	Art. 261 Verfahren.....	56
	Art. 262 Kostenvorschuss .....	56
	Art. 263 Aufsichtsbeschwerde betreffend Schiedsrichter .....	56
5.	RECHTSPFLEGEENTSCHEIDE.....	57
	Art. 264 Eröffnung der Rechtspflegeentscheide .....	57
6.	RECHTSSCHUTZ.....	57
	Art. 265 Rechtsschutz.....	57
<b>VI. STRAF- UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN .....</b>		<b>58</b>
1.	STRAFBESTIMMUNGEN.....	58
	Art. 266 Strafbestimmung .....	58
	Art. 267 Strafen gegenüber Vereinen und Mannschaften .....	58
	Art. 268 Strafen gegenüber Personen .....	58
	Art. 269 Bussenkatalog.....	58
	Art. 270 Antragsverstöße.....	58
	Art. 271 Kumulation von Strafen.....	59
	Art. 272 Kosten.....	59
2.	STRAFVERFAHREN .....	59
	Art. 273 Strafverfügung .....	59
	Art. 274 Inkasso von Bussengeldern, Verrechnung und Mahnungen.....	59
	Art. 275 Verantwortung für die Bezahlung.....	59
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>		<b>59</b>
	Art. 276 Textdifferenzen .....	59
	Art. 277 Inkraftsetzung .....	59
<b>VIII. ANHÄNGE .....</b>		<b>60</b>
1.	PROTOKOLL NL.....	60
2.	SPIELPROTOKOLL RL UND JL .....	63
3.	PROTOKOLL 10 MINUTEN PAUSE.....	65
4.	PROTOKOLL SIEGEREHRUNGEN .....	66
5.	QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN AN TRAINER .....	67
	<i>Clubs mit NL-Teams (1L, NLB, NLA).....</i>	<i>67</i>
	<i>Clubs mit Junioren-Teams (U16, U18/19, U21) (zusätzlich zu den Anforderungen für NL-Teams) .....</i>	<i>67</i>
6.	HALLENHOMOLOGATION .....	67
7.	EINRICHTUNGEN.....	67
8.	AUF- UND ABSTIEG INNERHALB DER NL.....	68
	<i>Auf- und Abstieg zwischen NLA und NLB .....</i>	<i>68</i>
	<i>Auf- und Abstieg zwischen NLB und 1L .....</i>	<i>68</i>

9. RÜCKZÜGE.....	68
<i>Rückzüge aus der NLA.....</i>	68
<i>Rückzüge aus der NLB .....</i>	68
<i>Rückzüge aus der 1L.....</i>	69
10. MITGLIEDERBEITRÄGE .....	69
<i>Mitgliederbeiträge (Lizenzen).....</i>	69
11. GEBÜHREN .....	69
<i>Lizenzwesen .....</i>	69
<i>Teilnahmegebühren .....</i>	69
<i>Transferbearbeitungsgebühren an SV .....</i>	69
<i>Hallenhomologation.....</i>	70
<i>Spielverschiebungen .....</i>	70
<i>Schiedsrichterobligatorium.....</i>	70
<i>Werbegebühren.....</i>	70
<i>Bearbeitungsgebühren (GS).....</i>	70
<i>Mahnungen .....</i>	70
12. ENTSCHÄDIGUNGEN.....	70
<i>Reiseentschädigung.....</i>	70
<i>Übernachtungsentschädigung.....</i>	70
<i>Verpflegungsentschädigung sofern nicht organisiert.....</i>	70
<i>Finalturnierorganisatoren .....</i>	70
<i>Ausbildungsbeitrag.....</i>	70
<i>Ausbildungsentschädigung Junioren (in Franken) .....</i>	71
<i>Ausbildungsentschädigung junge Erwachsene.....</i>	71
13. HONORARE .....	71
<i>Technische Delegierte .....</i>	71
<i>Schiedsrichter .....</i>	71
<i>Linienrichter .....</i>	71
<i>Schreiber .....</i>	71
14. KOSTENVORSCHÜSSE .....	72
<i>Kostenvorschüsse .....</i>	72
15. BUSSENKATALOG.....	72
<i>Rückzüge NLA.....</i>	72
<i>Rückzüge NLB .....</i>	72
<i>Rückzüge 1L.....</i>	72
<i>Rückzug Swiss Cup .....</i>	72
<i>Supercup.....</i>	72
<i>Rückzug von Schweizermeisterschaftsturnier .....</i>	72
<i>Ausschluss von Mannschaften .....</i>	72
<i>Doping.....</i>	72
<i>Nichterfüllen des Trainerobligatoriums.....</i>	72
<i>Halle, Einrichtungen, Trikot.....</i>	72
<i>Resultatmeldung .....</i>	73
<i>Trikotwerbung .....</i>	73
<i>Fehlende Lizenzen und Ausweise, ganze Mannschaft.....</i>	73
<i>Fehlende Lizenzen und Ausweise, Einzelpersonen.....</i>	73
<i>Forfait.....</i>	73
<i>Sanktionen offizielle Volleyballregeln .....</i>	73
<i>Schiedsrichter .....</i>	73
<i>Linienrichter .....</i>	73
<i>Schreiber, Schreiberassistent .....</i>	74
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>75</b>
<b>STICHWORTVERZEICHNIS .....</b>	<b>76</b>

# Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball (Volleyballreglement; VR)

vom 1. Juli 2007

---

Gestützt auf Artikel 20 Absatz 5 der Statuten erlässt der Zentralvorstand (ZV) folgendes Reglement.

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Grundlagen

#### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Ablauf von offiziellen Wettspielen (OW) im Volleyball (ohne Beachvolleyball) in der Schweiz.

#### Art. 2 Offizielle Wettspiele

OW umfassen die nationalen und regionalen Wettspiele und offiziellen Turniere, die von Swiss Volley (SV) oder von einem Regionalverband (RV) oder von einer von ihnen mandatierten Institution organisiert werden.

#### Art. 3 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle OW in der Schweiz sowie diejenigen Spiele im Ausland, die durch SV oder einen RV organisiert werden. Diesem Reglement sind alle Funktionäre von SV sowie alle Spieler, Trainer, Trainerassistenten, Physiotherapeuten, Ärzte, Schiedsrichter und Linienrichter, Schreiber, Mannschaftsverantwortliche und Mitglieder der an SV angeschlossenen Vereine unterstellt.

<sup>2</sup> Die Reglemente des Internationalen Volleyballverbandes (FIVB) und des Europäischen Volleyballverbandes (CEV) gehen diesem Reglement vor, sofern nicht explizit davon abgewichen wird.

<sup>3</sup> Internationale Wettspiele (IW) sind nach den Reglementen des organisierenden Verbandes auszutragen.

<sup>4</sup> Dieses Reglement geht allen Reglementen der RV vor.<sup>1</sup> Diese können nur diejenigen Bereiche regeln, welche dieses Reglement ihnen zur Regelung zuweist.

#### Art. 4 Haftung

SV haftet nur für Schäden, die durch grobfahrlässiges Verhalten durch ein Organ, eine Kommission, das Direktorium oder die Geschäftsstelle von SV (GS) verursacht wurden.

#### Art. 5 Meisterschaftskommission Indoor (MKI)

<sup>1</sup> Die MKI ist gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Statuten und im Rahmen des Kommissionsreglements für den Spielbetrieb zuständig. Sie überwacht die offiziellen Wettspiele und, in Zusammenarbeit mit den RV, die Anwendung der Reglemente. Sie erlässt die in diesem Reglement vorgesehenen Richtlinien, die in ihren Bereich fallenden Verfügungen und entscheidet über die ihr zugetragenen Streitigkeiten. Ist die Zuständigkeit nicht angegeben oder unklar, ist die MKI zuständig.

---

<sup>1</sup> Siehe auch Statuten SV, Art. 13 Abs. 2.

<sup>2</sup> Die MKI kann die Erledigung von Geschäften, deren Erledigung nicht zwingend ihr zugeordnet sind, dem Direktorium oder der GS übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch bei der MKI.

#### **Art. 6                    Nachwuchskommission (NK)**

Die NK ist gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 der Statuten und im Rahmen des Kommissionsreglements für die Belange des Nachwuchsvolleyballs zuständig. Sie erlässt die in diesem Reglement vorgesehenen Richtlinien und die in ihren Bereich fallenden Verfügungen.

#### **Art. 7                    Schiedsrichterkommission (SSK)**

Die SSK ist gestützt auf Artikel 27. Absatz 1 der Statuten und im Rahmen des Kommissionsreglements für die Belange des Schiedsrichterwesens zuständig. Sie erlässt die in diesem Reglement vorgesehenen Richtlinien und die in ihren Bereich fallenden Verfügungen.

#### **Art. 8                    Direktorium**

Das Direktorium erlässt die in diesem Reglement vorgesehenen Richtlinien und die in seinem Bereich fallenden Verfügungen. Es kann die Erledigung von Geschäften, deren Erledigung nicht zwingend ihm zugeordnet sind, der GS übertragen. Die Verantwortung verbleibt jedoch beim Direktorium.

#### **Art. 9                    Geschäftsstelle Swiss Volley**

Die GS erledigt die in diesem Reglement vorgesehenen und ihr übertragenen Arbeiten.

#### **Art. 10                  Mitgliedervereine**

<sup>1</sup> Teilnahmeberechtigt an OW sind Mannschaften aus Mitgliedervereinen<sup>2</sup> (Vereine), die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

<sup>2</sup> Vereine sind für die Handlungen ihrer offiziellen Vertreter, namentlich Spieler, Trainer, Trainerassistenten, Ärzte, Physiotherapeuten als auch für ihre Schiedsrichter und sonstigen Funktionäre verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Vereine sorgen für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel.

<sup>4</sup> SV erhebt gestützt auf Artikel 31 der Statuten von den Vereinen einen Mitgliederbeitrag und unterscheidet zwischen Vereinen mit Männer- oder Frauenmannschaften und Vereinen mit Männer und Frauenmannschaften. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird gestützt auf den Beschluss des VP im Anhang publiziert.

<sup>5</sup> Die Trägerschaft von Mannschaften, welche ausschliesslich Juniorenturniermeisterschaften spielen, braucht nicht Mitglied von SV zu sein.

#### **Art. 11                  Einsetzbare Spieler**

<sup>1</sup> Bei den OW sind in einer Mannschaft nur Spieler einsetzbar, die dem gleichen Verein angehören und bei keinem anderen nationalen Verband lizenziert sind, sofern nicht dieses Reglement ausdrücklich davon abweicht.

<sup>2</sup> Die Spieler einer Mannschaft haben grundsätzlich gleichen Geschlechts zu sein. Die RV können in den untersten zwei RL und bei den Juniorenligen (JL) Abweichungen vorsehen.

#### **Art. 12                  Ausländische Vereine und deren Mannschaften**

<sup>1</sup> Ausländische Vereine<sup>3</sup> können nur Mitglied bei SV werden, wenn der entsprechende ausländische nationale Verband sein Einverständnis gegeben hat.

---

<sup>2</sup> Siehe Statuten SV Art. 6 Abs. 1 Bst. b und Art. 8.

<sup>3</sup> Ausnahmen siehe Statuten SV, Art. 8 Abs. 1.

<sup>2</sup> Der Zentralvorstand (ZV) kann mit Einverständnis des zuständigen RV einzelnen Mannschaften von ausländischen Vereinen gestatten, an offiziellen Wettspielen in der Schweiz teilzunehmen, sofern der ausländische Verband damit einverstanden ist.

<sup>2</sup> Mannschaften von ausländischen Vereinen dürfen an nationalen Finalturnieren teilnehmen.

### **Art. 13                   Spieler ausländischer Nationalität**

<sup>1</sup> Spieler ausländischer Nationalität sind den Schweizer Spielern gleichgestellt, wenn Sie:

- a. in der Schweiz ihre erste Lizenz einlösen oder
- b. eine Lizenz für die RL lösen.

<sup>2</sup> Vom Ausland erstmals in die NLA transferierte Spieler sind an Spielen der U21, Interliga U21, U18/19, U16 sowie deren Schweizermeisterschaften nicht spielberechtigt.

<sup>3</sup> Vom Ausland erstmals in eine RL oder JL transferierte Spieler dürfen nicht in der NL eingesetzt werden.

### **Art. 14                   Schriftverkehr**

<sup>1</sup> Wird in diesem Reglement oder in einer dazugehörigen Richtlinie kein bestimmter Empfänger auf Seiten von SV genannt, ist der Schriftverkehr an die GS zu senden.

<sup>2</sup> Für den Schriftverkehr sind E-Mail, Fax und Briefsendungen per Post erlaubt, sofern das Reglement nichts anderes vorsieht. Das Risiko einer fehlerhaften Zustellung trägt immer der Absender, selbst wenn der Grund dafür bei den technischen Einrichtungen von SV liegt. Dieses Risiko entfällt beim eingeschriebenen Brief per Post.

<sup>3</sup> Sind Fristen einzuhalten, so gilt die Frist bei Postsendungen als eingehalten, wenn der Poststempel ein Datum aufweist, das innerhalb der Frist liegt.

### **Art. 15                   Zahlungsverkehr**

Sämtliche Zahlungen an SV sind auf das Postcheckkonto SV (60-2298-0) zu überweisen.

## **2.                         Doping und Betäubungsmittel**

### **Art. 16                   Alkohol, Betäubungs- und Rauschmittel**

Während der Dauer von OW ist es allen auf dem Matchblatt aufgeführten Personen untersagt, alkoholische Getränke, Betäubungs- oder Rauschmittel einzunehmen oder unter deren Einfluss zu stehen.

### **Art. 17                   Doping-Statut Swiss Olympic**

Die Bestimmungen des Doping-Statuts der Swiss Olympic Association (SOA) und dessen Ausführungsbestimmungen sind für alle OW gültig.<sup>4</sup>

### **Art. 18                   Kreis der Athleten**

<sup>1</sup> Alle Athleten<sup>5</sup>, welche SV angehören, können auf Doping kontrolliert werden.

<sup>2</sup> Alle Spieler der Nationalmannschaften (NM), der NLA und der NLB haben eine Unterstellungserklärung unter das Doping-Statut zu unterzeichnen. Wurde diese nicht schon bei der Lizenzbestellung der GS zugesandt, ist sie vor dem Spiel dem Schiedsrichter unterzeichnet abzugeben, damit er spielberechtigt ist. Der Schiedsrichter schickt die Unterstellungserklärung und die Lizenz des betreffenden Spielers an die GS.

---

<sup>4</sup> Siehe Statuten SV, Art. 5.

<sup>5</sup> SOA spricht von Athleten, hier im Sinne von Spielern.

**Art. 19            Registrierter Kontroll-Pool (Spieler NM, NLA)**

<sup>1</sup> Der registrierte Kontroll-Pool ist der Kreis der Athleten, welche auch ausserhalb der Wettbewerbe kontrolliert werden sollen. Diese Athleten müssen durch den Verein über ihre Zugehörigkeit zum Kontroll-Pool informiert werden.

<sup>2</sup> Die Mannschaftenverantwortlichen der NLA Vereine haben an folgenden Daten detaillierte Meldungen zu ihrer Verfügbarkeit in Form eines groben Trainingsplans sowie Wettkampfdaten (Wochentag, Ort, Halle, Zeit) an die GS einzureichen:

- a. 30. September,
- b. 18. Januar,
- c. 1. März,
- d. 15. Juni.

**3.                    Organisation der offiziellen Wettspiele****Art. 20            Organisation der Meisterschaften**

Die offiziellen Meisterschaftswettspiele werden in den Kategorien National, Regional und Junioren in verschiedenen Ligen ausgetragen.

**Art. 21            Ligazuordnung zu den Meisterschaftskategorien**

Den Meisterschaftskategorien sind folgende Ligen zugeordnet:

Nationale Ligen (NL):	NLA, NLB, 1L
Regionale Ligen (RL):	2L, 3L, 4L, 5L
Juniorenligen (JL):	Interliga U21, U21, U18/19 <sup>6</sup> , U16, U14, U12

**Art. 22            Nationale Wettspiele (NW)**

NW werden von SV organisiert. Dazu gehören folgende Meisterschaften, Finalturniere und sonstige Turniere:

NLA	Supercup	Interliga U21	U14 SM
NLB	Swiss Cup	U18/19 SM	U12 SM
1L	Senioren SM	U16 SM	SAR Finalturniere
Aufstiegsspiele 2L -1L			

**Art. 23            Regionale Wettspiele (RW)**

<sup>1</sup> RW werden von den Regionen organisiert. Sie umfassen grundsätzlich folgende Meisterschaften und Turniere:

2L	5L	U16	Senioren
3L	U21	U14	Regionaler Cup
4L	U18/19	U12	

<sup>2</sup> RV können bei JL mehrere Stärkeklassen vorsehen. Stärkeklassen sind verschiedene Meisterschaften innerhalb einer JL, denen die Mannschaft nach sportlicher Leistungsfähigkeit zugeordnet ist.

<sup>3</sup> Den RV ist es freigestellt, weitere Meisterschaften oder Turnierformen anzubieten.

**Art. 24            Kontrollstellen**

Kontrollstelle für NW ist die GS, für alle übrigen OW die RV.

**Art. 25            Einstieg in die Meisterschaft**

Neue Mannschaften haben ihre Spieltätigkeit grundsätzlich in der untersten RL zu beginnen.

<sup>6</sup> Die geraden Zahlen gelten für die Frauen- und die ungeraden für die Männerligen.

**Art. 26 Mannschaften pro Liga**

<sup>1</sup> Ein Verein kann grundsätzlich nur eine Mannschaft pro Liga und Geschlecht stellen.

<sup>2</sup> Die RV können regeln, dass Vereine mit mehr als einer Mannschaft in einer Liga vertreten sein können. Die RV verhindern, dass ein Spieler gleichzeitig in mehr als einer Mannschaft in derselben Gruppe einer Liga eingesetzt wird.

<sup>3</sup> Sind in einem RV mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Liga zugelassen, kann nur die besser platzierte Mannschaft an NW, insbesondere Aufstiegs Spielen teilnehmen.

**Art. 27 Auswahlmannschaften von SV**

Auswahlmannschaften von SV können auf Beschluss des ZV an nationalen Meisterschaften und Turnieren teilnehmen.

**Art. 28 Mannschaftsverantwortlicher**

Der Mannschaftsverantwortliche ist der offizielle Ansprechpartner einer Mannschaft. Er ist für die Organisation der Spiele der Mannschaft zuständig.

**Art. 29 Wechsel von Mannschaften**

<sup>1</sup> Der Wechsel einer Mannschaft von einem Verein zu einem anderen ist in den NL ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die RV können abweichende Regelungen vorsehen. Werden Interessen von SV tangiert, entscheidet die MKI über den Wechsel.

**Art. 30 Ligazugehörigkeit bei Zusammenschlüssen und Teilungen**

<sup>1</sup> Der durch Zusammenschluss entstandene neue Verein behält die Ligazugehörigkeit der Mannschaften der ursprünglichen Vereine vor dem Zusammenschluss, sofern dieses Reglement nichts anderes vorsieht.

<sup>2</sup> Die durch Teilung entstandenen neuen Vereine können die regionalen Ligazugehörigkeiten der Mannschaften des ursprünglichen Vereins vor der Teilung unter sich aufteilen, sofern der RV zustimmt.

<sup>3</sup> Die Anerkennung der Ligazugehörigkeiten der Mannschaften erfolgt erst, nachdem die beteiligten Vereine allen Verbindlichkeiten gegenüber SV erfüllt haben und:

- a. den Zusammenschluss oder die Teilung vor dem Anmeldeschluss der regionalen Meisterschaft dem RV respektive bei der nationalen Meisterschaft vor dem letzten Rückzugstermin, spätestens aber vor dem 1. Mai rechtsgültig vorgenommen haben,
- b. den Zusammenschluss oder die Teilung der GS und dem RV vor dem 1. Mai bekannt gegeben und die Protokolle der Mitgliederversammlungen, an welchen der Zusammenschluss genehmigt wurde, und das Gründungsprotokoll des neuen Vereines oder das Protokoll der Mitgliederversammlung, an welcher über die Teilung beschlossen wurde und die Gründungsprotokolle der beiden neuen Vereine der GS und dem RV zugesandt haben.

**Art. 31 Punktesystem für Meisterschaften**

<sup>1</sup> Die Ranglisten aller nationalen und regionalen Meisterschaften werden nach folgendem Punktesystem erstellt:

- a. gewonnenes Spiel 2 Punkte,
- b. verlorenes Spiel 0 Punkte.

<sup>2</sup> Weisen Mannschaften die gleiche Punktzahl auf, so sind folgende Kriterien in nachfolgender Reihenfolge entscheidend:

- a. das höhere Satzverhältnis (gewonnene Sätze dividiert durch verlorene Sätze) aller Spiele,
- b. das höhere Punkteverhältnis (gewonnene Punkte dividiert durch verlorene Punkte) aller Spiele,
- c. die direkten Begegnungen gemäss a,
- d. die direkten Begegnungen gemäss b,
- e. das Los.

**Art. 32 Schiedsrichterobligatorium**

Die RV können die Vereine verpflichten Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl zu stellender Schiedsrichter ist in Abhängigkeit der Anzahl Mannschaften eines Vereines und deren Ligazugehörigkeit zu regeln.

**Art. 33 Trainerobligatorium**

Vereine haben je nach Anzahl und Ligazugehörigkeit ihrer Mannschaften verschieden qualifizierte Trainer vorzuweisen. Die Anforderungen sind im Anhang geregelt.

**Art. 34 Gebühren und Kosten für den Spielbetrieb**

<sup>1</sup> Jeglicher Spielbetrieb ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Teilnahmegebühren für die NL sind im Anhang geregelt. Die RV legen die Teilnahmegebühren für die RL fest.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Organisation eines Spieles gehen grundsätzlich zu Lasten der Heimmannschaft. Gebühren die ein internationaler Verband für Wettspiele erhebt, werden den Vereinen weiterverrechnet.

**Art. 35 Auszeichnungen**

<sup>1</sup> SV zeichnet die Gewinnermannschaft der nationalen Ligen aus. Den Titel „Schweizermeister“ können nur Mannschaften von Schweizer Vereinen erhalten. Die RV regeln die Vergabe ihrer Auszeichnungen.

<sup>2</sup> Der Schweizermeister in der NLA erhält von SV den Titel „Schweizermeister 20XX“, einen Pokal und Medaillen, auf denen die Aufschrift „Schweizermeister 20XX“ vermerkt ist. Die Zweit- und Drittklassierten erhalten Medaillen, der Viertrangierte ein Präsent.

<sup>3</sup> Der Meister der NLB erhält von SV den Titel „Meister NLB 20XX“.

<sup>4</sup> Die Sieger der 1L-Gruppen erhalten ein Diplom.

<sup>5</sup> Die Sieger von Finalturnieren erhalten von SV den Titel „Schweizermeister“ der entsprechenden Liga und Goldmedaillen mit eingravierter Jahreszahl. Die Zweit- und Drittklassierten erhalten Medaillen.

<sup>6</sup> Die Siegermannschaft des Swiss Cup Finalspiels erhält von SV den Titel „Swiss Cup Sieger 20XX“ einen Pokal und Goldmedaillen. Die zweitklassierte Mannschaft erhält Silbermedaillen. Der Pokal ist spätestens 30 Tage vor dem nächsten Finalspiel an die GS zurückzugeben.

<sup>7</sup> Das Protokoll für die Siegerehrungen ist im Anhang geregelt.

## 4. Mitgliederbeiträge und Lizenzen

**Art. 36 Grundsätze**

<sup>1</sup> An offiziellen Wettspielen können grundsätzlich nur Spieler, Schiedsrichter, Linienrichter und Trainer teilnehmen, die bei SV Einzelmitglied<sup>7</sup> sind und zur Bestätigung eine ausgestellte, gültige und homologierte Spieler-, Schiedsrichter- oder Trainerlizenz für die entsprechende Funktion und das entsprechende Wettbewerb vorweisen können.

<sup>2</sup> Neben den Originallizenzen sind von SV ausgestellte Duplikate oder entsprechende Bestätigungen der GS zulässig. Kopien sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Jede Lizenz ist auf SV oder einen RV sowie auf einen Verein oder eine Spielgemeinschaft ausgestellt.

<sup>4</sup> Die Lizenzhauptbestellung für die nächste Saison ist bis am 31. August des jeweiligen Jahres an die GS einzureichen.

---

<sup>7</sup> Im Sinne der Statuten SV Art. 7.

<sup>5</sup> Alle Lizenzierten können als Trainer OW betreuen.

<sup>6</sup> Pro Liga darf ein Junior nur in einer Mannschaft qualifiziert werden, auch wenn es mehrere Stärkeklassen in einer JL gibt.

<sup>7</sup> Auf die Lizenzen werden die entsprechende ordentliche Lizenzart beziehungsweise die allfällige Speziallizenz sowie die entsprechende Spielberechtigung aufgedruckt.

### **Art. 37            Ordentliche Lizenzarten**

<sup>1</sup> SV kennt folgende ordentliche Lizenzarten

- a. Nationalliga-Lizenz (NLL),
- b. Regionalliga-Lizenz (RLL),
- c. Junioren-Lizenz (JLL),
- d. Junioren-Turniermeisterschaftslizenz (JTML),
- e. Trainerlizenz (TLA, TLB, TLC, TL),
- f. Schiedsrichterlizenz (SRL).

<sup>2</sup> Die NLL erlaubt Nicht-Junioren den Einsatz und die Qualifizierung nur in den NL und Junioren die Qualifizierung in allen NL und RL sowie JL entsprechend ihres Alters, ausser in der U14 und der U12.

<sup>3</sup> Die RLL erlaubt Nicht-Junioren die Qualifikation in einer RL und Junioren die Qualifikation in allen RL sowie in JL entsprechend ihres Alters. Nicht-Junioren und Junioren können zwei Mal in einer NL eingesetzt werden. Mit dem zweiten NL-Einsatz verfällt die RLL und eine Umlizenzierung muss beantragt werden.

<sup>4</sup> Die JLL erlaubt Junioren die Qualifikation in JL und den Einsatz in Juniorenwettspielen (JW) entsprechend ihres Alters. Junioren können zwei Mal in der NL oder RL oder je einmal in der NL und RL eingesetzt werden. Nach zwei solchen Einsätzen verfällt die JLL.

<sup>5</sup> Die JTML erlaubt Junioren den Einsatz und die Qualifikation an regionalen Juniorenmeisterschaften in Turnierform und den Schweizermeisterschaften entsprechend ihres Alters.

<sup>6</sup> Die Trainerlizenzen erlauben den Vereinen, entsprechend den Anforderungen im Anhang Mannschaften für die Meisterschaften anzumelden.

<sup>7</sup> Die SRL erlaubt Schiedsrichtern, entsprechend ihrer Qualifikation Wettspiele zu leiten. Für die Bestellung ist der Regionalverband zuständig und verantwortlich. Das Verfahren entspricht dem Verfahren von Lizenzbestellungen.

### **Art. 38            Speziallizenzen**

<sup>1</sup> SV kennt folgende Speziallizenzen:

- a. Doppellizenz-National (DLN),
- b. Doppellizenz-Regional (DLR),
- c. Kontingentlizenz (KNL).

<sup>2</sup> Die DLN erlaubt Junioren zusätzlich den Einsatz und die Qualifikation in einer NL-Mannschaft, im Super Cup, in einer RL-Mannschaft oder JL-Mannschaft eines anderen Vereins für Meisterschaftsspiele und Schweizermeisterschaften, sofern der Stammverein nicht in dieser Liga vertreten ist. Beim Einsatz in einer JL-Mannschaft darf der Stammverein keine ebenbürtige oder höhere JL-Mannschaft haben, auch nicht bezüglich der Stärkeklasse.

<sup>3</sup> Die DLR erlaubt Junioren zusätzlich den Einsatz in einer RL-Mannschaft oder JL-Mannschaft eines anderen Vereins für Meisterschaftsspiele und Schweizermeisterschaften, sofern der Stammverein nicht in dieser Liga vertreten ist. Beim Einsatz in einer JL-Mannschaft darf der Stammverein keine ebenbürtige oder höhere JL-Mannschaft haben, auch nicht bezüglich der Stärkeklasse.

<sup>4</sup> Die KNL erlaubt Spielern, die keine Junioren mehr sind und im Jahr, in welchem die Saison beginnt, das 22. Altersjahr nicht vollendet haben, in zwei Mannschaften verschiedener nationaler Ligen zu spielen. Gehören die Mannschaften der NL unterschiedlichen Vereinen an, hat der Einsatz und die Qualifikation im Zweitverein in einer höheren Liga zu sein, in welcher der Stammverein nicht vertreten ist.

<sup>5</sup> Im Swiss Cup dürfen Spieler mit Speziallizenzen nur im Stammverein eingesetzt werden.

<sup>6</sup> Die Liga, Stärkeklasse oder Gruppe respektive die Mannschaft im Zweitverein kann vom Spieler mit einer Speziallizenz nicht gewechselt werden.

**Art. 39                      Legende zur Lizenz**

NL	A	B
	1L	
2L		
3L	A	B
	C	D
4L	A	B
	C	D
5L	A	B
	C	D
S	A	B
	C	T

JA1	A	B
	C	
JA2	A	B
	C	
JA3	A	B
	C	
JB1	A	B
	C	T
JB2	A	B
	C	T
JB3	A	B
	C	T

JC	A	B
	C	T
Mini	C	D
	E	T

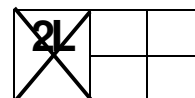
Coacheinsatz

NL = Nationale Ligen; A = NLA, B = NLB, 1L = 1L  
 2L – 5L; A, B, C, D = Gruppen  
 S = Senioren; A, B, C = Gruppen, T = Meisterschaft in Turnierform  
 JA1 – JA3 und JB1 – JB3 = Stärkeklassen der Liga JA respektive JB; A, B, C = Gruppen  
 JC; A, B, C = Gruppen; T = Meisterschaft in Turnierform  
 Mini; C, D, E = Ligen; T = Meisterschaft in Turnierform  
 Coacheinsatz = Trainereinsatz

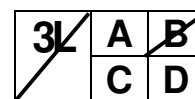
**Art. 40                      Einsatz und Qualifikation**

<sup>1</sup> Die Eintragung auf dem Matchblatt gilt als Einsatz. Nach dem zweiten Einsatz in derselben Liga gilt der Nicht-Junior für diese Liga und der Junior für die Stärkeklasse qualifiziert und darf nicht mehr in einer tieferen Liga respektive Stärkeklasse eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Der erste Einsatz eines Spielers wird vom Schiedsrichter vermerkt. Er trägt im entsprechenden Feld der Lizenz, welche die entsprechende Liga respektive Stärkeklasse anzeigt, einen Schrägstrich ein. Der zweite Einsatz in dieser Liga respektive Stärkeklasse wird durch den Schiedsrichter mit einem zweiten Schrägstrich im gleichen Feld der Lizenz vermerkt. Die beiden Schrägstriche bilden ein Kreuz. Damit ist der Spieler für eine Liga respektive Stärkeklasse und somit für die entsprechende Mannschaft qualifiziert.



<sup>3</sup> In den RL und JL mit mehr als einer Gruppe werden sowohl das Feld der Liga-bezeichnung respektive Stärkeklasse als auch das Feld mit der entsprechenden Gruppe angekreuzt. Der Einsatz gilt für die Mannschaft, die Gruppe als auch für die Liga. In der NL wird sowohl das Feld „NL“ als auch die entsprechende Liga „A/B/1L“ angekreuzt.



<sup>4</sup> Der Schiedsrichter vermerkt die Einsätze Doppellizenz und Coacheinsatz.

**Art. 41                      Verdeutlichung der Spielberechtigungen**

<sup>1</sup> Ein Spieler kann höchstens einmal in irgendeiner höheren Liga eingesetzt werden, wenn er weiterhin in der ursprünglichen Liga weiterspielen will.

<sup>2</sup> Nach dem zweiten Einsatz in irgendeiner höheren Liga kann er in der ursprünglichen Liga nicht mehr eingesetzt werden. Er gilt dann als qualifiziert für die betreffende höhere Liga, respektive bei verschiedenen höheren Ligen für die tiefere der beiden höheren Ligen.

<sup>3</sup> Ein Spieler kann solange in verschiedenen Gruppen einer Liga eingesetzt werden, als er noch nicht für eine dieser Gruppen qualifiziert ist. Danach ist ein Wechsel der Gruppe innerhalb der gleichen Liga nicht mehr möglich.

<sup>4</sup> Wenn ein Verein mehrere Mannschaften in der gleichen Gruppe einer Liga hat, so kann ein Spieler von Anfang an nur in einer Mannschaft in dieser Gruppe eingesetzt werden. Er gilt als für diese Mannschaft qualifiziert und ein Wechsel innerhalb der Mannschaften der gleichen Gruppe ist nicht möglich.

#### **Art. 42 Anzahl Spieler mit Speziallizenzen pro Mannschaft**

<sup>1</sup> Umlizenzierungen sind nur für den Stammverein möglich. Die Liga im Zweitverein und dieser selbst kann während der Saison nicht gewechselt werden.

<sup>2</sup> Der Einsatz von Speziallizenzierten in der Mannschaft des Zweitvereins ist wie folgt beschränkt:

- a. DLN 3,
- b. DLR Regelung durch RV.

<sup>3</sup> Der Einsatz von Spielern mit KNL ist auf zwei beschränkt.

#### **Art. 43 Lizenzkennzeichnung für Linienrichter**

Die SSK kennzeichnet die Lizenzen der Schiedsrichter, die zusätzlich Linienrichter sind.

#### **Art. 44 Lizenzkennzeichnung für Spieler ausländischer Nationalität**

Spieler ausländischer Nationalität, die in der letzten Saison einem ausländischen Verein angehört haben oder für eine ausländische Mannschaft an OW teilgenommen oder einem anderen Verein in der Schweiz angehört haben, erhalten den Zusatzaufdruck E.

#### **Art. 45 Lizenzkennzeichnung für Volleyballschweizer**

FIVB transferierte Spieler ausländischer Nationalität mit dem Status „Volleyballschweizer“ erhalten auf ihrer Lizenz den Zusatzaufdruck A.

#### **Art. 46 Lizenzkennzeichnung betreffend Doping**

Spieler, die in einer Liga mit Pflicht zur Dopingunterstellungserklärung eingesetzt werden, erhalten beim Einsenden der Dopingunterstellungserklärung an SV einen Zusatzaufdruck D auf der Lizenz.

#### **Art. 47 Spielertrainer**

Personen, die eine Trainer- und Spielerlizenz lösen, bezahlen nur die höhere Lizenzgebühr für beide Lizenzen.

#### **Art. 48 Arzt und Physiotherapeut**

Der Arzt und der Physiotherapeut brauchen weder eine Lizenz noch eine Berufsausübungsbewilligung vorzuweisen. Ihre Namen sind auf dem Matchblatt zu vermerken.

#### **Art. 49 Gültigkeit / Homologation**

<sup>1</sup> Eine Lizenz ist gültig und homologiert, wenn sie:

- a. mit den vollständigen Personalien des Lizenzinhabers versehen ist;
- b. mit dem Namen und der Nummer des Vereins des Lizenzinhabers versehen ist;
- c. auf der Vorder- und auf der Rückseite mit derselben Identifikationsnummer versehen ist;
- d. vom Lizenzinhaber unterschrieben ist;
- e. mit einem im vorgesehenen Feld eingeklebten Foto des Lizenzinhabers versehen ist.

<sup>2</sup> Die Gültigkeit einer Lizenz erstreckt sich vom Datum der Ausstellung bis zum darauffolgenden 30. Juni.

**Art. 50 Lizenzüberprüfungsauftrag**

Bestehen bei der gegnerischen Mannschaft Zweifel über die Korrektheit der Angaben auf den Lizenzen, können sie auf einem dem Matchblatt hinzuzufügenden Blatt die Überprüfung der entsprechenden Lizenz verlangen. Die GS respektive der entsprechende RV sind verpflichtet, die beanstandete Lizenz angemessen zu überprüfen und beide Mannschaften über das Prüfergebnis zu informieren.

**Art. 51 Lizenzbestellung**

<sup>1</sup> Die Vereine sind für wahrheitsgetreue und vollständige Angaben auf der Lizenzbestellung verantwortlich.

<sup>2</sup> Lizenzen werden an die Korrespondenzadresse des Vereins gesandt. Der Versand an eine andere Adresse und der Versand einer Spielbestätigung sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Lizenzen sind über die Homepage von SV zu bestellen. Vereine bearbeiten und bestellen ihre Lizenzen per Internet gemäss Merkblatt der GS.

<sup>4</sup> Die Lizenzen der Hauptbestellung vor Saisonbeginn werden spätestens zehn Tage nach dem Bestelleingang den Vereinen zugestellt, sofern:

- a. die erste Akontorechnung bezahlt wurde und die Zahlung bei SV eingegangen ist;
- b. alle sonstigen ausstehenden Beträge beglichen sind.

**Art. 52 Zusatzdokumente für die Lizenzbestellung für Spieler ausländischer Nationalität in den NL**

<sup>1</sup> Folgende Dokumente sind mit der Bestellung einer NLL für Spieler ausländischer Nationalität an die GS einzusenden:

- a. Kopie eines Passes oder einer Identitätskarte,
- b. nur in der 1L die Transferbestätigung von SV.

<sup>2</sup> Zusätzlich für den Einsatz in der NLB sind einzureichen: Internationale Transferformulare des FIVB fünffach, vollständig ausgefüllt, gemäss Merkblatt Transfer NLA/NLB.

<sup>3</sup> Darüber hinaus sind für den Einsatz in der NLA einzureichen:

- a. Kopie der Zahlung an den FIVB,
- b. die unterschriebene Bestätigung, dass der Club das Merkblatt „über die gesetzlichen Bestimmungen von Arbeitsbewilligungen“ zur Kenntnis genommen hat.

**Art. 53 Nachbestellungen, Duplikate und Umlizenzierungen**

<sup>1</sup> Die GS stellt auf Gesuch hin nachbestellte Lizenzen sowie Lizenzduplikate aus und nimmt Umlizenzierungen vor. Das Verfahren richtet sich nach der Lizenzbestellung und wird mit den im Anhang geregelten Gebühren belastet.

<sup>2</sup> Bei der Umlizenzierung ist zusätzlich die alte Lizenz der GS zuzusenden.

<sup>3</sup> Nachbestellungen, Duplikatsbestellungen und Umlizenzierungsanträge, welche an Werktagen vollständig bis 12.00 Uhr bei der GS eintreffen, werden am darauffolgenden Werktag per A-Post versandt.

**Art. 54 Spielbestätigungen**

<sup>1</sup> Eine Spielbestätigung ist eine schriftliche Bestätigung der GS, dass ein Spieler entsprechend der Lizenzbestellung spielberechtigt ist.

<sup>2</sup> Die GS stellt auf Gesuch hin gebührenpflichtige Spielbestätigungen aus.

<sup>3</sup> An Werktagen bis 12.00 Uhr beantragte Spielbestätigungen werden am selben Tag per Fax oder per E-Mail ausgestellt.

**Art. 55 Rückerstattung der Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Mitgliedern, die in keiner lizenzpflichtigen Funktion an offiziellen Wettspielen teilgenommen haben, werden die Lizenzkosten zurückerstattet. Die Rückerstattung ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Der Rückerstattungsantrag inklusive der unbenützten Lizenzen ist vom Mitgliederverein bis zum 31. März der laufenden Saison der GS einzureichen.

**5. Transfer, Transfergebühr und -entschädigung****Art. 56 Definition**

<sup>1</sup> Unter Transfer versteht man das definitive und vorbehaltlose Abtreten oder das zeitweilige Ausleihen eines Spielers an einen anderen Verein.

<sup>2</sup> Ein Transfer gilt als vollzogen, wenn zwischen dem transferierenden Spieler und dem empfangenen Verein eine vertragliche Verbindung besteht oder eine gültige und homologierte Lizenz vorhanden ist.

<sup>3</sup> Die Verpflichtung von Spielern ohne Verträge und ohne gültige und homologierte Lizenz gilt nicht als Transfer.

**Art. 57 Geltungsbereich**

Abschnitt 5 gilt für:

- a. internationale Transfers von Spielern in Ergänzung zu den Transferbestimmungen des FIVB,
- b. nationale Transfers von Spielern,
- c. regionale Transfers von Spielern.

**Art. 58 Transferfähigkeit**

Ein Spieler gilt als frei und transferfähig, wenn er durch keinen rechtsgültigen Vertrag als Spieler an einen Verein gebunden ist.

**Art. 59 Transferfristen**

<sup>1</sup> Für Spieler, die in der laufenden Saison in der Schweiz noch keine Lizenz gelöst haben, gibt es keine Transferfristen.

<sup>2</sup> In die NLA haben Transfers bis zum 15. Januar getätigt zu werden.

<sup>3</sup> Alle anderen Transfers sind nur bis zum 15. Dezember möglich.

**Art. 60 Transfergebühren an SV**

SV kann für jegliche Transfers von Spielern ausländischer und Schweizer Nationalität Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren ist im Anhang geregelt.

**Art. 61 Freigabeerklärungen**

Für einen Transfer bedarf es keiner Freigabeerklärung, mit Ausnahme eines Transfers während der laufenden Meisterschaft.

**Art. 62 Transfersummen**

<sup>1</sup> Als Transfersummen gelten Abgeltungen des übernehmenden Vereins an den abgebenden Verein. Die Ausbildungsentschädigung fällt nicht darunter.

<sup>2</sup> Bei Transfers innerhalb der Schweiz dürfen keine Transfersummen verlangt werden. Transfersummen für Schweizer Spieler ins Ausland sind im Anhang geregelt.

**Art. 63 Transfers und spätere Umlizenzierung**

Wird die Lizenz eines Spielers, welcher in der vorangehenden oder in der laufenden Saison in einem anderen Verein lizenziert war, von der Kategorie Regional oder Junioren in die Kategorie National umlizenziert, ohne dass der Spieler den Verein wechselt, so gelten die Bestimmungen, wie wenn der Spieler direkt in die Kategorie National transferiert worden wäre.

**Art. 64 Transfers während der laufenden Meisterschaft**

<sup>1</sup> Dem Transfergesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Freigabeerklärung des abgebenden Vereins, unterschrieben vom Vereinspräsidenten,
- b. Spielerlizenz, ausgestellt auf den abgebenden Verein,
- c. neue Lizenzbestellung.

<sup>2</sup> Der Besitzer einer NLL kann nach dem Transfer, falls er kein Spieler im Juniorenalter ist, nur in der gleichen oder in einer höheren NL qualifiziert und eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Transfergebühr und der Mitgliederbeitrag für die neue Lizenz werden dem übernehmenden Verein in Rechnung gestellt.

**Art. 65 Transfer von ausländischen Spielern innerhalb der Schweiz**

Besteht zwischen dem ausländischen Spieler und dem abgebenden Verein ein gültiger Spielervertrag, so ist ein Transfer für die Dauer der internationalen Bewilligung nur möglich im gegenseitigen Einverständnis zwischen dem abgebenden und dem empfangenden Verein.

**Art. 66 Ausbildungsentschädigung für Transfers von Junioren und jungen Erwachsenen**

<sup>1</sup> Für Spieler, die in der vorangehenden Saison im Juniorenalter waren, kann bei einem Transfer in die und innerhalb der NL der abgebende Verein vom empfangenden Verein einen Beitrag an die Ausbildungskosten verlangen.

<sup>2</sup> Für junge Erwachsene kann bei einem Transfer in die NLA oder NLB und innerhalb der NLA und/oder NLB der abgebende Verein vom empfangenden Verein einen Beitrag an die Ausbildungskosten verlangen. Als junge Erwachsene gelten Spielerinnen und Spieler, die in der vorangegangenen Saison nicht mehr im Juniorenalter waren und bis zum 30. Juni nach der letzten Saison noch nicht ihr 21. (Spielerinnen) beziehungsweise 23. (Spieler) Altersjahr vollendet haben.

<sup>3</sup> Die Höhe der Ausbildungsentschädigungen ist im Anhang geregelt.

<sup>4</sup> Die Ausbildungsentschädigung muss vom abgebenden Verein bis spätestens am 31. Januar gegenüber dem empfangenden Verein schriftlich eingefordert werden. Die Ausbildungsentschädigung muss spätestens 30 Tage nach der Einforderung beglichen werden.

**Art. 67 Transfers in die RL**

<sup>1</sup> Transfers innerhalb der RL und JL regelt der RV und entscheidet darüber grundsätzlich endgültig.

<sup>2</sup> Werden bei einem Transfer innerhalb der RL und JL die Interessen von SV tangiert, entscheidet die MKI endgültig.

**Art. 68 Schlichtung und Klage**

Die MKI versucht Streitigkeiten unter Vereinen sowie Vereinen und Spielern in Sachen Transfer in die oder innerhalb der NL zu schlichten. Auf Klage hin entscheidet die MKI.

## 6. Hallenhomologation

### Art. 69 Definition und Grundsätze

<sup>1</sup> Unter Hallenhomologation versteht man die Qualifizierung einer Halle entsprechend ihrer Grösse, Garderobe und Einrichtungen, die baulicher Art sind und nur mit grossem Aufwand geändert werden können.

<sup>2</sup> Alle OW müssen in Sporthallen und auf Spielfeldern stattfinden, die geprüft und homologiert wurden.

<sup>3</sup> Nachfolgende Instanzen sind für die Hallenhomologation zuständig:

- a. National MKI,
- b. Regional RV.

<sup>4</sup> Die MKI respektive die RV setzen für die Homologation kompetente Funktionäre ein.

<sup>5</sup> Die RV können abweichende Regelungen betreffend minimaler Anforderungen an die Halle für die Homologation vorsehen.

### Art. 70 Kategorien und Kriterien der Hallenhomologation

<sup>1</sup> Entsprechend der zu prüfenden Kriterien werden die Hallen in die Hallenhomologationskategorien A, B und C eingestuft.

<sup>2</sup> Die Kriterien der Hallenhomologationskategorien sind im Anhang geregelt.

### Art. 71 Überprüfung der Homologation

<sup>1</sup> Die Hallenhomologation wird von der zuständigen Instanz überprüft.

<sup>2</sup> Für Vereine, deren Spielhallen umhomologiert werden, kann die MKI eine Übergangsfrist bis zu fünf Jahren gewähren.

### Art. 72 Ausnahmeregelungen

<sup>1</sup> Für Mannschaften, die in eine höhere Liga aufsteigen, kann die MKI auf Antrag Ausnahmen bewilligen. In diesem Fall muss die Sporthalle der Homologation der nächst tieferen Liga entsprechen. Eine Ausnahmegenehmigung wird in der Regel nur für die erste Saison nach dem Aufstieg erteilt.

<sup>2</sup> Die getroffenen Ausnahmeverfügungen werden im Meisterschaftskalender veröffentlicht.

## 7. Halleneinrichtungen

### Art. 73 Definition und Grundsätze

<sup>1</sup> Unter Halleneinrichtungen versteht man alle Einrichtungen wie Netzvorrichtungen und Bodenmarkierungen.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Halleneinrichtungen sind im Anhang geregelt.

<sup>3</sup> Die RV können abweichende Regelungen betreffend Halleneinrichtungen vorsehen.

## 8. Durchführung offizielle Wettspiele

### Art. 74 Offizielle Volleyballregeln

Für die offiziellen Wettspiele gilt die Publikation „Offiziellen Volleyballregeln“, Ausgabe 2001-2004 des FIVB, welches der Ausgabe 2002 von SV entspricht. Ausgenommen sind ausdrückliche Abweichungen in diesem Reglement oder seinem Anhang.

**Art. 75            Trikots**

<sup>1</sup> Die Nummern müssen auf der Brust mindestens 10 cm und auf dem Rücken mindestens 15 cm hoch sein. Die Nummern auf der Brust können auch rechts oder links der Mitte sein.

<sup>2</sup> Aus religiösen oder kulturellen Gründen können die MKI für die nationalen Meisterschaften und der RV für die regionalen Meisterschaften, auf Antrag, Ausnahmen bei der Spielerkleidung erlauben.

<sup>3</sup> In den NL hat der Mannschaftskapitänsstreifen vorhanden zu sein.

**Art. 76            Schiedsrichter und Linienrichter**

<sup>1</sup> Bei Wettspielen der 3L und tiefer und bei JW kann der RV vorsehen, dass ein Spiel von einem Schiedsrichter geleitet wird.

<sup>2</sup> Linienrichter sind nur bei Spielen mit Beteiligung von zwei NLA-Mannschaften und im Cup-Final vorgesehen.

**Art. 77            Aufgebot von Schiedsrichtern und Linienrichtern**

<sup>1</sup> Die Schiedsrichter des nationalen Kaders haben die Spiele, zu denen sie aufgeboden sind, zu leiten. Sie geben der Aufgebotsstelle der SSK bekannt, an welchen der von ihnen bestimmten Daten sie nicht zur Verfügung stehen. An den Daten, die offen bleiben, haben sie Spiele zu pfeifen.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können regionale Schiedsrichter und ausgebildete Linienrichter zur Leitung von nationalen Spielen aufgeboden werden.

<sup>3</sup> Die regionale Schiedsrichterkommission (RSK) bietet Linienrichter und Reserve-Linienrichter für NW auf. Die Entschädigung für nicht qualifizierte Linienrichter und für Linienrichter, die aus einer Nachbarregionen aufgeboden werden, trägt der zuständige RV.

<sup>4</sup> Die RSK bieten jeweils zwei Linienrichter und einen Reserve-Linienrichter auf und melden diese spätestens sechs Tage vor dem Spiel der SSK. Die RSK melden der SSK Aufgebotsmutationen unaufgefordert und unverzüglich.

<sup>5</sup> Spielort, Halle und Zeit von Playoff-Spielen werden von der SSK den RSK unverzüglich gemeldet. Letztere bieten unverzüglich zwei Linienrichter und einen Reserve-Linienrichter auf und melden diese der SSK.

<sup>6</sup> Der Reserve-Linienrichter hat sich bis um 12.00 Uhr des Spieltages zur Verfügung zu halten.

**Art. 78            Offizielles Schiedsrichtertenne**

<sup>1</sup> Die Schiedsrichter des nationalen Kaders haben das offizielle Tenue von SV, welches von der SSK in Absprache mit dem ZV bestimmt wird, zu tragen. Internationale Schiedsrichter tragen für Einsätze im Rahmen der OW von SV das offizielle Tenue des nationalen Kaders.

<sup>2</sup> In den Regionen sind geringfügige Abweichungen vom offiziellen Tenue von SV möglich.

**Art. 79            Spielprotokolle**

Die Spielprotokolle für NW und regionale Wettspiele (RW) sind im Anhang geregelt.

**Art. 80            Schiedsrichterabsenz**

<sup>1</sup> Bei Abwesenheit von einem der beiden aufgebodenen Schiedsrichter sind die Mannschaften verpflichtet, das Spiel auszutragen.

<sup>2</sup> Bei Abwesenheit beider Schiedsrichter ersuchen die Mannschaftskapitäne im gegenseitigen Einverständnis irgendeinen Schiedsrichter mit einer für die laufende Saison gültigen Lizenz, das Spiel zu leiten. Spiele mit Beteiligung einer NLA-Mannschaft kann nur ein Schiedsrichter des nationalen Kaders leiten.

<sup>3</sup> Das Einverständnis muss vor dem Spiel auf dem Matchblatt unter Bemerkungen eingetragen und von beiden Mannschaftskapitänen unterschrieben werden.

<sup>4</sup> Kann kein Schiedsrichter gefunden werden, setzt die MKI respektive der RV das Spiel neu an.

<sup>5</sup> Die Kosten für das neue Spiel trägt SV respektive der RV.

#### **Art. 81 Vorbereitung der Halle und des Materials**

Die Heimmannschaft ist verpflichtet,

- a. die Halle, die Einrichtungen und das Spielfeld regelkonform bereit zu stellen,
- b. eine regelkonforme Netzeinrichtung mit Antennen aufzustellen,
- c. einen erhöhten Platz für den ersten Schiedsrichter einzurichten,
- d. reservierte Sitzgelegenheiten für Auswechselspieler, Trainer und Assistenztrainer vorzubereiten,
- e. einen Schreibertisch mit Sitzgelegenheit einzurichten,
- f. eine Anzeigetafel mit Zahlen von mindestens 12 cm Höhe bereit zu stellen,
- g. offizielle oder vom RV genehmigte Matchblätter bereit zu legen,
- h. zwei offizielle, reglementsconforme Bälle gleicher Marke und gleichen Modells fürs Spiel sowie
- i. mindestens sechs Bälle für das Einspielen der Gastmannschaft zur Verfügung zu stellen.

#### **Art. 82 Bälle**

Es darf nur mit Bällen gespielt werden, die von SV homologiert sind. Die Ballmarken werden vom ZV nach vorgängiger Ausschreibung und nach Bestehen eines Prüfverfahrens festgelegt und im Meisterschaftskalender sowie im Internet veröffentlicht.

#### **Art. 83 Matchblatt**

<sup>1</sup> Für alle nationalen und regionalen Wettspiele ist grundsätzlich das offizielle Matchblatt von SV als Spielberichtsbogen zu verwenden.

<sup>2</sup> Auf dem Matchblatt werden unter Bemerkungen eingetragen:

- a. die Namen sämtlicher am Wettspiel teilnehmender Einzelmitglieder und Schreiber, die ihre Lizenz nicht vorweisen können,
- b. Einsatz eines nicht lizenzierten Schreibers,
- c. Nichterscheinen und verspätetes Erscheinen von Schiedsrichtern, Linienrichtern und Schreiber,
- d. verspäteter Spielbeginn unter Angabe der Gründe,
- e. verspäteter Satzbeginn unter Angabe der Gründe,
- f. Mutationen bezüglich der Schiedsrichter vor Spielbeginn,
- g. Einmischung der Zuschauer,
- h. Anzahl Zuschauer (nur NLA),
- i. Bemerkungen der Mannschaftskapitäne.

<sup>3</sup> Nach der Unterschrift des ersten Schiedsrichters ist keine Mutation am Matchblatt erlaubt, mit Ausnahme der Unterschrift des Technical Delegate (TD).

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der 2L können die RV die Verwendung eines vereinfachten Matchblattes vorsehen.

#### **Art. 84 Fehlende Lizenzen**

<sup>1</sup> Mannschaftsmitglieder, welche die gültige und homologierte Lizenz nicht vorweisen können, müssen sich ausweisen können. Ansonsten sind sie nicht berechtigt, am Wettspiel teilzunehmen.

<sup>2</sup> Zur Identifikation zugelassen sind Ausweise mit Foto wie Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Halbtaxabonnement usw.

<sup>3</sup> Das Fehlen einer Lizenz und die Art der Identifikation sind auf dem Matchblatt einzutragen.

<sup>4</sup> Die Lizenz muss am nächstfolgenden Arbeitstag an die zuständige Kontrollstelle gesandt (A-Post), gefaxt oder gemailt werden.

<sup>5</sup> Lizenzen, die zur Kontrolle eingesandt wurden, werden an die Adresse des Mannschaftsverantwortlichen zurückgesandt. Für die Rücksendung der Lizenz an eine andere Adresse ist ein adressiertes und frankiertes Couvert beizulegen.

#### **Art. 85                    Videoaufnahmen**

Während eines Spieles sind Videoaufnahmen durch Drittpersonen erlaubt. Der Heimclub hat der gegnerischen Mannschaft einen geeigneten Platz anzubieten.

#### **Art. 86                    Technische Auszeiten**

Nur in der NLA wird mit technischen Auszeiten gespielt.

#### **Art. 87                    10-Minuten-Pause**

Es wird eine 10-Minuten-Pause zwischen dem zweiten und dritten Satz eingefügt, sofern die Heimmannschaft dies mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn dem Gegner und dem ersten Schiedsrichter mitteilt.

#### **Art. 88                    Resultatmeldung**

<sup>1</sup> Grundsätzlich meldet die Heimmannschaft, in der NLA und der NLB der 1. Schiedsrichter, das Resultat innert kürzester Frist an die zuständige Stelle.

<sup>2</sup> Die Spielresultate sind in den NL innerhalb maximal 15 Minuten nach Spielende telefonisch in folgender Form und Reihenfolge an die zuständigen Stellen zu melden:

- a. Liga, Gruppe, Geschlecht,
- b. Heimverein, Gegner,
- c. Resultat inkl. Satzresultate,
- d. Sieger.

<sup>3</sup> Zusätzlich für die NLA sind zu melden:

- a. Spieldauer,
- b. Satzresultate,
- c. Zuschauerzahl,
- d. Auskünfte zu Spiel und Mannschaften.

<sup>4</sup> Der RV regelt die Modalitäten der Resultatmeldung für RW.

## **9.                        Rechte und Pflichten der offiziellen Personen**

#### **Art. 89                    Mannschaftskapitän / Spielkapitän**

<sup>1</sup> Der Mannschaftskapitän hat das Recht, sich vom Schiedsrichter die Schiedsrichterlizenz vorweisen zu lassen.

<sup>2</sup> Mit der Unterschrift vor dem Spiel bestätigt der Mannschaftskapitän, dass alle Spieler, Trainer, Assistententrainer, Arzt und Physiotherapeut seiner Mannschaft richtig eingetragen sind und dass die Nummern der Spieler mit den auf dem Matchblatt angegebenen Nummern übereinstimmen.

<sup>3</sup> Der Mannschaftskapitän hat das Recht, alle Tatsachen betreffend Halle, Einrichtungen, Material, offizielle Personen, Zuschauer, Spielverlauf, Protest usw. selber einzutragen oder vom Schreiber einzutragen zu lassen.

#### **Art. 90                    Schiedsrichter**

<sup>1</sup> Die Schiedsrichterhonorare und Entschädigungen für die NW sind im Anhang geregelt.

<sup>2</sup> Die Schiedsrichter erfüllen zusätzlich folgende Aufgaben. Sie:

- a. haben 30 Minuten vor Spielbeginn in der Halle zu sein;

- b. halten Reglementswidrigkeiten betreffend Einrichtungen und Material in einem Schiedsrichterrapport sauber und vollständig fest und senden diesen per A-Post an die zuständige Stelle;
- c. erstellen in der NLA und NLB einen Schiedsrichterrapport gemäss vom ZV zu genehmigendem Formular;
- d. verlangen alle Lizenzen, kontrollieren deren Gültigkeit und Homologierung, deren Übereinstimmung mit den Spielern und die Einsatzberechtigung der Spieler;
- e. kontrollieren die Eintragungen auf dem Matchblatt, unterschreiben es als letzte vor dem TD und senden es unmittelbar nach dem Spiel, bei NW noch am gleichen Tag, per A-Post an die zuständige Stelle.

#### **Art. 91 Linienrichter**

<sup>1</sup> Das Linienrichterhonorar und die Entschädigungen sind im Anhang geregelt.

<sup>2</sup> Die Linienrichter haben sich 30 Minuten vor dem Spiel beim ersten Schiedsrichter zu melden und ihre Lizenz vorzuweisen.

<sup>3</sup> Linienrichter geben ihre Spesenblätter dem ersten Schiedsrichter ab.

#### **Art. 92 Schreiber**

<sup>1</sup> Das Schreiberhonorar ist im Anhang geregelt.

<sup>2</sup> Der Schreiber hat sich 30 Minuten vor dem Spiel beim ersten Schiedsrichter zu melden und einen gültigen Schreiberausweis vorzuweisen.

<sup>3</sup> Der Schreiber füllt das Matchblatt ordnungsgemäss und vollständig aus.

#### **Art. 93 Technical Delegate (TD)**

<sup>1</sup> Der TD ist der offizielle Vertreter von SV. Er kontrolliert den Verlauf des Spiels und erstattet der GS und der SSK Bericht.

<sup>2</sup> Das Honorar und die Entschädigung des TD sind im Anhang geregelt.

<sup>3</sup> Die Schiedsrichter können den TD bei Streitfällen um seine Meinung bitten.

<sup>4</sup> Der TD unterschreibt das Matchblatt als letzter.

## **10. Anspielzeit- und Spielverschiebungen**

#### **Art. 94 Anspielzeitverschiebung**

<sup>1</sup> Ein Spiel wird, sofern eine ausreichende und nachweisbare Begründung vorliegt,

- a. vom ersten Schiedsrichter um höchstens 30 Minuten verschoben, wenn die entsprechende Mannschaft diesen vor dem offiziellen Spielbeginn informiert;
- b. vom ersten Schiedsrichter um höchstens 15 Minuten verschoben, wenn auf das betreffende Spiel noch ein zweites Spiel in der gleichen Halle folgt und wenn die Benützungsdauer der Halle beschränkt ist;
- c. zu dem vom ersten Schiedsrichter gemäss den Buchstaben a und b festgelegten neuen Zeitpunkt begonnen; es gibt keinen Anspruch auf Einspielzeit.

<sup>2</sup> Kann ein Wettspiel aufgrund eines vorangehenden Wettspiels nicht rechtzeitig begonnen werden, setzt der erste Schiedsrichter den Beginn des Wettspiels auf einen Zeitpunkt an, welcher eine 30-minütige Vorbereitungszeit auf dem bereitstehenden Spielfeld erlaubt, wenn eine separate Halle für das Aufwärmen zur Verfügung stand. Ansonsten ordnet er eine 45-minütige Vorbereitungszeit an. Die Fristen von Absatz 1 sind unbeachtlich.

<sup>3</sup> Erhält der erste Schiedsrichter bis zum offiziellen Spielbeginn keine Meldung über eine Verspätung oder hat er ein Spiel nach Absatz 1 verschoben und ist eine Mannschaft zum neuen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig anwesend, erklärt er das Wettspiel als nicht durchführbar.

**Art. 95 Spielverschiebungen**

<sup>1</sup> Tatsachen, welche eine Spielverschiebung nach sich ziehen, sind unverzüglich der GS respektive dem RV, der gegnerischen Mannschaft und den Schiedsrichtern mitzuteilen.

<sup>2</sup> Spielverschiebungen müssen schriftlich bei der zuständige Stelle beantragt werden und sind erst nach erfolgter Bestätigung gültig.

<sup>3</sup> Beantragte Spielverschiebungen sind grundsätzlich gebühren- und spesenpflichtig und werden von der zuständigen Instanz endgültig festgelegt. Spielverschiebungen aufgrund von Europacupwettspielen, Terminen nationaler Auswahlmannschaften oder höherer Gewalt sind gebührenfrei.

**11. Forfait und Meisterschaftsausschluss****Art. 96 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Mannschaft, welche ein Forfait zu verantworten hat, verliert das betreffende Spiel 3:0 (25:0/25:0/25:0) und kann gebüsst werden.

<sup>2</sup> Die Mannschaft, die ein Forfait zu verantworten hat, hat SV, vertreten durch das Direktorium, und den Gegner für die verursachten zusätzlichen Kosten zu entschädigen.

**Art. 97 Spielforfait**

<sup>1</sup> Ein Spiel geht für eine Mannschaft oder beide Mannschaften forfait verloren, wenn

- a. Bussen, die an SV oder an einen RV zu entrichten sind, trotz Androhung von Spielforfait nicht bis zur gesetzten Frist bezahlt werden;
- b. das Spielfeld nicht homologiert ist oder die Einrichtungen und/oder das Material keine Austragung des Spiels erlauben;
- c. das Spiel wegen des Fehlens des Schreibers nicht ausgetragen werden kann und die Heimmannschaft einen Schreiber hätte aufbieten müssen;
- d. eine oder beide Mannschaften sich weigern, das Spiel bei offiziellem Spielbeginn zu starten oder während des Spiels weiterzuführen;
- e. das Spiel aufgrund einer oder beider Mannschaften nicht, unvollständig oder nur reglements-widrig ausgetragen werden kann;
- f. das Spiel infolge mangelhafter Ordnung, Organisation oder Disziplin durch den Schiedsrichter abgebrochen werden muss;
- g. Spieler eingesetzt wurden, die sich zwar ausweisen konnten, aber zum Zeitpunkt des Spiels keine gültige und homologierte Lizenz besessen haben;
- h. reglementswidrig Spieler eines anderen Geschlechts eingesetzt wurden;
- i. reglementswidrig Spieler eines anderen Vereins eingesetzt wurden.

<sup>2</sup> Die RV können abweichende Regelungen vorsehen.

**Art. 98 Administrativforfait**

<sup>1</sup> Kann eine Mannschaft zu einem Spiel der NW nicht antreten und teilt dies acht Tage vor dem Spiel schriftlich der Geschäftsstelle mit, so wird ein administratives Forfait erklärt.

<sup>2</sup> Der Mannschaftsverantwortliche muss auch den Gegner und die Schiedsrichteraufgebotsstelle informieren.

<sup>3</sup> Das Administrativforfait wirkt in der Regel strafmildernd.

**Art. 99 Meisterschaftsausschluss**

<sup>1</sup> Eine Mannschaft, gegen die in einer Saison drei Forfaits, ohne Swiss Cup Spiele, ausgesprochen wurden, wird von der Meisterschaft ausgeschlossen und im Schlussklassement am Ende der Rangliste aufgeführt.

<sup>2</sup> Der ZV kann auf Antrag der MKI eine Mannschaft von der Meisterschaft ausschliessen, wenn offizielle Personen oder einzelne Spieler massiv gegen die Ethik-Charta verstossen haben.

<sup>3</sup> Sämtliche Resultate und Punkte der zum Zeitpunkt des Ausschlusses laufenden Meisterschaftsphase, die unter Beteiligung der ausgeschlossenen Mannschaft erzielt wurden, werden gestrichen. Alle Resultate bereits ausgetragener Spiele einer vorangegangenen, abgeschlossenen Meisterschaftsphase werden gewertet.

<sup>4</sup> Die RV können abweichende Regelungen vorsehen.

## 12. Auf- und Abstieg

### Art. 100 Grundsätze

<sup>1</sup> Die entsprechend klassierte Mannschaft hat aufzusteigen oder an den Auf- oder Abstiegsspielen teilzunehmen, sofern die MKI oder der RV die Mannschaft nicht von der Teilnahme aus zureichenden Gründen befreit.

<sup>2</sup> Mannschaften, die an Auf- oder Abstiegsspielen teilnehmen, verpflichten sich, in der folgenden Saison in derjenigen Liga zu spielen, für welche die Mannschaft nach den Aufstiegs- oder Abstiegsspielen qualifiziert ist.

<sup>3</sup> Eine für die Abstiegsspiele qualifizierte Mannschaft, die nicht an den Abstiegsspielen teilnimmt, steht als erster Absteiger fest.

### Art. 101 Freiwilliger Abstieg

Eine Mannschaft kann am Ende einer Meisterschaft freiwillig in eine tiefere Liga absteigen. Sie steht als erster Absteiger fest.

## 13. Werbung

### Art. 102 Werberechtigung und Grundsätze

<sup>1</sup> Die Werbung von natürlichen oder juristischen Personen in unmittelbarer Nähe und am Austragungsort ist vor, während und nach offiziellen Wettspielen Sache von SV bei NW respektive der RV bei RW.

<sup>2</sup> Den Mitgliedervereinen ist es gestattet, gebührenfreie Werbung an allen Orten anzubringen, die nicht als gebührenpflichtig bezeichnet werden, sofern sie nicht den Spielbetrieb verhindern oder stören.

<sup>3</sup> SV und die RV können Gebühren für Werbungen auf der Spielerkleidung, auf dem Hallenboden und für die Werbung durch Zusätze des Mannschaftsnamens erheben. Die Höhe der Gebühren in den NL sind im Anhang geregelt.

<sup>4</sup> Die Homologation der gebührenpflichtigen Werbung ist jährlich zu erneuern. Die Gebühren sind jährlich zu entrichten.

<sup>5</sup> SV ist für Streitigkeiten, die sich aus Verträgen für Werbung zwischen Vereinen und Firmen ergeben, weder zuständig noch haftbar.

<sup>6</sup> Die für die entsprechende Liga regelkonforme Spielerkleidung darf bei allen Begegnungen der offiziellen Wettspiele getragen werden.

<sup>7</sup> Über die Rückweisung von Werbung und Werbeträgern entscheiden die MKI respektive der RV.

### Art. 103 Werbeinhalte

<sup>1</sup> Werbung, die anstössig ist und den moralischen und ethischen Ansprüchen der Gesellschaft nicht genügt, ist verboten.

<sup>2</sup> Ebenso verboten ist Werbung:

- a. politischer, konfessioneller und ideologischer Art,
- b. für Tabakwaren und rezeptpflichtige Medikamente,
- c. die Anlass zur Verwechslung gibt,
- d. für alkoholische Getränke, deren Alkoholgehalt 15 Volumenprozent übersteigt.

<sup>3</sup> Im Rahmen von JW ist jegliche Werbung für alkoholische Getränke verboten.

#### **Art. 104 Werbung am Netz**

Die Anzahl Wiederholungen der Werbung ist unbeschränkt. Das Total der Werbefläche darf pro Netzbandseite nicht mehr als 70 Prozent betragen.

#### **Art. 105 Trikotwerbung**

<sup>1</sup> Die Anzahl der Werbeaufdrucke, der Sponsoren und die Flächen der Werbeaufdrucke sind unbeschränkt. Sie dürfen die Nummern nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Schriftgrösse ist auf 10 cm beschränkt.

<sup>3</sup> Die Spielerbekleidung einer Mannschaft hat in Bezug auf die Werbeaufdrucke und die Flächen der Werbeaufdrucke mit Ausnahme des Liberos einheitlich zu sein.

#### **Art. 106 Werbung auf dem Hallenboden**

<sup>1</sup> Die Werbung innerhalb des Spielfeldes ist auf vier Werbeflächen von je maximalen vier Quadratmetern beschränkt.

<sup>2</sup> Die Begrenzungs-, Mittel- und Angriffslinien dürfen von den Werbeflächen nicht überdeckt werden.

<sup>3</sup> Das Anbringen der Bodenwerbung ist kostenlos. Der Verein kann von SV verpflichtet werden, eine der vier Werbeflächen SV zur Verfügung zu stellen und gemäss Anweisung zu bewirtschaften.

<sup>4</sup> Das verwendete Material für die Bodenwerbung darf keine Gefahr für die Spieler darstellen.

#### **Art. 107 Verfahren bei Trikotwerbung**

Jede NL Mannschaft, die gebührenpflichtige Werbung auf den Trikots einsetzen will, meldet der GS ihre Werbung mittels Formular „Werbung NL“ spätestens vor dem ersten Meisterschaftsspiel. Die NLA-Mannschaften schicken zusätzlich die Trikots des Kapitäns und des Liberos der GS zur Genehmigung zu. Für jede Mannschaft ist ein separates Formular zu verwenden.

#### **Art. 108 Werbung durch Zusätze des Mannschaftnamens**

<sup>1</sup> Mannschaften können dem Namen, unter welchem ihr Mitgliederverein bei SV eingetragen ist, den Namen eines Sponsors beifügen. Alle Mannschaften eines Mitgliedervereins haben den gleichen Zusatz zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Name der Mannschaft kann nach der Homologation bis zum Ende der Saison nicht mehr geändert werden.

<sup>3</sup> Die Homologation muss für jede einzelne NL Mannschaft beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Vereinsname ausschliesslich aus dem Sponsorennamen besteht.

<sup>4</sup> SV verpflichtet sich, den Mannschaftsnamen mit beigefügtem Sponsorennamen in seinen eigenen Publikationen zu verwenden.

<sup>5</sup> Das Antragsformular mit dem Namen, mit welchem die Mannschaft die Meisterschaftssaison bestreiten will, muss SV bis spätestens am 15. Juni schriftlich zur Homologation vorgelegt werden.

<sup>6</sup> Bei einer Homologation, welche zwischen dem 16. Juni und dem 31. Dezember beantragt wird, muss eine Zusatzgebühr gemäss Anhang entrichtet werden.

<sup>7</sup> Bei Gesuchen nach der ordentlichen Frist werden von SV in den bestehenden und publizierten Unterlagen keine Änderungen mehr vorgenommen.

**Art. 109                    Zuständigkeit und Verfahren in den Nationalligen**

<sup>1</sup> Die GS überwacht und kontrolliert die Werbeaufschriften, die Werbegenehmigung und die -träger.

<sup>2</sup> Die GS genehmigt oder verweigert die Homologation der Werbung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags.

## II. Internationale Wettspiele

### 1. Nationalmannschaften

#### Art. 110 Mitglieder der Nationalmannschaften

Mitglieder der Nationalmannschaften müssen Schweizer Bürger und für die Schweiz spielberechtigt sein.

#### Art. 111 Nationalmannschaften und Wettspielkalender

Der ZV verfügt über Vorgaben für den Meisterschaftskalender und dessen Änderungen, um Nationalmannschaften die Vorbereitung und Teilnahme an internationalen Wettspielen zu ermöglichen.

#### Art. 112 Verpflichtung von Spielern und Vereinen

<sup>1</sup> Für Nationalmannschaften und nationale Auswahlmannschaften selektionierte Spieler sind verpflichtet, an den Vorbereitungen und den Einsätzen der entsprechenden Mannschaft teilzunehmen.

<sup>2</sup> Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler, die für Nationalmannschaften inklusive Beachvolleyball selektionierte sind, für die Vorbereitungen und Einsätze in der entsprechenden Mannschaft freizustellen. Sie sind verantwortlich, dass der selektionierte Spieler seine Verpflichtungen erfüllt.

<sup>3</sup> Durch Aufgebote von selektionierten Spielern betroffene nationale Wettspiele können auf Antrag des betroffenen Vereins verschoben werden.

<sup>4</sup> Der Verein erhält eine Kopie des Aufgebotes für die Vorbereitungen und die Einsätze und kann bei der MKI die Verschiebung der Begegnung der Meisterschaft (MS) verlangen. Das verschobene Spiel muss innerhalb einer Woche vor oder nach dem Engagement in der nationalen Auswahlmannschaft ausgetragen werden.

### 2. Internationale Wettspiele und internationale Turniere

#### Art. 113 Teilnahme an einem Europacup

<sup>1</sup> Der Schweizermeister der NLA (respektive der Vize-Schweizermeister, falls der Schweizermeister und der Cupsieger identisch sind) sowie der Cupsieger sind angehalten, am CEV Cup des CEV teilzunehmen. Der Verlierer des Cupfinals hat keinen Anspruch auf eine Teilnahme.

<sup>2</sup> Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme, überlässt es seinen Startplatz der bestplatzierten, nicht qualifizierten Mannschaft der NLA-Meisterschaft.

<sup>3</sup> Die Teilnahme an einem Europacup (EC) entbindet die Mannschaft nicht grundsätzlich von den Verpflichtungen innerhalb des nationalen Verbandes. Ein Einsatz im Europacup geht indes NW, die nicht verschoben werden können, vor. Eine entsprechende Verpflichtung entfällt.

<sup>4</sup> Die im internationalen Kalender festgelegten Spiele gehen den NW vor. Letztere werden auf Antrag der entsprechenden Mannschaft verschoben.

<sup>5</sup> Begegnungen der MS, die aufgrund einer EC-Teilnahme verschoben werden, müssen innerhalb der Frist von vier Tagen vor oder nach einem EC-Spieltag ausgetragen werden. Die beteiligten Vereine einigen sich gemeinsam auf einen Spieltermin. Bei nicht voraussehbaren Terminkollisionen oder bei Uneinigkeit entscheidet die MKI über die Spielansetzung.

**Art. 114 Informationspflicht bei Organisation internationaler Spiele und Turniere**

<sup>1</sup> Organisatoren von Spielen oder Turnieren, an welchen Mannschaften der NLA sowie Mannschaften aus dem Ausland teilnehmen, beantragen bei SV spätestens drei Wochen vor dem ersten Turniertag die Durchführung und nennen die beteiligten Mannschaften.

<sup>2</sup> Der ZV kann dem Organisator Auflagen erteilen.

**Art. 115 Schiedsrichter**

<sup>1</sup> Die SSK ist bei EC-Spielen für die Einsätze der zusätzlichen Schiedsrichter und des TD zuständig. Der Schreiber und der Schreiberassistent sowie die vier Linienrichter werden durch die entsprechende RSK aufgeboten, welche von der SSK mindestens zehn Tage vorher informiert wird.

<sup>2</sup> Die SSK bietet die Schiedsrichter für Spiele und Turniere auf, an welchen Mannschaften der NLA sowie Mannschaften aus dem Ausland teilnehmen. Sie kann die zuständige RSK damit beauftragen.

### III. Nationale Wettspiele

#### 1. Grundlagen

**Art. 116 Verantwortung**

Die MKI überwacht die NW.

**Art. 117 Meisterschaftskalender**

Die MKI legt den nationalen Meisterschaftskalender und die Organisation zur Durchführung der nationalen Wettspiele der laufenden Saison fest. Der Meisterschaftskalender wird breit gestreut und auf die Homepage von SV geladen.

**Art. 118 Spielansetzung für Spielpläne der Meisterschaft**

Die von der GS geforderten Termine sind einzuhalten. Die Bestimmungen für Spielansetzungen im Swiss Cup gelten für alle NW sinngemäss.

**Art. 119 Zeremonie der Siegerehrung**

Die Zeremonie der Siegerehrung wird im Anhang geregelt.

#### 2. Nationale Ligen (NL)

##### A. Grundlagen

**Art. 120 Einteilung und Modus**

<sup>1</sup> Die NLA ist in je eine Frauen- und Männergruppe eingeteilt. Es gibt zehn Frauen- und acht Männermannschaften.

<sup>2</sup> Die NLB ist in je zwei Frauen- und Männergruppen (Ost und West) eingeteilt. Es gibt je acht Frauen- und acht Männermannschaften.

<sup>3</sup> Die 1L setzt sich aus vier überregionalen Gruppen (A, B, C, D) zusammen, in welchen je zehn Frauen- und Männermannschaften spielen.

<sup>4</sup> Die Gruppeneinteilung in der NLB und 1L kann von Saison zu Saison Änderungen erfahren. Über die Gruppeneinteilung verfügt die MKI definitiv.

<sup>5</sup> Der Spielmodus der NL wird im Meisterschaftskalender veröffentlicht.

<sup>6</sup> Kann die Einteilung aufgrund mangelnder Mannschaften nicht ordnungsgemäss erfolgen oder treten Konstellationen auf, die nicht geregelt sind, erarbeitet die MKI unverzüglich einen möglichen Modus aus und legt ihn dem ZV zum Entscheid vor.

### **Art. 121                    Verpflichtung zur Führung von Juniorenmannschaften**

<sup>1</sup> Vereine mit Mannschaften in den nationalen Ligen sind verpflichtet, zur Förderung des Volleyballsportes Juniorenmannschaften zu führen und die Meisterschaft zu bestreiten. Für fehlende Juniorenmannschaften, welche nicht in der Schlussrangliste klassiert sind, entrichtet der Verein einen Beitrag gemäss Anhang zur allgemeinen Juniorenförderung an SV.

<sup>2</sup> Je nach Anzahl Mannschaften in der NL haben die Vereine folgende Mindestanzahl an Juniorenmannschaften zu führen:

a.	1 NLA	eine U21 und U18/19 od. U16 Mannschaft	= zwei Juniorenmannschaften
b.	1 NLB od. 1L	eine U21 od. U18/19 od. U16 Mannschaft	= eine Juniorenmannschaft
c.	2 NLA	ein U21 und U18/19 und U18/19 od. U16	= drei Juniorenmannschaften
d.	1 NLA + 1 NLB	eine U21 und U18/19 und U18/19 od. U16	= drei Juniorenmannschaften
e.	1 NLA + 1 1L	eine U21 und U18/19 und U18/19 od. U16	= drei Juniorenmannschaften
f.	2-4 NL; ≠ NLA	eine U21 und U18/19 od. U16	= zwei Juniorenmannschaften

<sup>3</sup> Werden in der entsprechenden Region keine U18/19 oder U16 Meisterschaften durchgeführt, haben die NLA-Vereine zwei U21 Mannschaften zu stellen.

<sup>4</sup> Juniorenmannschaften aus Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen können nicht für die Erfüllung der Juniorenmannschaftspflicht herangezogen werden.

<sup>5</sup> Juniorenmannschaften von Vereinen, mit welchen ein offizieller Zusammenarbeitsvertrag besteht, können für die Erfüllung der Juniorenmannschaftspflicht herangezogen werden.

<sup>6</sup> Die MKI kann die Juniorenmannschaftspflicht für Mannschaften für ein Jahr reduzieren, die in die 1L oder NLA aufsteigen.

<sup>7</sup> Die Kontrolle über die Juniorenmannschaftspflicht und die Prüfung der Zusammenarbeitsverträge obliegt der MKI in Zusammenarbeit mit den RV.

## **B.                            Organisation**

### **Art. 122                    Dauer der Meisterschaft**

Die Meisterschaft beginnt mit dem ersten Spiel der Vorrunde und endet mit dem letzten Spiel der Rückrunde respektive der Entscheidungsspiele und/oder der Auf- und Abstiegsspiele.

### **Art. 123                    Spieldaten**

<sup>1</sup> Der Datenraster im Meisterschaftskalender bildet die Grundlage für die Austragung der Meisterschaftsspiele. Die Meisterschaftsspiele haben grundsätzlich an den im Meisterschaftskalender festgelegten Wochentags-, Samstags- und / oder Sonntagsdaten ausgetragen zu werden.

<sup>2</sup> Wettspiele der 1L können an einem Wochentag vor dem im Raster festgelegten Spieldatum ausgetragen werden, sofern beide Mannschaften einverstanden sind.

### **Art. 124                    Gesperrte Daten**

Die für den Swiss Cup und die Turniere der Interliga U21 Meisterschaft reservierten Daten dürfen nicht mit Meisterschaftsspielen belegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die MKI.

**Art. 125 Anspielzeiten**

<sup>1</sup> Die Wettspiele sind innerhalb der folgenden Anspielzeiten anzusetzen:

- a. Montag-Freitag zwischen 19.00 - 20.30 Uhr
- b. Samstag zwischen 13.30 - 20.00 Uhr
- c. Sonntag zwischen 13.30 - 18.00 Uhr

<sup>2</sup> Wettspiele der 1L dürfen am Sonntag schon um 10.00 Uhr beginnen.

<sup>3</sup> Die Playoff-Finalspiele um Platz 1 und 2 der NLA sind innerhalb der folgenden Anspielzeiten anzusetzen:

- a. Montag-Freitag zwischen 19.00 - 20.30 Uhr
- b. Samstag zwischen 13.30 - 19.00 Uhr
- c. Sonntag zwischen 13.30 - 16.00 Uhr

**Art. 126 Aufeinanderfolgende Wettspiele**

Das zweite von aufeinanderfolgenden Wettspielen auf dem gleichen Feld muss mindestens zwei Stunden später angesetzt werden. Folgt ein NLA-Spiel, ist mindestens zweieinhalb Stunden später zu beginnen.

**Art. 127 Kosten und Entschädigungen für den Spielbetrieb**

<sup>1</sup> Die Vergütung der Schiedsrichter und Linienrichter sowie deren Reisespesen gehen bei:

- a. der NLA und NLB zu Lasten der teilnehmenden Mannschaften und werden zentral ausbezahlt,
- b. der 1L zu Lasten beider Mannschaften zu gleichen Teilen, wobei die Heimmannschaft das Geld den Schiedsrichtern vor dem Spiel in deren Garderobe aushändigt.

<sup>2</sup> Nicht lizenzierte Linienrichter werden vom RV gemäss regionalem Reglement entschädigt.

<sup>3</sup> Die GS stellt den NLA und NLB Mannschaften die Spesen vorschüssig in Raten in Rechnung.

<sup>4</sup> Eine Schlussabrechnung erfolgt per Ende Saison und wird den teilnehmenden Mannschaften bekannt gegeben.

<sup>5</sup> Die MKI kann eine Vorauszahlung der gesamten Schiedsrichter- und Linienrichterspesen bei einem Verein für die nächsten Jahre anordnen, wenn der Verein in der vergangenen Saison die Zahlungstermine nicht eingehalten hat.

**Art. 128 Ranglisten**

Alle Mannschaften der NLA, NLB und 1L erhalten nach Abschluss der Meisterschaft eine offizielle Rangliste. Diese wird auch auf der Homepage von SV veröffentlicht.

**Art. 129 Anmeldung und Rückzug**

<sup>1</sup> Mannschaften, die in der nächsten Saison in einer nationalen Liga spielberechtigt sind, gelten als automatisch angemeldet.

<sup>2</sup> Eine Mannschaft, die auf ihre Spielberechtigung für die nächste Saison verzichten will, muss ihren Rückzug bis zum von der MKI im Meisterschaftskalender festgelegten Termin mit eingeschriebenem Brief bekanntgeben.

<sup>3</sup> Erfolgt der Rückzug zu spät, darf eine Mannschaft desselben Vereins innerhalb folgender Zeitperioden nicht in die Liga der abgemeldeten Mannschaften aufsteigen:

- a. vier Saisons in die NLA,
- b. drei Saisons in die NLB,
- c. zwei Saisons in die 1L.

<sup>4</sup> Der Rückzug während der laufenden Saison hat auf den Meisterschaftsbetrieb die gleichen Auswirkungen wie ein Meisterschaftsausschluss.

<sup>5</sup> Vor Start der neuen Meisterschaft werden bei verspätetem Rückzug zwei Drittel und nach Beginn der Meisterschaft die ganze Teilnahmegebühr einbehalten.

## **C. Durchführung**

### **Art. 130 Linienrichter**

NW zweier NLA-Mannschaften werden mit zwei Linienrichtern ausgetragen.

### **Art. 131 Linienrichterabsenz**

<sup>1</sup> Ist bei Spielbeginn nur ein aufgebotener Linienrichter anwesend und der Reserve-Linienrichter nicht mehr erreichbar, so kann ein in der Halle anwesender lizenzierter Schiedsrichter ersucht werden, als Linienrichter zu amten.

<sup>2</sup> Wird kein zweiter Linienrichter gefunden, so wird das Spiel ohne Linienrichter durchgeführt. Dem anwesenden werden die Spesen und das Honorar vergütet.

### **Art. 132 Homologation**

OW sind in den NL in Hallen folgender Hallenhomologation auszutragen:

- a. NLA = Hallenhomologation A,
- b. NLB = Hallenhomologation B,
- c. 1L = Hallenhomologation C.

### **Art. 133 Vorbereitung der Halle und des Materials in den Nationalligen**

Für alle NL respektive für die in Klammern angegebenen Ligen und NL ist die Heimmannschaft zusätzlich verpflichtet:

- a. separate Garderoben für die Mannschaften bereitzustellen; abschliessbar (NLA);
- b. separate Garderobe für die Schiedsrichter bereitzustellen; abschliessbar (NLA);
- c. einen geeigneten Raum für die Dopingkontrolle bereitzustellen (NLA und NLB);
- d. beim Spielen mit drei Bällen, mindestens vier offizielle Bälle (NLA, NLB), ansonsten zwei Bälle zur Verfügung zu stellen;
- e. mindestens zwölf offizielle, reglementskonforme Bälle gleicher Marke und Modell zum Einspielen zur Verfügung zu stellen;
- f. ein Paar Reserveantennen zur Verfügung zu haben;
- g. eine Messlatte bereit zu legen (NLA, NLB);
- h. einen Manometer bereit zu stellen (NLA, NLB);
- i. einen Stuhl für den TD und Referee Delegate (RD) am Schreibtisch hinzustellen, so dass der TD und RD auf dem Tisch schreiben können (NLA, NLB, Swiss Cup);
- j. zwei komplette Sätze Nummerntafeln von 1–18 für Spielerwechsel bereit zu stellen (NLA, NLB);
- k. einen Schiedsrichterstuhl aufzustellen (NLA);
- l. ein Reservenetz zur Verfügung zu haben (NLA);
- m. zwei Anzeigetafeln mit Zahlen von mindestens 12 cm Höhe bereit zu stellen (NLA); ansonsten eine;
- n. zwei Fahnen für die Linienrichter zur Verfügung zu stellen (NLA).

### **Art. 134 Trikot**

<sup>1</sup> In allen offiziellen Wettspielen der NLA sind ausschliesslich genehmigte Trikots zu benützen.

<sup>2</sup> Die Kontrolle erfolgt analog zum Verfahren bei Trikotwerbung.

<sup>3</sup> Die beiden Mannschaften haben in der NLA in Trikots anzutreten, die sich farblich unterscheidbar kontrastieren. Die Heimmannschaft hat das Vorrecht.

<sup>4</sup> Den Mannschaften der NLA wird empfohlen, auf den Trikots der Spieler die Spielernamen aufzudrucken.

**Art. 135 Anzahl Bälle**

<sup>1</sup> In Hallen mit der Homologation A und B muss in der NLA und NLB mit drei Bällen gespielt werden.

<sup>2</sup> Für Spiele der 1L entscheidet die Heimmannschaft, ob mit einem oder mit drei Bällen gespielt wird.

**Art. 136 Technische Auszeiten**

In der NLA wird mit technischen Auszeiten gespielt.

**Art. 137 Ballholer**

Muss mit drei Bällen gespielt werden, so stellt der Heimklub:

- a. in Hallen mit der Homologation A mindestens vier Ballholer,
- b. in Hallen mit der Homologation B mindestens zwei Ballholer.

**Art. 138 Quick-Mopper**

In NW mit zwei NLA-Mannschaften müssen zwei Quick-Mopper eingesetzt werden.

**Art. 139 Speaker**

<sup>1</sup> Für die Spiele der NLA stellt der Heimklub einen Speaker. Dieser stellt die Spieler und Schiedsrichter gemäss Protokoll vor und informiert über Aufstellung, Spielstand, Spielerwechsel und Auszeiten.

<sup>2</sup> Der Speaker informiert die Zuschauer und hat sich sportlich fair zu verhalten.

**D. Besonderes zur Durchführung von NLA-Playoff-Finalspielen um den ersten und zweiten Platz****Art. 140 Zusätze betreffend Hallenhomologation und Einrichtung**

<sup>1</sup> Erteilte Ausnahmegewilligungen für Wettspiele in Hallen der Hallenhomologation B sind nicht gültig.

<sup>2</sup> Die Beleuchtung muss mindestens 700 lx betragen.

<sup>3</sup> Die Spielhalle muss Platz für mindestens 600 Zuschauer bieten.

<sup>4</sup> Das Spielfeld muss mit einer mindestens 30 cm breiten Zusatzmarkierung ausserhalb des Spielfeldes versehen sein oder es wird mit einer Abgrenzung in Leuchtfarbe oder mit einer zweifarbigen Spielfläche gespielt.

**Art. 141 Vorhergehende Spiele**

Vorhergehende Spiele auf dem gleichen Spielfeld sind mindestens drei Stunden vorher anzusetzen.

**Art. 142 Schweizerfahne**

Die Spielhalle ist mit einer gut sichtbaren Schweizerfahne zu dekorieren, die mindestens 100 x 100 cm gross ist.

**E. Spielverschiebungen****Art. 143 Gründe für Spielverschiebungen**

<sup>1</sup> Die MKI bewilligt die Verschiebung von Wettspielen, aufgrund von

- a. Europacupspielen,
- b. Aufgebotenen Schweizer Spieler in die Nationalmannschaft,

- c. Aufgeboten ausländischer Spieler für Welt-, Kontinentalmeisterschaftsspiele und Olympische Spiele,
- d. Mehrfacherkrankungen,
- e. höherer Gewalt.

<sup>2</sup> Keine zureichenden Begründungen für Spielverschiebungen sind:

- a. Aufgebote ausländischer Spieler in ihre Nationalmannschaft,
- b. Datenkollisionen mit Beachvolleyball-Anlässen,
- c. fehlende Hallen,
- d. Krankheit und Verletzung.

<sup>3</sup> Aufgrund des unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Grundes darf die MKI maximal eine Spielverschiebung bewilligen. Für mehrere Spielverschiebungen ist der ZV zuständig.

<sup>4</sup> Kann die Heimmannschaft keine Halle zur Verfügung stellen, setzt die MKI das Wettspiel beim Gegner an, sofern dies zumutbar ist.

<sup>5</sup> Als Mehrfacherkrankung gilt die mit ärztlichem Zeugnis nachweisbare Absenz von mindestens fünf Spielern einer Mannschaft, die die gleiche Krankheit haben.

<sup>6</sup> Als höhere Gewalt gelten beispielsweise massive Verspätungen des öffentlichen Verkehrs, unvorhersehbare Verkehrshindernisse und Naturkatastrophen, welche eine ordentliche Austragung verunmöglichen. Über deren Vorliegen entscheidet die MKI endgültig.

#### **Art. 144 Verfahren**

Spielverschiebungen sind schriftlich bei der MKI zu beantragen.

#### **Art. 145 Voraussehbare Spielverschiebungen**

<sup>1</sup> Bei vorhersehbaren Spielverschiebungen ist das zu verschiebende Wettspiel innerhalb der drei Wochen auszutragen, die dem ursprünglichen Termin vorausgehen.

<sup>2</sup> Das Gesuch mit dem neuen Spielort oder mit dem neuen, von beiden Mannschaften vereinbarten Spieldatum ist mit Begründung, Belegen und dem schriftlichen Einverständnis des Gegners mindestens zwei Wochen vor dem neu angesetzten Termin der GS zuzusenden.

<sup>3</sup> Können sich die Mannschaften nicht einigen, entscheidet die MKI.

#### **Art. 146 Nicht voraussehbare Spielverschiebungen**

<sup>1</sup> Bei nicht voraussehbaren Spielverschiebungen setzt die MKI das Wettspiel neu an.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Spielverschiebung inklusive Begründung ist durch die Mannschaft, aufgrund welcher das Spiel nicht durchgeführt werden konnte, spätestens 48 Stunden nach nicht erfolgtem Spielbeginn einzureichen.

### **F. Auf- und Abstieg in eine andere Liga**

#### **Art. 147 Auf- und Abstieg innerhalb der nationalen Ligen**

<sup>1</sup> Der Auf- und Abstiegsmodus innerhalb der nationalen Ligen wird im Anhang geregelt.

<sup>2</sup> Verzicht auf den Aufstieg oder auf die Teilnahme an den Aufstiegs- und Abstiegsspielen ist der GS spätestens 48 Stunden nach dem letzten Meisterschaftsspiel mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

#### **Art. 148 Freiwilliger Abstieg**

<sup>1</sup> Für den freiwilligen Abstieg gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Rückzug einer Mannschaft.

<sup>2</sup> Ein freiwilliger Abstieg nach dem festgelegten Termin kann das Streichen der Mannschaft durch die MKI zur Folge haben.

<sup>3</sup> Die Spielberechtigung einer Mannschaft, die freiwillig in die 2L absteigt, regeln die RV.

#### **Art. 149            Aufstiegs- und Abstiegsspiele NLB**

<sup>1</sup> Alle Mannschaften der Aufstiegsrunde beginnen diese mit 0 Punkten.

<sup>2</sup> Alle Mannschaften der Abstiegsrunde beginnen diese mit der Hälfte aller Punkte aus der Vor- und Rückrunde. Die Sätze und Spielpunkte werden nicht übernommen (0:0).

#### **Art. 150            Aufstiegs- und Abstiegsspiele 1L**

<sup>1</sup> Die Playoff-Sieger (Gruppen A, B, C, D) steigen in die NLB auf.

<sup>2</sup> Die Neunt- und Zehntplatzierten steigen in die 2L ab.

<sup>3</sup> Die achtplatzierten Mannschaften bestreiten ein Hin- und Rückspiel (8. Gruppe A gegen 8. Gruppe B; 8. Gruppe C gegen 8. Gruppe D) gegeneinander. Die Sieger bleiben in der 1L. Die Verlierer ermitteln in einem weiteren Hin- und Rückspiel die Rangfolge um einen eventuellen Verbleib in der 1L.

<sup>4</sup> Zieht sich eine Mannschaft aus der 1L zurück oder gibt es fehlende Aufstiegsmöglichkeiten, werden die achtplatzierten Mannschaften für den Verbleib in der 1L berücksichtigt.

#### **Art. 151            Aufstiegsspiele 2L/1L**

<sup>1</sup> SV organisiert die Aufstiegsspiele in die 1L.

<sup>2</sup> Die bestplatzierten Mannschaften der regionalen 2L sind berechtigt, an den Aufstiegsspielen teilzunehmen. Bei Verzicht oder Aufstiegsverbot fällt das Recht der zweitplatzierten Mannschaft zu. Kann oder will die zweitrangige Mannschaft nicht aufsteigen, kann der RV die drittplatzierte Mannschaft anfragen. Weitere Mannschaften werden nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Stellt ein RV keine Mannschaft, entfallen innerhalb der entsprechenden Gruppe die Aufstiegsspiele, und die beiden anderen Mannschaften sind direkt für die 1L Meisterschaft der kommenden Saison qualifiziert. Wenn aus einer Dreiergruppe nur eine Mannschaft oder keine Mannschaft aufsteigen will, werden die restlichen Aufstiegplätze mit Mannschaften aus den Entscheidungsspielen der 1L aufgefüllt.

<sup>4</sup> Die Regionalverbände melden der GS den Regionalmeister.

<sup>5</sup> Der RV meldet die Mannschaft, welche an den Aufstiegsspielen in die 1L teilnimmt, bis zum von der MKI festzulegenden Datum an die GS. Die Aufstiegs-Bestätigung ist dazuzulegen.

<sup>6</sup> Die Aufstiegsspiele 2L/1L werden innerhalb der folgenden fünf Gruppen ausgetragen.

Gruppe A	Region Genf (1)	Region Waadt (2)	Region Wallis (3)
Gruppe B	Region Bern (1)	Region Fribourg (2)	Region Neuenburg (3)
Gruppe C	Region Basel (1)	Region Jura-Seeland (2)	Region Solothurn (3)
Gruppe D	Region Aargau (1)	Region Innerschweiz (2)	Region Tessin (3)
Gruppe E	Region Nordostschweiz (1)	Region GSGL (2)	Region Zürich (3)

<sup>7</sup> Es wird eine einfache Runde innerhalb der jeweils drei Mannschaften der fünf Gruppen gespielt. Jede Mannschaft hat zwei Spiele. Die letztplatzierte Mannschaft verbleibt in der 2L.

<sup>8</sup> Die Aufstiegsspiele werden in folgender Reihenfolge ausgetragen. Die erstgenannte ist die Heimmannschaft.

- a. Mannschaft 2 : Mannschaft 1
- b. Mannschaft 3 : Mannschaft 2
- c. Mannschaft 1 : Mannschaft 3

<sup>9</sup> Die Schiedsrichterkosten werden durch die Heimmannschaft bezahlt und unter den teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt. Es gelten die Entschädigungsregelungen des RV der 2L der Heimmannschaft.

#### **Art. 152            Pflichten der Heimmannschaft**

<sup>1</sup> Die Heimmannschaft nimmt bis zum Mittwoch nach Anmeldeschluss mit dem Gegner Kontakt auf und unterbreitet ihm mindestens zwei Wochenendspiel- und zwei Wochentagsspieldaten. Die festgelegte Spielzeit wird so angesetzt, dass der Gegner rechtzeitig am Spielort eintreffen kann. Bei Uneinigkeit hat die Heimmannschaft die MKI sofort zu informieren. Die MKI entscheidet unverzüglich.

<sup>2</sup> Die Heimmannschaft bestätigt der GS, der Schiedsrichteraufgebotsstelle 1L ihrer Region und der gegnerischen Mannschaft schriftlich, mindestens sechs Tage zum Voraus, die Spielansetzung.

#### **Art. 153            Spielfelder, Schreiber, Bediener der Resultattafeln, Resultatmeldung**

<sup>1</sup> Die Heimmannschaft bietet einen lizenzierten Schreiber und einen Bediener für die Resultattafeln auf.

<sup>2</sup> Die Heimmannschaft meldet das Resultat innerhalb von 24 Stunden SV und ihrem RV.

<sup>3</sup> Für die Aufstiegsspiele in die 1L bietet die Schiedsrichteraufgebotsstelle 1L der Region der Heimmannschaft zwei Schiedsrichter pro Spiel auf.

<sup>4</sup> Der erste Schiedsrichter des Spiels muss das Matchblatt unmittelbar nach dem Spiel, also noch am gleichen Tag, per A-Post an die GS senden.

### **3.                    Supercup**

#### **Art. 154            Grundlagen**

<sup>1</sup> Der Supercup ist ein Turnier aller NLA-Mannschaften und findet jährlich eine bis zwei Wochen vor Meisterschaftsbeginn statt. Das Datum wird im offiziellen Organ von SV und im Meisterschaftskalender publiziert.

<sup>2</sup> Es sind alle Mannschaften der NLA (Männer und Frauen) verpflichtet, am Supercup teilzunehmen. Von dieser Verpflichtung sind Mannschaften ausgenommen, welche gleichzeitig Einsätze im Europacup zu bestreiten haben.

#### **Art. 155            Analogien**

Die Bestimmungen betreffend Durchführung von Wettspielen der NL gelten sinngemäss.

#### **Art. 156            Lizenzen**

<sup>1</sup> Spieler oder Offizielle sind teilnahmeberechtigt, wenn sie statt einer gültigen und homologierten Lizenz für die bevorstehende Saison eine Ausnahmegewilligung der GS vorweisen können.

<sup>2</sup> Der Einsatz im Supercup wird nicht auf der Lizenz vermerkt.

### **4.                    Swiss Cup**

#### **Art. 157            Definition**

Der Swiss Cup ist ein Vereinswettbewerb im K.O.-System, an welchem Spieler aller Mannschaften desselben Vereins teilnehmen können.

## **A. Organisation**

### **Art. 158 Anzahl Mannschaften pro Verein**

Am Swiss Cup können pro Verein eine Frauen- und eine Männermannschaft teilnehmen. Die Ligazugehörigkeit der bestplatzierten Mannschaft des Vereins in der bevorstehenden Saison wird zur Einstufung herangezogen.

### **Art. 159 An- und Abmeldung**

<sup>1</sup> Der Anmeldetermin, die Teilnahmebedingungen und das Anmeldeformular für den Swiss Cup werden auf der Homepage von SV veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sobald die Anmeldung bei SV eingetroffen ist, gilt die Mannschaft als angemeldet und die Teilnahmegebühren werden fällig.

<sup>3</sup> Die Abmeldung ist nur bis zum Ablauf des Anmeldedatums möglich. Die Einschreibgebühr wird nach Ablauf des Anmeldedatums nicht rückerstattet.

### **Art. 160 Spielplan**

<sup>1</sup> Der Spielplan für die Austragung aller Runden im Swiss Cup wird von der MKI festgelegt und im Meisterschaftskalender publiziert.

<sup>2</sup> Die MKI bewilligt Spielverschiebungen bei Terminkollisionen mit anderen offiziellen Wettspielen. Sie kann auch die Spielfrist erstrecken.

### **Art. 161 Spielplanaufbau**

<sup>1</sup> Der Spielplan wird möglichst so aufgebaut,

- a. dass Mannschaften aus den RL gegen Mannschaften aus anderen RV spielen, die geographisch zur gleichen 1L Region gehören und
- b. dass Mannschaften der 1L gegen Mannschaften der gleichen geographischen 1L Region spielen.

<sup>2</sup> Über die Einstufung von Junioren- und Seniorenmannschaften entscheidet die MKI.

<sup>3</sup> Die Spielbegegnungen jeder Runde sind aus dem Auslosungsraster ersichtlich. Sie werden anhand der erzielten Matchresultate von SV nachgeführt und auf dem Internet veröffentlicht. Die Mannschaften erhalten die neuen Begegnungen nicht zugestellt, da diese aus dem Schema der ausgelosten Begegnungen abgeleitet werden können.

### **Art. 162 Auslosung**

Die Auslosung der Spiele ist öffentlich oder findet unter notarieller Aufsicht statt und wird auf der Homepage von SV umgehend veröffentlicht.

### **Art. 163 Spielort**

Der Austragungsort der einzelnen Cup-Spiele ist in der Regel bei der unterklassigen Mannschaft, bei gleichklassigen Mannschaften bei der zuerst ausgelosten Mannschaft. Bei gegenseitigem Einverständnis kann das Heimrecht abgetreten werden.

### **Art. 164 Anspielzeiten**

Die Anspielzeiten entsprechen denjenigen der NLA Meisterschaft.

### **Art. 165 Festlegung von Spieldaten**

<sup>1</sup> Die Heimmannschaft muss innert 48 Stunden nach Ende der vorherigen Runde mit dem Gegner Kontakt aufnehmen und ihm mindestens ein Wochenendspieldatum und zwei Wochentagsspieldaten, inklusive Anspielzeit und Austragungsort unterbreiten. Die drei vorgeschlagenen Daten dürfen sich

nicht mit Meisterschaftsspielen des Gegners überschneiden. Die festgelegte Spielzeit muss so angesetzt werden, dass der Gegner rechtzeitig am Spielort eintreffen kann.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Kontaktaufnahme durch die Heimmannschaft gilt auch dann, wenn es sich um ein fixes Spieldatum gemäss Swiss Cup Kalender handelt.

<sup>3</sup> Kann die Heimmannschaft dem Gegner innert 48 Stunden weder Spielort noch Anspielzeit mitteilen, verliert sie das Heimrecht.

<sup>4</sup> Die Gastmannschaft hat der Heimmannschaft innert 48 Stunden nach dem Erhalt der Datenvorschläge ein Spieldatum zu bestätigen.

<sup>5</sup> Die schriftliche Bestätigung der Spielabmachung muss mindestens sechs Tage vor dem Spieldatum bei der zuständigen Schiedsrichteraufgebotsstelle und bei der GS eintreffen. Nach vorgängiger Absprache mit der zuständigen Schiedsrichteraufgebotsstelle und der GS kann diese Frist auch unterschritten werden.

<sup>6</sup> Kann aufgrund einer säumigen Mannschaft kein Spieldatum gefunden werden, verliert diese das Wettspiel durch Forfait.

<sup>7</sup> Bei Uneinigkeit entscheidet die MKI.

#### **Art. 166                    Sicherstellen der Schiedsrichter und Information von Swiss Volley**

Die Heimmannschaft muss die zuständige Schiedsrichteraufgebotsstelle und die GS informieren über:

- a. Begegnung,
- b. Datum,
- c. Anspielzeit,
- d. Austragungsort,
- e. Name der Turnhalle.

#### **Art. 167                    Sperrfrist nach Forfait**

Wird gegen eine Mannschaft ein Forfait ausgesprochen, so kann keine Mannschaft des gleichen Geschlechts dieses Vereins in der nächsten Saison am Swiss Cup teilnehmen.

#### **Art. 168                    Organisation des Cup-Finals**

Für die Organisation und Durchführung des Cup-Finals ist der ZV zuständig.

### **B.                            Durchführung**

#### **Art. 169                    Kein Lizenzvermerk**

Der Spieleinsatz im Swiss Cup wird nicht auf der Lizenz vermerkt.

#### **Art. 170                    Begegnung zwischen Mannschaften verschiedener Ligen und Regionalverbände**

<sup>1</sup> Bei Begegnungen von Mannschaften, die in verschiedenen Ligen spielen, gelten immer die entsprechenden Bestimmungen der Mannschaft der tieferen Liga.

<sup>2</sup> Die Mannschaft der tieferen Liga hat das Recht, die entsprechenden Bestimmungen der Liga der anderen Mannschaft anzuwenden. Dies ist den Schiedsrichtern und der anderen Mannschaft mindestens 30 Minuten vor dem Spielbeginn mitzuteilen.

<sup>3</sup> Bei Begegnungen zwischen zwei Mannschaften aus der RL gelten die Regelungen des RV der Mannschaft mit Heimrecht.

**Art. 171 Schieds- und Linienrichter**

<sup>1</sup> Für die Festlegung der Anzahl Schiedsrichter und für deren Entschädigung ist die höhere Liga massgebend. Die Schiedsrichter- und Linienrichterkosten trägt die Heimmannschaft.

<sup>2</sup> Bei einer Begegnung zwischen einer RL bzw. 1L Mannschaft und einer NLA oder NLB Mannschaft muss der erste Schiedsrichter ein Schiedsrichter aus dem nationalen Kader sein. Der zweite Schiedsrichter kann ein 1L Schiedsrichter aus der Region des Heimklubs sein.

<sup>3</sup> Bei einer Begegnung zwischen einer NLB und einer NLA Mannschaft müssen beide Schiedsrichter aus dem nationalen Kader sein.

<sup>4</sup> Bei der Begegnung von zwei NLA Mannschaften sind zwei Linienrichter einzusetzen. Am Cup-Final sind vier Linienrichter einzusetzen.

**Art. 172 Zuständigkeiten der Schiedsrichteraufgebotsstellen**

Für die Schiedsrichteraufgebote sind nachstehende Aufgebotsstellen zuständig:

- a. die RSK für Begegnungen ohne NLA / NLB Mannschaften,
- b. die Schiedsrichteraufgebotsstelle NLB für Begegnungen mit mindestens einer NLB Mannschaft,
- c. die Schiedsrichteraufgebotsstelle NLA für Begegnungen mit mindestens einer NLA Mannschaft und für sämtliche Begegnungen ab dem Achtelfinal.

**Art. 173 Bälle und Quick-Mopper bei Begegnungen NLA und NLB**

<sup>1</sup> Bei Begegnungen zwischen zwei Mannschaften der NLA und/oder NLB muss mit drei Bällen gespielt werden.

<sup>2</sup> Bei Begegnungen mit zwei NLA Mannschaften sind Quick-Mopper einzusetzen.

**Art. 174 Resultatmeldung und Matchblatt**

<sup>1</sup> Die Spielresultate sind durch den ersten Schiedsrichter (NLA und NLB Beteiligung) innert 15 Minuten nach Spielschluss in folgender Form zu melden:

- a. Runde / Geschlecht,
- b. Heimverein / Gegner,
- c. Resultat inkl. Satzresultate,
- d. Sieger.

<sup>2</sup> Zusätzlich ab dem Achtelfinale sind zu melden:

- a. Satzdauer,
- b. Satzresultate / Satzdauer,
- c. Zuschauerzahl,
- d. Auskünfte zu Spiel / Mannschaften.

<sup>3</sup> Der erste Schiedsrichter hat das Matchblatt am Tag des Wettspiels per A-Post an die GS zu senden.

**5. Seniorenschweizermeisterschaft****Art. 175 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Seniorenschweizermeisterschaft wird in Form eines Turniers abgehalten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen für die Seniorenligen unter „Regionale Wettspiele“ gelten analog.

<sup>3</sup> SV ist berechtigt, am Turnier zwei Infostände und pro Spielfeld vier Banden zu platzieren. Die GS teilt dies den Organisatoren frühzeitig mit.

**Art. 176 Organisation des Turniers**

<sup>1</sup> Nach Abschluss der regionalen Meisterschaften organisiert die MKI ein Seniorenschweizermeisterschaftsturnier.

<sup>2</sup> Die MKI legt die Austragungsmodalitäten, den Spielplan und die Spielregeln fest und inspiziert die Infrastrukturen, sofern diese noch nicht bekannt sind.

<sup>3</sup> Die MKI delegiert die Austragung des Turniers an Organisationen, die genügend Kapazitäten zur Verfügung stellen können und denen bezüglich beanstandungsloser Durchführung Vertrauen geschenkt werden kann.

<sup>4</sup> Details betreffend Pflichten und Rechte der Organisatoren regelt die MKI.

#### **Art. 177            Spielzeiten**

Das Turnier beginnen in der Regel am Samstagmittag und enden am Sonntagnachmittag.

#### **Art. 178            Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind:

- a. Mannschaften mit Spielern aus dem gleichen Verein,
- b. Mannschaften mit Spielern aus dem gleichen Verein und zugezogenen Spielern,
- c. Mannschaften, die für die Senioren-SM frei zusammengestellt worden sind.

#### **Art. 179            Lizenzen**

<sup>1</sup> Spieler und Trainer, die am Finalturnier teilnehmen, können gegen Vorweisen eines amtlichen Ausweises beim Organisator eine Tageslizenz lösen, sofern sie keine gültige Lizenz vorweisen können.

<sup>2</sup> Alle Lizenzen sind vor Turnierbeginn dem Schiedsrichterchef zur Kontrolle abzugeben.

#### **Art. 180            Anmeldung**

<sup>1</sup> Der Anmeldetermin, die Teilnahmebedingungen und das Anmeldeformular für die Senioren-Finalturnier werden im Internet veröffentlicht. Die angemeldeten Mannschaften sind verpflichtet am Turnier teilzunehmen.

<sup>2</sup> Verantwortlich für die Anmeldung der Mannschaften sind die Vereine. Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular von SV.

#### **Art. 181            Wettspielgericht**

<sup>1</sup> Der Organisator richtet vor dem Turnierbeginn ein Wettspielgericht ein. Dieses hat aus dem Schiedsrichterchef, einem weiteren Schiedsrichter und einem Trainer zu bestehen. Alle Mitglieder haben wenn möglich verschiedenen RV anzugehören.

<sup>2</sup> Das Wettspielgericht entscheidet bei Protesten unverzüglich und endgültig. Rekurse sind nicht möglich.

## **6.                    Juniorenschweizermeisterschaften**

### **A.                    Grundlagen**

#### **Art. 182            Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Juniorenschweizermeisterschaften werden in Form von Turnieren abgehalten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen für die Juniorenligen unter „Regionale Wettspiele“ gelten analog.

<sup>3</sup> Die GS teilt dem Organisator frühzeitig mit, ob und in welcher Form SV Werbung an den Turnieren platziert.

**Art. 183 Organisation der Turniere**

<sup>1</sup> Nach Abschluss der regionalen Juniorenmeisterschaften organisiert die NK die Schweizermeisterschaftsturniere für die Kategorien Interliga U21, U18/19, U16, U14 und U12 sowie SAR B U17/18 und SAR C U15/16.

<sup>2</sup> Die NK legt die Austragungsorte, Austragungsmodalitäten, den Spielplan und die Spielregeln fest und inspiziert die Infrastrukturen, sofern diese noch nicht bekannt sind.

<sup>3</sup> Die NK delegiert die Austragung der einzelnen Turniere Organisationen, die genügende Kapazitäten zur Verfügung stellen können, um die Turniere beanstandungslos durchzuführen.

<sup>4</sup> Details betreffend Pflichten und Rechte der Organisatoren regelt die NK.

<sup>5</sup> Die GS schliesst mit den Organisatoren eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten ab.

**Art. 184 Anmeldung**

<sup>1</sup> Die angemeldeten Mannschaften sind verpflichtet, an den Turnieren teilzunehmen.

<sup>2</sup> Verantwortlich für die Anmeldung der Mannschaften sind die RV. Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular von SV und kann bis zum Verstreichen der Anmeldefrist zurückgezogen werden.

<sup>3</sup> Die NK nimmt in Absprache mit den RV Nachselektionen vor, wenn sich zu wenig Mannschaften angemeldet haben.

<sup>4</sup> Bei Nichtteilnahme sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Infrastruktur und Schiedsrichter zu bezahlen, sofern die Nichtteilnahme nicht mit einer Epidemie oder mit höherer Gewalt begründet werden kann.

**Art. 185 Spielzeiten**

Die Turniere beginnen in der Regel am Samstagmittag und enden am Sonntagabend.

**Art. 186 Spielplan**

Der Spielplan wird von der NK erstellt und den teilnehmenden Mannschaften zugestellt. Alle Spiele werden grundsätzlich auf zwei Gewinnsätze gespielt.

**Art. 187 Kosten für die Mannschaften**

Die Mannschaften geben dem Organisator vorgängig die Personenanzahl bekannt und bezahlen im Voraus. Die Schiedsrichterspesen werden gleichmässig unter den teilnehmenden Mannschaften aufgeteilt.

**Art. 188 Betreuung**

Die Trainer sind während der ganzen Dauer des Turniers für ihre Spieler verantwortlich und betreuen sie entsprechend.

**Art. 189 Lizenzkontrolle**

Die Lizenzen aller Spieler und offiziellen Personen sind vor dem Turnierbeginn dem Schiedsrichterchef abzugeben. Dieser kontrolliert diese und gibt sie nach der Siegerehrung den Mannschaften zurück.

**Art. 190 Schiedsrichter und Schiedsrichterchef**

<sup>1</sup> Die Schiedsrichter werden von der entsprechenden RSK auf Gesuch der Organisatoren aufgeboden. Es können Schiedsrichter aus Nachbarregionen aufgeboden werden.

<sup>2</sup> Der Schiedsrichterchef ist für die Kontrolle und Einhaltung der Reglemente zuständig. Er

- a. erstellt den Einsatzplan der Schiedsrichter,
- b. legt den „Schiedsrichtermassstab“ fest und gewährt für die Spiele Einheitlichkeit,
- c. leitet den Schiedsrichterrapport vor dem Turnier und nach dem ersten Turniertag.

#### **Art. 191            Haftung und Versicherung**

<sup>1</sup> Die teilnehmenden Mannschaften haften für entstandene Schäden an Einrichtungen und Material. Der Organisator kann von jeder Mannschaft eine Kautions von 300 Franken verlangen.

<sup>2</sup> Die Teilnehmer sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

#### **Art. 192            Rangverkündigung**

Alle Mannschaften sind grundsätzlich verpflichtet, an der Rangverkündigung teilzunehmen. Der Organisator kann Ausnahmen genehmigen.

#### **Art. 193            Matchblatt und Positionsblätter**

Es kann die Verwendung eines vereinfachten Matchblattes und der Verzicht auf Positionsblätter vorgesehen werden.

#### **Art. 194            Wettspielgericht**

Das Wettspielgericht wird analog zu den Seniorenschweizermeisterschaften geregelt.

#### **Art. 195            Schiedsrichter**

Grundsätzlich werden alle Spiele mit zwei Schiedsrichtern gespielt.

#### **Art. 196            Schiedsrichterchef**

Der Organisator bestimmt einen lizenzierten Schiedsrichter als Schiedsrichterchef.

#### **Art. 197            Auszeichnungen und Preise**

Die Sieger erhalten von SV den Titel „Schweizermeister“ der entsprechenden Kategorie, eine Auszeichnung und Goldmedaillen mit eingravierter Jahreszahl. Die Zweit- und Drittrangierten erhalten Silber- resp. Bronzemedaillen.

#### **Art. 198            Siegerehrung**

<sup>1</sup> Die Auszeichnung und Medaillen werden von einem Vertreter von SV überreicht. Der Organisator wird von SV vorgängig informiert, wer der Vertreter ist. Der Organisator bezeichnet eine für den reibungslosen Ablauf der Ehrung verantwortliche Person, welche die Modalitäten mit dem Vertreter von SV regelt.

<sup>2</sup> Das Protokoll für die Siegerehrung ist im Anhang geregelt.

### **B.                    Interliga U21 und U21 Schweizermeisterschaft**

#### **Art. 199            Grundsätze**

Die Interliga U21 besteht aus Turnieren an zwei Daten, an welchen sich 12 von 24 Mannschaften für die U21 SM qualifizieren.

**Art. 200 Teilnahmeberechtigung Interliga U21**

Jede Region kann mindestens eine Mannschaft für die Interliga U21 melden. Zusätzlich können Regionen eine zweite Mannschaft melden, wenn die Region in den letzten drei Jahren in der Interliga U21 und U21 SM überdurchschnittlich erfolgreich war.

**Art. 201 Qualifikation von in den RV Zweitplatzierten für die Interliga U21**

Die Teilnahme einer zweiten Mannschaft eines RV wird anhand eines Koeffizienten der letzten drei Saisons berechnet. Dabei erhalten die Regionen:

- a. deren Mannschaft oder Mannschaften an der U21 Schweizermeisterschaft teilnehmen, so viele Punkte, wie der Rang der besser platzierten Mannschaft darstellt;
- b. deren bessere Mannschaft, die in der zweiten Phase ausscheidet, jeweils 18 Punkte;
- c. deren bessere Mannschaft, die in der ersten Phase ausscheidet, jeweils 24 Punkte;
- d. die an der Interliga U21 nicht teilnehmen, 30 Punkte.

**Art. 202 Gruppeneinteilung der ersten und zweiten Phase der Interliga U21**

Die Gruppeneinteilungen durch die NK erfolgen aufgrund der Rangliste des letzten Jahres.

**Art. 203 Erste und zweite Phase Interliga U21**

<sup>1</sup> In der ersten Phase spielen jeweils vier Mannschaften in sechs Gruppen an demselben Tag ein Turnier. Der Sieger jedes Turniers ist für die U21 SM qualifiziert. Die letzte Mannschaft scheidet aus.

<sup>2</sup> In der zweiten Phase spielen die jeweils zweit- und drittplatzierten in drei Gruppen an demselben Tag ein Turnier. Die beiden bestplatzierten qualifizieren sich für die U21 Schweizermeisterschaft.

**Art. 204 Turnierorganisation**

Der Verein einer Mannschaft einer Gruppe kann von der NK verpflichtet werden das entsprechende Turnier der ersten oder zweiten Phase durchzuführen. Dieser Verein kann die Kosten für die Organisation den anderen teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen in Rechnung stellen.

**Art. 205 Schiedsrichter für die U21 Schweizermeisterschaft**

<sup>1</sup> Ein Schiedsrichter des nationalen Kaders wird von der SSK zum Schiedsrichterchef bestimmt.

<sup>2</sup> Die Spiele werden von zwei Schiedsrichtern geleitet. Die Schiedsrichter werden von der SSK aufgeboden.

**C. U18/19 Schweizermeisterschaft****Art. 206 Teilnahmeberechtigung (maximal 16 Mannschaften)**

<sup>1</sup> Die Sieger der 15 regionalen Meisterschaften U18/19 sind automatisch für das Finalturnier qualifiziert. Kann oder will die erstklassierte Mannschaft an dem Finalturnier nicht teilnehmen, so tritt die zweitklassierte Mannschaft an deren Stelle. Schlechter klassierte Mannschaften können nicht angemeldet werden.

<sup>2</sup> Die 16. Mannschaft kann der Organisator stellen. Wenn der organisierende Verein den Regionalmeister stellt, kann die zweitplatzierte Mannschaft der Regionalmeisterschaft angemeldet werden.

**Art. 207 Schiedsrichter**

Die Spiele werden von zwei Schiedsrichtern geleitet.

**D. U16 Schweizermeisterschaft****Art. 208 Teilnahmeberechtigung (maximal 16 Mannschaften)**

Die Teilnahmeberechtigung ist analog zur U18/19 SM geregelt.

**Art. 209 Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter**

Die Spiele werden von einem Schiedsrichter geleitet. Es wird ein vereinfachtes Resultatmeldeblatt verwendet. Auf Positionsblätter wird verzichtet.

**E. U14 Schweizermeisterschaft****Art. 210 Teilnahmeberechtigung Mädchen (maximal 20 Mannschaften)**

<sup>1</sup> Die 15 Regionen können eine Mannschaft stellen, sofern ihre Region mit einem Minimum von zehn Mannschaften spielt. Wenn eine Region mit weniger als zehn Mannschaften spielt, muss ihr Regionalmeister ein Halbfinal gegen den Regionalmeister einer anderen Region, die in der gleichen Situation ist, bestreiten.

<sup>2</sup> Eine Mannschaft kann der Organisator stellen. Wenn der organisierende Verein den Regionalmeister stellt, kann die zweitplatzierte Mannschaft der Regionalmeisterschaft angemeldet werden.

<sup>3</sup> Vier Mannschaften werden von der NK aufgrund der Meisterschaftsgrösse der Regionen nominiert.

<sup>4</sup> Pro Verein ist nur eine Mannschaft spielberechtigt.

**Art. 211 Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter**

Alle Spiele werden von Jugendlichen geleitet. Die Trainer greifen bei gravierenden Fehlentscheidungen ein. Es wird ein vereinfachtes Resultatblatt verwendet. Auf Positionsblätter wird verzichtet.

**Art. 212 Spielfelder**

Die NK kann anordnen, dass fünf Spielfelder eingerichtet werden, damit auf vier Feldern gleichzeitig gespielt werden kann.

**Art. 213 Teilnahmeberechtigung Knaben (maximal 16 Mannschaften)**

<sup>1</sup> Jede der 15 Regionen kann je eine Mannschaft stellen, sofern ihre Region mit einem Minimum von fünf Mannschaften spielt. Wenn eine Region mit weniger als fünf Mannschaften spielt, muss ihr Regionalmeister ein Halbfinal gegen den Regionalmeister einer anderen Region, die in der gleichen Situation ist, bestreiten.

<sup>2</sup> Eine Mannschaft kann der Organisator stellen. Wenn der organisierende Verein den Regionalmeister stellt, kann die zweitplatzierte Mannschaft der Regionalmeisterschaft angemeldet werden.

**Art. 214 Abweichende Regelung betreffend Zusammensetzung der Mannschaften**

Eine Mannschaft besteht aus maximal acht Spielern und zwei Trainern. Der Trainer braucht keine Lizenz.

**F. U12 Schweizermeisterschaft****Art. 215 Teilnahmeberechtigung**

Die Teilnahmeberechtigung ist analog zur U14 SM geregelt.

**Art. 216 Abweichende Regelung betreffend Zusammensetzung der Mannschaften**

Eine Mannschaft besteht aus maximal sechs Spielern und zwei Trainern. Bei Knabenmannschaften kann ein Mädchen pro Mannschaft mitspielen. Der Trainer braucht keine Lizenz.

**Art. 217 Spielfelder**

Die NK kann anordnen, dass fünf Spielfelder eingerichtet werden, damit auf vier Feldern gleichzeitig gespielt werden kann.

**Art. 218 Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter**

Schiedsrichter, Matchblätter und Positionsblätter sind analog zur U14 SM geregelt.

**G. SAR B (U17/18) und C (U15/16)****Art. 219 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt ist je ein Auswahlmannschaft pro Geschlecht der 15 RV.

**Art. 220 Schiedsrichter**

Alle Spiele ausser dem Finalspiel werden beim SAR C von einem Schiedsrichter geleitet.

**Art. 221 Trikotwerbung**

Die GS informiert die Mannschaften frühzeitig, falls das Logo eines Sponsors auf den Trikots anzubringen ist.

**Art. 222 Spezielle Spielregeln SAR C**

<sup>1</sup> Nach drei aufeinanderfolgenden Services rotiert die aufschlagsberechtigte Mannschaft um eine Position.

<sup>2</sup> Es wird ohne Spezialisierung gespielt. Lediglich die Penetration 1 ist erlaubt.

<sup>3</sup> Es wird ohne Libero gespielt.

## **IV. Regionale Wettspiele**

### **1. Grundsätze und regionale Ligen**

#### **Art. 223 Regionales Reglement**

Die RV erstellen ein Reglement für die RW und überwachen dessen Anwendung.

#### **Art. 224 Meisterschaftsorganisation**

<sup>1</sup> Die RV erstellen die Spielpläne, stellen ein Exemplar der Reglemente und Spielpläne der GS zu, administrieren ihre Schiedsrichter und regeln deren Entschädigung.

<sup>2</sup> Der Tag des Cup-Finals ist spielfrei.

#### **Art. 225 Endtermin der RL**

<sup>1</sup> Die regionalen Meisterschaften haben bis Ende März abgeschlossen zu sein. Die MKI legt das genaue Datum im Meisterschaftskalender fest.

<sup>2</sup> Die Sieger der 2L müssen sofort nach Abschluss der Meisterschaft der GS gemeldet werden.

<sup>3</sup> Die Ranglisten sind spätestens zehn Tage nach Meisterschaftsende der GS zuzustellen.

#### **Art. 226 Unlizenzierte Schiedsrichter**

Die RV können in der untersten Liga und bei Juniorenligen die Einsetzung von nicht lizenzierten Schiedsrichtern erlauben.

#### **Art. 227 Unlizenzierte Schreiber**

Mit Ausnahme der 2L, können die Regionen Schreiber ohne Ausbildung und Lizenz zulassen, sofern ein vereinfachtes Matchblatt verwendet wird.

#### **Art. 228 Halle und Material**

Die RV können betreffend Netzeinrichtungen und Anzeigetafeln Erleichterungen vorsehen.

#### **Art. 229 Lizenzen**

Betreffend Vorweisen der Lizenzen können die RV erleichterte Richtlinien erlassen.

#### **Art. 230 Ablauf vor Spielbeginn**

<sup>1</sup> Der Ablauf vor Spielbeginn ist im Anhang geregelt. Die RV können den Ablauf anders regeln.

<sup>2</sup> Die RV können regeln, dass einzelne Lizenzen auch erst kurz vor dem Spiel abgegeben werden können.

#### **Art. 231 Positionsblätter**

Mit Ausnahme der 2L können die RV regeln, dass auf die Verwendung von Positionsblättern verzichtet werden kann.

**Art. 232 Vorgehen bei Schiedsrichterabsenz**

Die RV können bei Schiedsrichterabsenzen abweichende Regelungen vorsehen.

**Art. 233 Werbung**

Die Erhebung von Werbegebühren durch den RV bedingt eine Reglementierung. Der RV ist für die Überwachung und Kontrolle zuständig.

**2. Seniorenmeisterschaft****Art. 234 Organisation**

Mehrere Regionen können gemeinsam eine Seniorenmeisterschaft organisieren, falls in einer Region zu wenig Seniorenmannschaften vorhanden sind.

**Art. 235 Alterseinteilung**

<sup>1</sup> Als Senioren gelten Spielerinnen und Spieler, die am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, das 32. Altersjahr vollendet haben (32. Geburtstag).

<sup>2</sup> Auf der Lizenz wird die entsprechende Spielberechtigung eingetragen.

**3. Juniorenligen****Art. 236 Alterseinteilung**

<sup>1</sup> Als Junioren der entsprechenden Kategorie gelten Spieler, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, den angegebenen Geburtstag feiern oder jüngere:

- |    |                      |                 |
|----|----------------------|-----------------|
| a. | U21 (JA) Knaben      | 19. Geburtstag, |
| b. | U21 (JA) Mädchen     | 19. Geburtstag, |
| c. | U19 (JB) Knaben      | 17. Geburtstag, |
| d. | U18 (JB) Mädchen     | 16. Geburtstag, |
| e. | U16 (JC) Knaben      | 14. Geburtstag, |
| f. | U16 (JC) Mädchen     | 14. Geburtstag, |
| g. | U14 (Mini D) Knaben  | 12. Geburtstag, |
| h. | U14 (Mini D) Mädchen | 12. Geburtstag, |
| i. | U12 (Mini E) Knaben  | 10. Geburtstag, |
| j. | U12 (Mini E) Mädchen | 10. Geburtstag, |
| k. | SAR B U18 Knaben     | 16. Geburtstag, |
| l. | SAR B U17 Mädchen    | 15. Geburtstag, |
| m. | SAR C U16 Knaben     | 14. Geburtstag, |
| n. | SAR C U15 Mädchen    | 13. Geburtstag. |

<sup>2</sup> Auf der Lizenz wird die entsprechende Spielberechtigung eingetragen.

**Art. 237 Netzhöhen**

Abweichend von den normalen Netzhöhen spielen folgende Juniorenligen auf tieferen Netzhöhen:

	Knaben	Mädchen
U16 und SAR C U15/16	2.30 m	2.20 m
U14	2.15 m	2.15 m
U12	2.05 m	2.05 m

**Art. 238 Spielgemeinschaft für U21, U18/19, U16 Mannschaften**

<sup>1</sup> U21 / U18/19 / U16 Mannschaften dürfen mit Spielern aus zwei verschiedenen Vereinen gebildet werden, sofern die beteiligten Vereine (einer oder beide Vereine) infolge Spielermangel keine U21 /

U18/19 / U16 Mannschaften stellen können. Die Lizenzen sind von beiden Vereinen zu bestellen und erhalten den Aufdruck „Spielgemeinschaft mit Verein ...“.

<sup>2</sup> Sie sind an den Turnieren der Juniorenschweizermeisterschaften nicht teilnahmeberechtigt.

#### **Art. 239            Spezielles U21**

Die Meisterschaft ist vor Weihnachten so zu beenden, dass an SV die Mannschaften für die Interliga U21 gemeldet werden können. Eine Fortsetzung der Meisterschaft ist möglich.

#### **Art. 240            Spezielle Spielregeln U16**

<sup>1</sup> Nach drei aufeinanderfolgenden Services rotiert die aufschlagsberechtigte Mannschaft um eine Position.

<sup>2</sup> Es wird ohne Spezialisierung gespielt. Lediglich die Penetration von Position 1 ist erlaubt.

<sup>3</sup> Es wird ohne Libero gespielt.

#### **Art. 241            Spezielle Spielregeln U14 (Mini D)**

<sup>1</sup> In der U14 wird pro Mannschaft mit vier Feldspielern gespielt. Pro Satz sind vier Spielerwechsel erlaubt.

<sup>2</sup> Das Spielfeld ist 6,1 Meter auf 13,4 Meter gross (grosses Badmintonfeld). Die Angriffszone beträgt 2 Meter.

<sup>3</sup> Der Service darf nur von unten gespielt werden.

<sup>4</sup> Die Penetration von Position 1 ist erlaubt, Permutationen nicht. Die durch die Rotation bestimmten Positionen müssen während des ganzen Spielzugs eingehalten werden.

<sup>5</sup> Der aufschlagende Spieler gilt als Rückraumspieler.

<sup>6</sup> Es wird ohne Libero gespielt.

#### **Art. 242            Spezielle Spielregeln U12 (Mini E)**

<sup>1</sup> In der U12 wird pro Mannschaft mit drei Feldspielern gespielt. Pro Satz sind drei Spielerwechsel erlaubt.

<sup>2</sup> Das Spielfeld ist 6 Meter auf 9 Meter gross. Die Angriffszone beträgt zwei Meter.

<sup>3</sup> Der Service darf nur von unten gespielt werden.

<sup>4</sup> Es wird ohne Penetration und Permutation gespielt. Die durch die Rotation bestimmten Positionen müssen während des ganzen Spielzugs eingehalten werden.

<sup>5</sup> Es wird ohne Libero gespielt.

## V. Rechtspflege

### 1. Grundlagen

#### Art. 243 Analogie

<sup>1</sup> Sofern nichts anderes bestimmt wird, gelten bei NW die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung<sup>8</sup>, namentlich die Vorschriften über das Verfahren und die Kosten, sinngemäss.

<sup>2</sup> Für die regionalen Wettspiele gilt die anwendbare regionale Regelung und ansonsten die Rechtspflegeordnung.

#### Art. 244 Kostenvorschuss und Spruchgebühren

<sup>1</sup> SV ist berechtigt, einen Kostenvorschuss bis zu maximal 1000 Franken zu erheben.

<sup>2</sup> Die zuständige Instanz ist berechtigt, je nach Aufwand eine Spruchgebühr zu erheben. Diese beträgt maximal 1000 Franken.

#### Art. 245 Aufschiebende Wirkung

Alle Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Die zuständige Stelle kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag oder von Amtes wegen verfügen.

### 2. Protest

#### Art. 246 Definition und Grundlagen

<sup>1</sup> Mit einem Protest wird ein tatsächlicher Umstand oder ein Entscheid eines Offiziellen, namentlich eines Schiedsrichters, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel steht und geeignet ist, den Ausgang des Spieles oder des Wettkampfes zu beeinflussen, angefochten.

<sup>2</sup> Tatsachenentscheide der Schiedsrichter sind nicht anfechtbar.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements betreffend Protest gehen den Bestimmungen der offiziellen Volleyballregeln vor.

#### Art. 247 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Entscheid über Proteste in den NW fällt in die Zuständigkeit der MKI. Sie kann diese Kompetenz an eine ihr unterstellte Instanz delegieren.

<sup>2</sup> Der Entscheid über Proteste in den regionalen Wettspielen fällt in die Kompetenz des zuständigen RV und richtet sich nach der entsprechenden regionalen Regelung.

#### Art. 248 Protest vor Anpfiff eines Spieles

Ein Protest gegen den Zustand des Spielfeldes oder der Einrichtungen, den Zeitpunkt des Spielbeginnes oder irgendeinen anderen tatsächlichen Umstand, der bereits vor dem Spielbeginn bekannt ist, muss vor dem Anpfiff des Spieles erhoben werden. Der Eintrag auf dem Matchblatt erfolgt ebenfalls vor dem Anpfiff.

---

<sup>8</sup> 02.4 Rechtspflegeordnung

**Art. 249 Protest nach Anpfiff eines Spieles**

Ein Protest muss unmittelbar nach Eintreten oder Bekanntwerden des Vorfalles beziehungsweise nach Fällung des angefochtenen Entscheides erhoben werden.

**Art. 250 Verfahren bei Erhebung eines Protestes**

<sup>1</sup> Will eine Mannschaft Protest einlegen, so hat der Spielkapitän dies dem ersten Schiedsrichter mit einer Redewendung zu erklären, die ausdrücklich das Wort Protest enthält, zum Beispiel „ich protestiere“ oder „ich erhebe Protest“. Jede Äusserung, die das Wort Protest nicht nennt, wird nicht als Protest gewertet. Der Schiedsrichter lässt die Einlegung des Protestes unmittelbar im Anschluss an seine Erhebung unter der Rubrik „Bemerkungen“ mit dem Resultatstand auf dem Matchblatt eintragen.

<sup>2</sup> Am Ende des laufenden Satzes trägt der Schreiber die näheren Angaben zum Protest (Name der protestierenden Mannschaft, Satz, Spielstand, Ereignis, angefochtener Entscheid) detailliert auf dem Matchblatt ein. Der erste Schiedsrichter kontrolliert die Richtigkeit der Eintragung.

<sup>3</sup> Am Ende des Spiels kann der Mannschaftskapitän, falls er (oder der Spielkapitän) sich zuvor einen Protest vorbehalten hatte, diesen durch den Eintrag auf das Matchblatt bestätigen.

<sup>4</sup> Die Eintragung eines Protestes darf in keinem Fall verhindert werden; dies gilt selbst dann, wenn er unkorrekt erhoben wurde, in welchem Fall allerdings ein entsprechender Hinweis auf dem Matchblatt anzubringen ist.

<sup>5</sup> Der Mannschaftskapitän hat die dem eingelegten Protest entsprechenden Bemerkungen auf dem Matchblatt zu unterschreiben. Der Protest ist in der Folge zu bestätigen.

**Art. 251 Berichterstattung**

Der Schiedsrichter und die weiteren Beteiligten müssen der zuständigen Instanz nur dann Bericht erstatten, wenn sie von dieser dazu aufgefordert werden. Die zuständige Verbandsstelle setzt die dafür notwendige Frist.

**Art. 252 Bestätigung eines Protestes**

<sup>1</sup> Der Protest muss bei der zuständigen Instanz schriftlich und unterzeichnet in zwei Exemplaren innert 48 Stunden nach Anmeldung (das heisst Eintragung auf dem Matchblatt) bestätigt werden.

<sup>2</sup> Der Protest ist zu begründen, und es sind die angerufenen Beweismittel zu nennen. Verfügbare Urkunden sind beizulegen. Ebenfalls beizulegen ist ein Beleg (beispielsweise die Einzahlungsquittung oder eine Kopie derselben) für die Leistung des Kostenvorschusses, soweit ein solcher erforderlich ist.

<sup>3</sup> Bei Berechnung der Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen vom betreffenden kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

<sup>4</sup> Die Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Protestbestätigung spätestens am letzten Tag derselben an die Adresse der zuständigen Instanz gelangt oder, an diese adressiert, der schweizerischen Post übergeben worden ist. Wird ein Protest nicht bestätigt, so gilt er als nicht erhoben.

**Art. 253 Kostenvorschuss**

Der Protest ist erst gültig, wenn der Kostenvorschuss innerhalb der Protestfrist an SV überwiesen ist.

### **3. Klage**

#### **Art. 254 Definition**

Mit einer Klage verlangt ein Mitglied, dass ein anderes Mitglied eine Handlung tut, duldet oder unterlässt, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergibt, sofern keine andere Entscheidungsstelle genannt wird.

#### **Art. 255 Zuständigkeit**

Der Entscheid über Klagen fällt in den Zuständigkeitsbereich der MKI, sofern nicht ein RV zuständig ist.

#### **Art. 256 Verfahren**

Die Klage ist schriftlich einzureichen. Das weitere Verfahren bestimmt die MKI.

#### **Art. 257 Kostenvorschuss**

Die Klage ist erst gültig, wenn der Kostenvorschuss überwiesen ist.

#### **Art. 258 Rekurs**

Der Entscheid der MKI kann an die Rekursinstanz weitergezogen werden.

### **4. Aufsichtsbeschwerde**

#### **Art. 259 Definition**

Mit einer Aufsichtsbeschwerde weist ein Einzelmitglied oder eine Mannschaft das übergeordnete Organ auf ein ungebührliches Verhalten einer offiziellen Person oder eines Organs von SV oder eines RV hin.

#### **Art. 260 Zuständigkeit**

Das jeweils übergeordnete oder zuständige Organ entscheidet frei, ob und welche Massnahmen es anordnen will.

#### **Art. 261 Verfahren**

Die Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich einzureichen. Das weitere Verfahren bestimmt die zuständige Stelle.

#### **Art. 262 Kostenvorschuss**

Es ist kein Kostenvorschuss zu leisten.

#### **Art. 263 Aufsichtsbeschwerde betreffend Schiedsrichter**

<sup>1</sup> Will ein Verein einen Schiedsrichter ablehnen, so hat er die Aufsichtsbeschwerde vor Beginn der OW bis zum 30. Juni unter Angabe der Gründe schriftlich an die GS zuhanden des SSK- respektive des RSK-Präsidenten einzureichen.

<sup>2</sup> In keinem Fall kann ein Schiedsrichter während der Meisterschaft oder auf dem Spielfeld abgelehnt werden.

## **5. Rechtspflegeentscheide**

### **Art. 264 Eröffnung der Rechtspflegeentscheide**

<sup>1</sup> Rechtspflegeentscheide werden dem betroffenen Verein respektive den Parteien eröffnet; diese sind für die interne Weiterleitung an sämtliche betroffenen Personen verantwortlich. Allfällige Rekursfristen beginnen mit der Eröffnung an den Verein zu laufen.

<sup>2</sup> Entscheide, die Personen betreffen, welche nicht einem Verein zugehören, werden diesen persönlich eröffnet.

<sup>3</sup> Entscheide werden auf Deutsch eröffnet. Haben eine oder beide Parteien ihren Sitz oder Wohnsitz in der französischen oder italienischen Schweiz, werden die Entscheide inklusive Begründung gleichzeitig auf französisch eröffnet.

## **6. Rechtsschutz**

### **Art. 265 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Verfügungen des Direktoriums oder der GS respektive eines Sachbearbeiters können in erster Instanz an die MKI, Verfügungen und Entscheide der MKI an die Rekursinstanz gemäss Rechtspflegeordnung weiter gezogen werden.

<sup>2</sup> Der Rekurs innerhalb eines RV richtet sich nach der anwendbaren regionalen Regelung.

## **VI. Straf- und Verfahrensbestimmungen**

### **1. Strafbestimmungen**

#### **Art. 266 Strafbestimmung**

Wer unter den Geltungsbereich dieses Reglements fällt und willentlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, Vorschriften der „Offiziellen Volleyball-Regeln“, Vorschriften der Ethik-Charta, Vorschriften dieses Reglements oder die aus diesem abgeleiteten Richtlinien missachtet, wer Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, nicht beachtet, wird bestraft, sofern der Tatbestand erfüllt, Verschulden gegeben und keine Rechtfertigungsgründe vorhanden sind.

#### **Art. 267 Strafen gegenüber Vereinen und Mannschaften**

Folgende Strafen gegenüber Vereinen und/oder Mannschaften können verfügt werden:

- a. Busse bis 20'000 Franken,
- b. Forfait,
- c. Punkteabzug in der Tabelle,
- d. Verweigerung von Lizenzen für die laufende und folgende Saison,
- e. Platzsperre bis zu einem Jahr,
- f. Abstieg in die nächst tiefere Liga,
- g. Relegation in die tiefste Regionalliga,
- h. Disqualifikation,
- i. Ausschluss gemäss Statuten.

#### **Art. 268 Strafen gegenüber Personen**

<sup>1</sup> Gegenüber einzelnen lizenzierten Personen können folgende Strafen verfügt werden:

- a. Busse bis 10'000 Franken,
- b. Verweis,
- c. Rückzug der Lizenz, Verweigerung einer neuen Lizenz sowie Einstellung in einer Funktion, zu welcher eine Lizenz berechtigt, auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
- d. Aberkennung des Schiedsrichter-/Trainertitels bzw. anderer Funktionstitel,
- e. Ausschluss gemäss Statuten.

<sup>2</sup> Bei einer Disqualifikation im Rahmen eines OW wird der Spieler mit einer Spielsperre von mindestens einem Spiel belegt.

#### **Art. 269 Bussenkatalog**

<sup>1</sup> Vergehen organisatorischer und administrativer Art werden gemäss Bussenkatalog im Anhang gebüsst.

<sup>2</sup> Die Einhaltung der Hallen- und Materialvorschriften werden in der NLA und NLB durch das Formular „Schiedsrichterrapport“ kontrolliert. Das Formular wird vom ZV genehmigt.

#### **Art. 270 Antragsverstösse**

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der NLA und NLB werden folgende Regelverstösse nur auf Antrag der gegnerischen Mannschaft bestraft:

- a. Verstösse gegen die Hallenvorschriften,
- b. ungenügende Garderoben für die Mannschaften,
- c. verspätete zur Verfügungstellung der Halle,
- d. Fehlen von Material und Einrichtungen,
- e. Fehlen von Ballholdern,
- f. allgemein nicht reglements-konforme Einrichtungen usw.

<sup>2</sup> Die beanstandeten Reglementsverstöße sind durch die Mannschaft auf dem offiziellen Matchblatt einzutragen.

#### **Art. 271 Kumulation von Strafen**

Es können verschiedene Strafen zusammen verfügt werden.

#### **Art. 272 Kosten**

<sup>1</sup> Der Bestrafte trägt die entstandenen Kosten.

<sup>2</sup> Die gleichen Bestimmungen und Fristen gelten für die Bezahlung der mit der Busse oder des diese verursachenden Tatbestandes zusammenhängenden Kosten.

## **2. Strafverfahren**

#### **Art. 273 Strafverfügung**

<sup>1</sup> Strafverfügungen werden von der jeweilig zuständigen Instanz erteilt. Wurden Geschäfte delegiert, ist die delegierte Instanz für die Strafverfügungen zuständig.

<sup>2</sup> Für Verfehlungen im Bereiche des Bussenkatalogs erhält der Zuwiderhandelnde via E-Mail eine Zahlungsaufforderung. Anerkennt er die Busse nicht, hat er dies innerhalb von fünf Tagen schriftlich der Geschäftsstelle bekannt zu geben. Er kann seine Aberkennung begründen und allfällige Beweismittel nennen oder beilegen.

<sup>3</sup> Die MKI erlässt eine Strafverfügung oder stellt das Verfahren ein.

#### **Art. 274 Inkasso von Bussengeldern, Verrechnung und Mahnungen**

<sup>1</sup> Die Bussengelder sind an SV respektive an den RV zu entrichten.

<sup>2</sup> Ausstehende, rechtskräftige Bussen, Gebühren oder anderweitige fällige finanzielle Ansprüche seitens SV können verrechnet werden.

<sup>3</sup> Die dritte Mahnung ist gebührenpflichtig.

#### **Art. 275 Verantwortung für die Bezahlung**

<sup>1</sup> Der Verein ist für die Bezahlung von Bussen, Gebühren und Entschädigungen verantwortlich, die SV gegenüber dem Verein für dessen Mannschaften und Mitglieder verhängt. Eine Rechnung mit Einzahlungsschein wird dem Verein zugestellt.

<sup>2</sup> Die auf der Rechnung angegebene Zahlungsfrist ist verbindlich.

## **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 276 Textdifferenzen**

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

#### **Art. 277 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement wurde durch den Zentralvorstand SV am 10.04.2007 beschlossen und auf den 01.07.2007 in Kraft gesetzt.



## VIII. Anhänge

### 1. Protokoll NL

Zeit	Beschreibung	Schiedsgericht	Mannschaften
H-60	Hallenöffnung		<ul style="list-style-type: none"> <li>Garderoben und Halle, inkl. Spielfeld (Ausnahme 1L) stehen den Mannschaften zur Verfügung.</li> </ul>
H-50 bis H-30			<ul style="list-style-type: none"> <li>Je eine Hälfte des Spielfeldes steht den Mannschaften für das Aufwärmen zur Verfügung.</li> </ul>
H-30		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schiedsrichter und der Schreiber sind einsatzbereit in der Halle.</li> <li>Die Schiedsrichter überprüfen die Halle, die Einrichtungen und das Material.</li> <li>Der Schreiber beginnt mit der Vorbereitung des Matchblattes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einrichtungen und Material (Netz, Matchblatt und Bälle) sind verfügbar.</li> </ul>
H-30 bis H-16		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schiedsrichter kontrollieren die Lizenzen und die Identität der Spieler.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einspielen der Mannschaften mit Bällen in je einer Spielfeldhälfte.</li> </ul>
H-16		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schiedsrichter überprüfen die Höhe und Spannung des Netzes sowie die Position der Antennen und der Seitenbänder.</li> </ul>	

H-15	Auslosung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beide Schiedsrichter gehen für die Auslosung zum Schreibertisch.</li> <li>• Nach der Auslosung informiert der 1. Schiedsrichter den Schreiber über das Resultat der Auslosung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden Kapitäne gehen für die Auslosung zum Schreibertisch.</li> <li>• Nach der Auslosung unterschreiben die Kapitäne und die Trainer das Matchblatt.</li> <li>• Die Mannschaftverantwortlichen gehen dann zu ihrer Mannschaftsbank.</li> <li>• Die Trainer bringen das notwendige Material und stellen es hinter die Mannschaftsbank.</li> </ul>
H-14	Aufwärmen am Netz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 1. Schiedsrichter pfeift und signalisiert damit den Beginn des offiziellen Aufwärmens auf dem Spielfeld.</li> <li>• Während des offiziellen Aufwärmens kontrollieren die Schiedsrichter Spielbälle, Anzeigetafeln für Spielerwechsel und alle anderen für die Spieldurchführung benötigten Gegenstände (Matchblatt, Trikots usw.).</li> <li>• Die Schiedsrichter geben dem Schreiber, den Linienrichtern, den Ballholern, den "Quick-Moppern", usw. die notwendigen Weisungen. Sie kontrollieren ebenfalls die Reserveausrüstung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden Mannschaften beginnen das Aufwärmen auf dem Spielfeld.</li> </ul>
H-12	Positionsblätter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 2. Schiedsrichter stellt sicher, dass die Mannschaftstrainer die Positionsblätter übergeben. Der Schreiber trägt die Trikotnummern der 6 Anfangsspieler der beiden Mannschaften in das Matchblatt ein.</li> <li>• Vor dem 1. Satz prüft der 2. Schiedsrichter, ob der Schreiber die Liberos eingetragen hat, sofern diese auf den Positionsblättern eingetragen worden sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Trainer übergeben dem 2. Schiedsrichter die Positionsblätter für den ersten Satz.</li> </ul>
H-4	Ende des Aufwärmens am Netz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 1. Schiedsrichter beendet durch Pfiff das offizielle Aufwärmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach dem Aufwärmen verlassen die Spieler unmittelbar das Spielfeld und kehren zur eigenen Mannschaftsbank zurück.</li> <li>• Falls Spieler ihre Trikots zu wechseln wünschen, tun sie dies ausserhalb der Halle. Alle anwesenden Spieler müssen ihre Matchtrikots tragen und auf der Mannschaftsbank sitzen.</li> </ul>

H-3	Spielvorstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden Schiedsrichter und die Linienrichter begeben sich auf das Feld und stellen sich längsseits in der Mitte des Felds mit Blick zum Schreibertisch auf.</li> <li>• Der Hallensprecher kündigt das Spiel an.</li> <li>• Der 1. Schiedsrichter pfeift und erlaubt den Mannschaften, sich am Netz zu begrüßen.</li> <li>• Die beiden Schiedsrichter gehen zum Schreibertisch.</li> <li>• Der Schreiber streicht die nicht anwesenden Spieler auf dem Matchblatt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Pfiff des 1. Schiedsrichters begeben sich die Spieler jeder Mannschaft auf das Feld und stellen sich längsseits in der Mitte des Feldes mit Blick zum Schreibertisch auf.</li> <li>• Nachdem die Spieler sich begrüsst haben, kehren die Spieler zu ihrer Mannschaftsbank zurück.</li> <li>• Der Trainer, der Assistententrainer, der Arzt und die sechs Anfangsspieler des 1. Satzes (und der Libero) müssen sich, zwecks individueller Vorstellung, auf die Bank setzen. Die Reservespieler gehen zur Aufwärmfläche.</li> </ul>
H-2'30	Vorstellung der Schiedsrichter  Vorstellung der Anfangsspieler, der Liberos, der Trainer und der Assistententrainer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden Schiedsrichter und die Linienrichter begeben sich in die Mitte des Feldes (nahe zum Netz) mit dem Gesicht zum Schreibertisch. Nach ihrer Vorstellung begeben sich der 1. Schiedsrichter zum Schiedsrichterstuhl, der 2. Schiedsrichter zum Schreibertisch und die Linienrichter zu ihrer jeweiligen Position.</li> <li>• Der Hallensprecher kündigt die Namen und die Trikotnummern der Anfangsspieler und der Liberos und die Namen der Trainer und der Assistententrainer an.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeder Anfangsspieler und der Libero der servierenden Mannschaft begeben sich, währenddem ihre Namen genannt werden, auf das Feld und heben den Arm. Trainer und Assistententrainer stehen auf und heben den Arm, wenn sie vorgestellt werden.</li> <li>• Anschliessend wird die Gegnermannschaft in der gleichen Art und Weise vorgestellt.</li> <li>• Die anderen Spieler werden während des Spiels vorgestellt, wenn sie als Ersatzspieler das Spielfeld betreten.</li> </ul>
Gerade nach der Vorstellung der Mannschaften		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 2. Schiedsrichter verteilt den Ballholdern zwei Matchbälle und kontrolliert die Anfangsaufstellung der Spieler, indem er diese mit dem erhaltenen Positionsblatt vergleicht. Er vergewissert sich beim Schreiber, ob auch dieser seine Kontrolle beendet hat und startbereit ist.</li> <li>• Der 2. Schiedsrichter gibt dem servierenden Spieler den Ball.</li> </ul>	
H-0	Spielbeginn	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 2. Schiedsrichter teilt dem 1. Schiedsrichter mit, dass die Mannschaften für das Spiel startbereit sind. Der 1. Schiedsrichter pfeift und bewilligt den 1. Aufschlag des Spiels.</li> </ul>	

## 2. Spielprotokoll RL und JL

Zeit	Beschreibung	Schiedsgericht	Einrichtungen und Mannschaften
H-45	Hallenöffnung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Garderoben und Halle stehen nach Möglichkeit den Mannschaften zur Verfügung.</li> </ul>
H-30		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schiedsrichter und der Schreiber sind einsatzbereit in der Halle.</li> <li>• Die Schiedsrichter überprüfen die Einrichtungen und das Material.</li> <li>• Der Schreiber beginnt mit der Vorbereitung des Matchblattes.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtungen und Material (Netz, Matchblatt und Bälle) sind verfügbar.</li> </ul>
H-30 bis H-16			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einspielen der Mannschaften mit Bällen in je einer Spielfeldhälfte.</li> </ul>
H-15		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schiedsrichter kontrollieren die Lizenzen und überprüfen die Identität der Spieler.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spätester Zeitpunkt, um den Schiedsrichtern die Lizenzen aller für das Spiel vorgesehenen Spieler und Trainer abzugeben.</li> </ul>
H-14		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schiedsrichter überprüfen die Höhe und Spannung des Netzes sowie die Position der Antennen und der Seitenbänder.</li> </ul>	
H-13	Auslosung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden Schiedsrichter gehen für die Auslosung zum Schreibertisch.</li> <li>• Nach der Auslosung informiert der 1. Schiedsrichter den Schreiber über das Resultat der Auslosung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden Kapitäne gehen für die Auslosung zum Schreibertisch.</li> <li>• Nach der Auslosung unterschreiben die Kapitäne und die Trainer das Matchblatt.</li> <li>• Die Mannschaftenverantwortlichen gehen dann zu ihrer Mannschaftsbank.</li> <li>• Die Trainer bringen das notwendige Material und stellen es hinter die Mannschaftsbank.</li> </ul>

H-12	Aufwärmen am Netz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 1. Schiedsrichter pfeift und signalisiert damit den Beginn des offiziellen Aufwärmens auf dem Spielfeld.</li> <li>• Während des offiziellen Aufwärmens kontrollieren die Schiedsrichter Spielbälle, Anzeigetafeln für Spielerwechsel und alle anderen für die Spieldurchführung benötigten Gegenstände (Matchblatt, Trikots usw.).</li> <li>• Die Schiedsrichter geben dem Schreiber usw. die notwendigen Weisungen. Sie kontrollieren ebenfalls die Reserveausrüstung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden Mannschaften beginnen das Aufwärmen auf dem Spielfeld.</li> <li>• Die Mannschaften begrüßen sich, bevor sie mit dem offiziellen Aufwärmen beginnen.</li> </ul>
H-2	Ende des Aufwärmens am Netz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 1. Schiedsrichter beendet durch Pfiff das offizielle Aufwärmen.</li> <li>• Der Schreiber streicht die nicht anwesenden Spieler auf dem Matchblatt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach dem Aufwärmen verlassen die Spieler das Spielfeld und kehren zur eigenen Mannschaftsbank zurück.</li> </ul>
H-2	Positionsblätter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 2. Schiedsrichter stellt sicher, dass die Mannschaftstrainer die Positionsblätter übergeben. Der Schreiber trägt die Trikotnummern der 6 Anfangsspieler der beiden Mannschaften in das Matchblatt ein.</li> <li>• Vor dem 1. Satz prüft der 2. Schiedsrichter, dass der Schreiber die Liberos eingetragen hat, wenn diese auf dem Positionsblatt eingetragen worden sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Trainer übergeben dem 2. Schiedsrichter die Positionsblätter für den ersten Satz.</li> </ul>
H-1		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 2. Schiedsrichter kontrolliert die Anfangsaufstellung der Spieler, indem er diese mit dem erhaltenen Positionsblatt vergleicht. Er erkundigt sich beim Schreiber, ob auch er seine Kontrolle beendet hat und startbereit ist.</li> <li>• Der 2. Schiedsrichter gibt dem servierenden Spieler den Ball.</li> </ul>	
H-0	Spielbeginn	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 2. Schiedsrichter teilt dem 1. Schiedsrichter mit, dass die Mannschaften für das Spiel startbereit sind. Der 1. Schiedsrichter pfeift und bewilligt den 1. Aufschlag des Spiels.</li> </ul>	

### 3. Protokoll 10 Minuten Pause

Zeit	Beschreibung	Schiedsgericht	Mannschaften
Nach Schlusspfeiff des 2. Satzes		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 1. Schiedsrichter gibt das Zeichen zum Seitenwechsel.</li> <li>• Der 1. Schiedsrichter kann seinen Stuhl verlassen.</li> <li>• Mindestens ein Schiedsrichter muss in der Halle anwesend sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Spieler befinden sich auf ihrer Grundlinie und wechseln die Seiten.</li> <li>• Nachdem sie am Pfosten vorbei sind, gehen sie direkt zu ihrer Spielerbank.</li> <li>• Die Mannschaften können, müssen aber nicht, die Halle verlassen</li> <li>• Die Spielfläche ist für eventuelle Produktionen frei.</li> </ul>
H+5			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Spielfeld steht den Mannschaften für eventuelles Aufwärmen ohne Netzverwendung zur Verfügung.</li> </ul>
H+8			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielfeld ist frei.</li> <li>• Spieler kehren zu ihrer Spielerbank zurück.</li> <li>• Positionsblatt wird abgegeben.</li> </ul>
H+9'30			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Spieler betreten das Spielfeld.</li> </ul>
H+10		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der 1. Schiedsrichter pfeift und erlaubt den 1. Service des 3. Satzes.</li> </ul>	

#### 4. Protokoll Siegerehrungen

Zeit	Aktion	Verantwortlichkeit	Play-Off Final	Swiss Cup Final	SM
Während des Turniers oder Wettspiels	<ul style="list-style-type: none"> <li>Orientierung der Zuschauer durch den Speaker, dass am Ende des Turniers die Siegerehrung stattfinden wird, wer als Vertreter von SV die Ehrung vornehmen wird und die Zuschauer gebeten sind, an dieser teilzunehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heimmannschaft oder Organisator</li> </ul>	X		X
Nach Schlusspfiff	<ul style="list-style-type: none"> <li>Handgabe der Mannschaften am Netz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schiedsrichter</li> </ul>	X	X	X
Nach Handgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abbau der Netz- und Schiedsrichterinfrastruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heimmannschaft oder Organisator</li> </ul>	X	X	X
Aufbau Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufbau der Infrastruktur, Podest<sup>9</sup> und Ansprachemöglichkeit für die Siegerehrung</li> <li>Bereitstellen der Medaillen auf einem Tablett und der Preise auf einem Tisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heimmannschaft oder Organisator</li> </ul>	X	X	X
Nach Aufbau Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlicher Einmarsch und Aufstellung der Mannschaften</li> <li>Beide Mannschaften stellen sich hinter dem Siegerpodest auf.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mannschaftskapitäne</li> </ul>	X	X	X
Nach Bereitstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ansprache des Vertreters von SV</li> <li>Medaillenübergabe an die Verlierermannschaft / letztplatzierte Mannschaft</li> <li>Medaillenübergabe an die Gewinnermannschaft</li> <li>Pokalübergabe an die Gewinnermannschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vertreter von SV</li> </ul>	X	X	X
Nach Pokalübergabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schweizerische Nationalhymne</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heimmannschaft oder Organisator</li> </ul>	X	X	X
Nach Nationalhymne	<ul style="list-style-type: none"> <li>Offizielles Siegerfoto</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heimmannschaft oder Organisator</li> </ul>	X	X	X
15 Min. nach dem Siegerfoto	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pressekonferenz mit den Mannschaftskapitänen und Trainern der Mannschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Heimmannschaft oder Organisator</li> </ul>	X	X	

<sup>9</sup> Auf ein Podest kann in Absprache mit dem Direktorium oder dem offiziellen Vertreter von SV verzichtet werden.

## 5. Qualifikationsanforderungen an Trainer

### Clubs mit NL-Teams (1L, NLB, NLA)

	Lizenz pro NL-Team pro Club	Lizenz pro NL-Team pro Club	Lizenz pro NL-Team pro Club	Lizenz pro NL-Team pro Club
NL-Team	Saison 07-08	Saison 08-09	Saison 09-10	ab Saison 10-11
1L	TC	TC	TC	TC
NLB	TC	TC	TB	TB
NLA	TC	TB	TB	TA

### Clubs mit Junioren-Teams (U16, U18/19, U21) (zusätzlich zu den Anforderungen für NL-Teams)

Anzahl Junioren-Teams im Club	Lizenz pro Club	Lizenz pro Club	Lizenzen pro Club	Lizenzen pro Club	Lizenzen pro Club	Lizenzen pro Club	Lizenzen pro Club
	Saison 07-08	Saison 08-09	Saison 09-10	Saison 10-11	Saison 11-12	Saison 12-13	ab Saison 13-14
1 bis 2	keine Anford.	keine Anford.	keine Anford.	keine Anford.	keine Anford.	keine Anford.	keine Anford.
3 bis 5	T	T	T	TC	TC	TC	TC
6 bis 8	T	T	T, TC	T, TC	T, TC	T, TC	T, TC
9 bis 11	T	T	T, TC	T, TC	T, TC	T, TC, TB	T, TC, TB
12+	T	T	T, TC	T, TC	T, TC, TB	T, TC, TB	TC, TB, TA

## 6. Hallenhomologation

Homologationskategorien	A	B	C
Höhe der Halle, frei von jedem Hindernis	700 cm	600 cm	550 cm
Freizone, seitlich, frei bis zur Mannschaftsbank, Schreibtisch, Aufwärmfläche usw.	300 cm	150 cm	150 cm
Freizone hinter der Grundlinie	600 cm	300 cm	150 cm
Blendschutzvorrichtung gegen blendende Sonneneinstrahlung	X	X	X
Beleuchtungsstärke gemessen am Boden	700 lx	700 lx	700 lx
Separate Gardaroben für die Mannschaften und Schiedsrichter	X	X	X
Abschliessbare Gardaroben für die Mannschaften	X		
Abschliessbare Gardaroben für die Schiedsrichter	X		

## 7. Einrichtungen

Liga	NLA	NLB	1L
Verlängerte Angriffslinie, 175 cm	X	X	
Coaching-Linie	X		
Aufwärmflächen von 300 x 300 cm, mit 5 cm breiter gleichfarbiger Linie oder Teppich markiert, ausserhalb der Frei- und Aufgabebzone	X		
Markierte Strafflächen von 100 x 100 cm mit zwei Stühlen	X		
Polsterung der Netzpfeosten	X		

Keine Befestigung der Netzpfeiler am Boden	X		
Gleichfarbigkeit der Seiten-, Grund- und Angriffslinien mit Ausnahme der Mittellinie	X	X	
Zuschauer ausserhalb der Frei- und Aufgabebereich	X	X	X

## 8. Auf- und Abstieg innerhalb der NL

### Auf- und Abstieg zwischen NLA und NLB

1. und 2. NLB wollen aufsteigen	Letzter NLA steigt ab; erster NLB steigt auf. Zweitletzter NLA spielt Barrage gegen 2. NLB (best of three).
1. NLB verzichtet, 2. und 3. NLB wollen aufsteigen	Letzter NLA steigt ab. 2. NLB steigt auf. Zweitletzter NLA spielt Barrage gegen 3. NLB.
2. NLB verzichtet, 1. und 3. NLB wollen aufsteigen	Letzter NLA steigt ab. 1. NLB steigt auf. Zweitletzter NLA spielt Barrage gegen 3. NLB.
1. und 2. NLB verzichten, 3. NLB will aufsteigen	Letzter NLA spielt Barrage gegen 3. NLB; Zweitletzter NLA bleibt.
1., 2. und 3. NLB verzichten	Kein Absteiger in der NLA.

### Auf- und Abstieg zwischen NLB und 1L

1. 1L will aufsteigen	Direkter Aufstieg, 7. und 8. NLB steigen ab.
1. 1L verzichtet, 2. 1L will aufsteigen	Direkter Aufstieg, 7. und 8. NLB steigen ab.
1. und 2. 1L verzichten	3. 1L kann nicht aufsteigen; besserer 7. NLB bleibt.

## 9. Rückzüge

### Rückzüge aus der NLA

Ein Rückzug aus der NLA	Verlierer der Barage zweitletzter NLA - 2. NLB steigt auf.
Zwei Rückzüge aus der NLA	3. NLB steigt auf. Letzter NLA bleibt in der NLA.
2. NLB verzichtet, 1. und 3. NLB wollen aufsteigen.	Letzter NLA steigt ab. 1. NLB steigt auf. Zweitletzter NLA spielt Barrage gegen 3. NLB.
1. und 2. NLB verzichten, 3. NLB will aufsteigen.	Letzter NLA spielt Barrage gegen 3. NLB.
1., 2. und 3. NLB verzichten.	Kein Absteiger in der NLA.

### Rückzüge aus der NLB

1 Rückzug	Die NLB Mannschaft auf dem 7. Rang mit mehr Punkten oder besserem Satzverhältnis bleibt.
2 Rückzüge	Die NLB Mannschaft auf dem 7. Rang mit weniger Punkten oder schlechterem Satzverhältnis bleibt.
3 Rückzüge	Die NLB Mannschaft auf dem 8. Rang mit mehr Punkten oder besserem Satzverhältnis bleibt.
4 Rückzüge	Die NLB Mannschaft auf dem 8. Rang mit weniger Punkten oder schlechterem Satzverhältnis bleibt.

**Rückzüge aus der 1L**

1 Rückzug	Bessere Verlierermannschaft 1L (8.) bleibt.
2 Rückzüge	Schlechtere Verlierermannschaft 1L (8.) bleibt.
3 Rückzüge	1. Mannschaft (gem. Rangierung) der 3. platzierten Mannschaft (2L-1L) steigt auf.
4 Rückzüge	2. Mannschaft (gem. Rangierung) der 3. platzierten Mannschaft (2L-1L) steigt auf.
5 Rückzüge	3. Mannschaft (gem. Rangierung) der 3. platzierten Mannschaft (2L-1L) steigt auf.
6 Rückzüge	4. Mannschaft (gem. Rangierung) der 3. platzierten Mannschaft (2L-1L) steigt auf.
7 Rückzüge	5. Mannschaft (gem. Rangierung) der 3. platzierten Mannschaft (2L-1L) steigt auf.

**10. Mitgliederbeiträge**




<b>Mitgliederbeiträge (Lizenzen)</b>	Franken
Mitgliederbeitrag für Vereine mit Männer oder Frauenmannschaften	100
Mitgliederbeitrag für Vereine mit Männer und Frauenmannschaften	150
Spielerlizenz NLL	140
Kontingenzlizenz KNL	140
Spielerlizenz RLL	70
Doppellizenz DLN	140
Doppellizenz DLR	70
Spielerlizenz JLL	40
Spielerlizenz JTML	15
Trainerlizenz TLA	100
Trainerlizenz TLB	75
Trainerlizenz TLC	50
Trainerlizenz TL	50
Schiedsrichterlizenz (SRL)	50
Tageslizenz Seniorenschweizermeisterschaften	10

**11. Gebühren**

<b>Lizenzwesen</b>	Franken
1. Lizenzduplikate	15
2. Umlizenzierung (exkl. allfällige Lizenzpreisdifferenz)	20
3. Versand an ausserordentliche Adresse	10
4. Spielbestätigung	10
5. Lizenznachbestellungen, ab dem 16. bis zum 30. Mal	30
6. Lizenznachbestellungen, nach dem 30. Mal	50
7. Rückerstattung nicht gebrauchter Lizenz (pro Lizenz)	10
8. Verspätetes Einreichen der Lizenzhauptbestellung	20
<b>Teilnahmegebühren</b>	
9. NLA-Meisterschaft pro Mannschaft	1000
10. NLB-Meisterschaft pro Mannschaft	600
11. 1L-Meisterschaft pro Mannschaft	250
12. Swiss Cup	100
13. Schweizermeisterschaften in Turnierform	0
<b>Transferbearbeitungsgebühren an SV</b>	
14. Ausländische Spieler in die NLA, jährlich	400
15. Ausländische Spieler in die NLB, jährlich	400
16. Ausländische Spieler in die 1L, jährlich	200
17. Volleyballschweizer	0
18. Transfer während Saison in die und innerhalb der NL, Schweizer und Ausländer	100
19. Schweizer Spieler ins Ausland, pro Transfer	400

<b>Hallenhomologation</b>		
20. Homologationsgebühr, 1-fach Halle (inkl. MWSt)		160
21. Homologationsgebühr, 2-fach Halle (inkl. MWSt)		180
22. Homologationsgebühr, 3-fach Halle (inkl. MWSt)		200
<b>Spielverschiebungen</b>		
23. Änderung des Spieldatums		150
24. Änderung der Anspielzeit, des Orts, der Halle		80
<b>Schiedsrichterobligatorium</b>		CHF
25. Pro fehlendem Schiedsrichter		300
<b>Werbegebühren</b>		
26. Trikotwerbung NLA (inkl. MWSt)		750
27. Trikotwerbung NLB (inkl. MWSt)		400
28. Trikotwerbung 1L (inkl. MWSt)		200
29. Werbung durch Zusätze des Mannschaftsnamens: NLA, pro Mannschaft		1'600
30. Werbung durch Zusätze des Mannschaftsnamens: NLB, pro Mannschaft		800
31. Werbung durch Zusätze des Mannschaftsnamens: 1L, pro Mannschaft		600
32. Werbung durch Zusatz des Mannschaftsnamens: Zusatzgebühr bei Meldung zw.16.6. und 31.12. pro Mannschaft		1'000
<b>Bearbeitungsgebühren (GS)</b>		
33. Rückvergütungen bis und mit 100.- Franken		5
34. Rückvergütungen über 100.- Franken		10
<b>Mahnungen</b>		
35. Dritte Mahnung		100

## 12. Entschädigungen

<b>Reiseentschädigung</b>		Franken
1. Öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse ohne Halbtax		Eff. Preis
2. Privatfahrzeug pro km, gemäss Twixroute schnellste Route <sup>10</sup>		0.50
<b>Übernachtungsentschädigung</b>		
3. Übernachtung und Frühstück, sofern der öffentliche Verkehr gewählt wurde und eine Rückkehr am nächsten Tag vor 01.00 Uhr nicht mehr möglich ist.		120
<b>Verpflegungsentschädigung sofern nicht organisiert</b>		
4. Weniger als 30 km pro Weg und 2 Spiele; 30 km bis 150 km pro Weg und 1 oder 2 Spiele		20
5. Mehr als 150 km pro Weg und 1 oder 2 Spiele		40
<b>Finalturnierorganisatoren</b>		
6. Pro Kategorie und Geschlecht		500
7. Zusatz bei besonderer Leistung		500
<b>Ausbildungsbeitrag</b>		
8. Je fehlende Mannschaft NLA		10'000
9. Je fehlende Mannschaft NLB		7'500
10. Je fehlende Mannschaft 1L		5'000

<sup>10</sup> Die Privatfahrzeugentschädigung kann unter der Woche jederzeit, am Wochenende nur eingefordert werden, wenn eine Rückkehr mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bis um 01:00 Uhr des nächstfolgenden Tages nicht mehr möglich ist.

<b>Ausbildungsentschädigung Junioren (in Franken)</b>									
Saisonzahl im abgebenden Verein	1			2			3		
Wechsel in die	Grundtarif	SAR (+50%)	SAR+NM (+100%)	Grundtarif	SAR (+50%)	SAR+NM (+100%)	Grundtarif	SAR (+50%)	SAR+NM (+100%)
1L	200	300	400	300	450	600	400	600	800
NLB	300	450	600	450	675	900	600	900	1200
NLA und Ausland	400	600	800	600	900	1200	800	1200	1600

<b>Ausbildungsentschädigung junge Erwachsene</b>									
Saisonzahl im abgebenden Verein	1			2			3		
Wechsel in die	Grundtarif	NM (+100%) 1-jährige Kaderzugehörigkeit	NM (+200%) 2-jährige Kaderzugehörigkeit	Grundtarif	NM (+100%) 1-jährige Kaderzugehörigkeit	NM (+200%) 2-jährige Kaderzugehörigkeit	Grundtarif	NM (+100%) 1-jährige Kaderzugehörigkeit	NM (+200%) 2-jährige Kaderzugehörigkeit
NLB	300	600	900	450	900	1350	600	1200	1800
NLA und Ausland	400	800	1200	600	1200	1800	800	1600	2400

### 13. Honorare

<b>Technische Delegierte</b>	  	Franken
1. IW: Rapportentschädigung (inkl. Administrativspesen)		CEV/FIVB
2. NW: Rapportentschädigung ein Spiel (inkl. Administrativspesen)		100
3. NW: 2 Spiele am gleichen Ort und Tag (inkl. Administrativspesen)		150
<b>Schiedsrichter</b>	  	
4. IW: Ausländische internationale Schiedsrichter (keine Spesenentschädigung)		CEV/FIVB
5. IW: Schweizer internationale Schiedsrichter (nur ungedeckte Spesen)		CEV/FIVB
6. IW: Nationale Schiedsrichter		150
7. NLA-Spiel, Swiss Cup-Final (inkl. Resultatübermittlung)		150
8. NLB-Spiel (inkl. Resultatübermittlung)		100
9. 1L-Spiel		60
10. Internationale Turniere: pro Einsatztag		200
11. Nationale Turniere: pro Einsatztag		200
12. Nationale Finalturniere und Interliga U21: pro Einsatztag		100
<b>Linienrichter</b>	  	
13. IW, NLA, Swiss Cup-Final und Halbfinal		50
<b>Schreiber</b>		
14. IW, Swiss Cup-Final: Schreiber und Schreiberassistent		50

## 14. Kostenvorschüsse

<b>Kostenvorschüsse</b>	Franken
Protest	1000
Klage	500

## 15. Bussenkatalog

<b>Rückzüge NLA</b>	Franken
Nach Rückzugstermin, bis Ende Mai	10'000
Juni	11'000
Jeder weitere Monat	+1'000
<b>Rückzüge NLB</b>	
Nach Rückzugstermin, bis Ende Mai	5'000
Juni	5'500
Jeder weitere Monat	+500
<b>Rückzüge 1L</b>	
Nach Rückzugstermin, bis Ende Mai	2'500
Juni	2'750
Jeder weitere Monat	+250
<b>Rückzug Swiss Cup</b>	
NLA	2'000
NLB	1'000
1L	500
RL	100
<b>Supercup</b>	
Rückzug oder Nichtteilnahme	5'000
<b>Rückzug von Schweizermeisterschaftsturnier</b>	
U21, U18/19, U16, SAR U17/18, SAR U15/16	500
U14, U12	300
<b>Ausschluss von Mannschaften</b>	
NLA	20'000
NLB	10'000
1L	5'000
<b>Doping</b>	
Verspätete Verfügbarkeitsmeldung	100
<b>Nichterfüllen des Trainerobligatoriums</b>	
T	250
TC	500
TB	750
TA	1'000
<b>Halle, Einrichtungen, Trikot</b>	
Pro Beanstandung auf Schiedsrichterrapport NLA	100
Pro Beanstandung auf Schiedsrichterrapport NLB	50
Trikot ohne unterscheidbaren Kontrast NLA	100

<b>Resultatmeldung</b>	
Nicht oder verspätete Resultatmeldung	50
<b>Trikotwerbung</b>	
Verspätetes Einreichen: NLA pro Mannschaft	400
Verspätetes Einreichen: NLB pro Mannschaft	200
Verspätetes Einreichen: 1L pro Mannschaft	100
<b>Fehlende Lizenzen und Ausweise, ganze Mannschaft</b>	
NLA und Supercup	700
NLB	500
1L	250
Nationale Finalturniere und RL-Mannschaften im Swiss Cup	100
Verspätetes nachträgliches Einreichen	Verdopp. der Busse
<b>Fehlende Lizenzen und Ausweise, Einzelpersonen</b>	
NLA und Supercup	100
NLB	70
1L	40
Nationale Finalturniere und RL-Mannschaften im Swiss Cup	20
Verspätetes nachträgliches Einreichen	Verdopp. der Busse
<b>Forfait</b>	
NLA	500 bis 10'000
NLB	200 bis 2'000
1L	100 bis 1'000
Swiss Cup 1. Runde	100
Swiss Cup 2. Runde	200
Swiss Cup weitere Runden	400 bis 10'000
<b>Sanktionen offizielle Volleyballregeln</b>	
Gelbe Karte	100
Rote Karte	200
Rote und gelbe Karte	300
<b>Schiedsrichter</b>	
Schiedsrichterlizenz vergessen	30
Nichterscheinen des Schiedsrichters, NL	200
Nichterscheinen des Schiedsrichters, RL	100
Nicht rechtzeitig anwesend	50
Nichterscheinen bei einem Schweizermeisterschaftsturnier	500
Verspätetes Zustellen des Matchblattes oder Zustellung an falsche Adresse	40
Wiederholt ungenügender Schiedsrichterrapport	40
Nichteinhalten der Verfügbarkeitstermine NLA	50
Nichteinhalten der Verfügbarkeitstermine NLB	30
<b>Linienrichter</b>	
Nichterscheinen	100
Nicht rechtzeitig anwesend	50
Reserve-Linienrichter hält sich nicht zur Verfügung	50
Keine oder verspätete Meldung von Linienrichtern (Busse an RV)	100

<b>Schreiber, Schreiberassistent</b>	CHF
Schreiberausweis vergessen (nur Schreiber)	30
Nicht rechtzeitig anwesend	30
Schreiber ohne Ausbildung (nat. Ligen)	200

## Abkürzungsverzeichnis

CEV	Europäischer Volleyball-Verband (Confédération Européenne de Volleyball)
EC	Europacup (Challenge Cup, CEV Cup, IECL / Indesit European Champions League)
FIVB	Internationaler Volleyball-Verband (Fédération Internationale de Volleyball)
GS	Geschäftsstelle
HH	Hallenhomologation
IW	Internationale Wettspiele
JL	Juniorenligen
JLL	Juniorenligalizenz
JW	Juniorenwettspiele
MKB	Meisterschaftskommission Beach
MKI	Meisterschaftskommission Indoor
MS	Meisterschaft
NL	Nationalliga
NLL	Nationalligalizenz
NK	Nachwuchskommission
NW	Nationale Wettspiele
OW	Offizielle Wettspiele
RD	Referee Delegate (Schiedsrichterbeobachter)
RI	Rekursinstanz
RL	Regionalliga
RLL	Regionalligalizenz
RSK	Regionale Schiedsrichterkommission
RV	Regionalverband
RW	Regionale Wettspiele
SM	Schweizermeisterschaft
SSK	Schweizerische Schiedsrichterkommission
SV	Swiss Volley
TD	Technical Delegate
TR	Transferreglement
VP	Volleyballparlament
VR	Volleyballreglement
ZV	Zentralvorstand SV

## Stichwortverzeichnis

### A

- Abstieg 100f
  - 1L 150
  - freiwilliger 101, 148
  - NL 147, A8
  - NLB 149
- Abstiegsspiele
  - Pflichten der Heimmannschaft 152 f.
- Administrativforfait 98
- Alkohol siehe Betäubungsmittel
- Anmeldung 129
- Anspielzeitverschiebung 94
- Antennen 81
- Anzeigetafel 81
- Arzt
  - Geltungsbereich Reglement 3
  - Lizenz 48
- Aufschiebende Wirkung 245
- Aufsichtsbeschwerde 259 ff.
  - Definition 259
  - Kostenvorschuss 262
  - Schiedsrichter 263
  - Verfahren 261
  - Zuständigkeit 260
- Aufstieg 100
  - 1L 150
  - 2L/1L 151
  - NL 147, A8
  - NLB 149
- Aufstiegsspiele
  - Pflichten der Heimmannschaft 152 f.
  - Zulassung 26
- Ausbildungsentschädigung siehe Transfer
- Ausländische Spieler
  - Lizenzbestellung 52
  - Transfer in der Schweiz 65
- Auswahlmannschaften 27
- Auszeichnungen 35
  - Protokoll A4
  - Juniorenschweizermeisterschaft 197

### B

- Bälle 82
  - Anzahl NL 135
  - Anzahl Swiss Cup 173
  - Bereitstellung 81
- Ballholer 137
- Beachvolleyball 1
- Betäubungsmittel 16 ff.
  - Doping-Statut 17
  - Kontrollierbare Spieler 18
  - Kontroll-Pool 19
  - Lizenzkennzeichnung 46
  - Unterstellungserklärung 18
- Bussenkatalog 269, A15

### C

Coach siehe Trainer

### D

- Direktorium
  - Zuständigkeit 8
- Doping siehe Betäubungsmittel
- Doppellizenz-National 38
- Doppellizenz-Regional 38
- Duplikat siehe Lizenz

### E

- Einrichtungen A7
- Europacup 113

### F

- Forfait 96 ff.
- Freigabeerklärung siehe Transfer
- Funktionär
  - Geltungsbereich Reglement 3

### G

- Gebühr A11
  - Spielbetrieb 34
- Geschäftsstelle Swiss Volley
  - Zuständigkeit 9, 24

### H

- Haftung
  - Swiss Volley 4
- Halle
  - Regionalliga 228
  - Vorbereitung allgemein 81
  - Vorbereitung NL 133, A7
- Halleneinrichtung 73, A7
- Homologation 69, A6
  - Ausnahmen 72, 140
  - Kategorien 70
  - Spiele NL 132
  - Überprüfung 71
- Honorar A12

### I

- Inkraftsetzung 277
- Interliga U21 199ff.
  - Gruppeneinteilung 202
  - Phasen 203
  - Teilnahmeberechtigung 200 f.
  - Turnierorganisation 204
- Internationale Wettspiele 113
  - Europacup 113
  - Gültiges Reglement 3
  - Organisatoren 114
  - Schiedsrichter 115
  - Technical Delegate 115
  - CEV Cup 113

### J

- Juniorenligen 236
  - Alterseinteilung 236
  - Netzhöhen 237
  - Spezielles 239 ff.
  - Spielgemeinschaft 238
- Junioren-Lizenz 37
- Juniorenmannschaften
  - ohne Mitgliederverein 10
  - Pflicht für NL 121
- Juniorenschweizermeisterschaft 182 ff.
  - Anmeldung 184
  - Betreuung Mannschaften 188
  - Haftung und Versicherung 191
  - Kosten Mannschaften 187
  - Lizenzkontrolle 189
  - Matchblatt 193
  - Organisation 183
  - Positionsblatt 193
  - Preise 197
  - Rangverkündigung 192
  - Schiedsrichter 190
  - Schiedsrichterchef 190
  - Siegerehrung 198
  - Spielplan 186
  - Spielzeit 185
  - Wettspielgericht 181
- Junioren-Turniermeisterschaftslizenz 37

### K

- Klage 254
  - Definition 254
  - Verfahren 256
  - Zuständigkeit 255
- Kontingentlizenz 38
- Kopie siehe Lizenz
- Kosten
  - Spielbetrieb 34
- Kostenvorschuss 244, 253, 257, 262, A14

### L

- Liga
  - Zugehörigkeiten 21
- Ligazugehörigkeit
  - Vereinsteilung 30
  - Vereinszusammenschluss 30
- Linienrichter
  - Absenz 131
  - Aufgebot nationale Wettspiele 77
  - Einsatz 76, 130
  - Entschädigung nicht lizenzierte 127
  - Geltungsbereich Reglement 3
  - Honorar 91, A13
  - Lizenzpflicht 36
  - Präsenz vor Wettspiel 91
  - Spesenblatt 91
  - Swiss Cup 171

### Lizenz

- Arzt 48
  - Bestellung 51, 52, 53
  - Duplikate 36, 53
  - Einsatz 40, 41
  - Fehlende 84
  - Grundsatz 36
  - Gültigkeit 49
  - Homologation 49
  - Kennzeichnung 43, 44, 45, 46
  - Kopie 36
  - Legende 39
  - Physiotherapeut 48
  - Qualifikation 40, 41
  - Rückerstattung 55
  - Seniorenschweizermeisterschaft 179
  - Spielbestätigung 54
  - Spielertrainer 47
  - Supercup 156
  - Überprüfung durch Gegner 50
  - Umlizenzierung 53, 63
  - Vorweisen in Regionalliga 229
- ### Lizenzarten
- ordentliche 37
  - Speziallizenzen 38, 42
- ### Lizenzkennzeichnung
- Ausländer 44
  - Doping 46
  - Linienrichter 43
  - Volleyballschweizer 45

### M

- Mahnung 274
- Mannschaft
  - Ausländische 12
  - pro Liga, Geschlecht 26
  - Wechsel des Vereins 29
- Mannschaftskapitän
  - Rechte und Pflichten 89
- Mannschaftsverantwortlicher
  - Definition 28

- Geltungsbereich Reglement 3
- Matchblatt 83
  - Bereitstellung 81
  - Juniorenschweizermeisterschaft 193
  - Swiss Cup 174
  - Vereinfachtes 83
- Material siehe Halle
- Meisterschaft
  - Anmeldung NL 129
  - Anspielzeiten NL 125, 141
  - Dauer NL 122
  - Einstieg 25
  - Gesperrte Daten 124
  - Kosten 127
  - NLA-Playoff Final 140 ff.
  - Punktesystem 31
  - Rangliste 128
  - Rückzug NL 129
  - Spieldaten 123
- Meisterschaftsausschluss 99
- Meisterschaftskalender
  - Ballmarken 82
  - National 117
- Meisterschaftskommission Indoor
  - Kompetenzübertragung 5
  - Zuständigkeit 5, 116
- Mitglieder
  - Geltungsbereich Reglement 3
- Mitgliederbeitrag A10
  - Grundsatz 36
  - Rückerstattung 55
- Mitgliedervereine siehe Vereine

**N**

- Nachwuchskommission
  - Zuständigkeit 6
- Nationale Ligen 120 ff.
  - Modus 120
- Nationale Wettspiele
  - Zugehörigkeiten 22
- Nationallegalizenz 37
- Nationalmannschaft 110 ff.
  - Verpflichtung der Spieler 112
  - Wettkalender 111
- Netz 81
  - Höhe bei Junioren 237
  - Werbung 104

**O**

- Offizielle Volleyballregeln 74
- Offizielle Wettspiele
  - Definition 2
  - Durchführung 74 ff.
  - Kategorien 20
  - Protokoll NL A1
  - Protokoll RL A2
  - Protokoll 10 Minuten Pause A3
  - Überwachung 5

**P**

- Pause
  - 10-Minuten Pause 87
- Physiotherapeut
  - Geltungsbereich Reglement 3
  - Lizenz 48
- Positionsblatt
  - Juniorenschweizermeisterschaft 193
  - Verzicht in Regionalliga 231
- Protest 246 ff.
  - Berichterstattung 251
  - Bestätigung 252
  - Grundlagen 246
  - nach Spielanpiff 249
  - Verfahren 250
  - vor Spielanpiff 248
  - Zuständigkeit 247
- Protest

- Seniorenschweizermeisterschaft 181
- Punktesystem
  - Meisterschaft 31

**Q**

- Quick-Mopper 138
  - Swiss Cup 173

**R**

- Rangliste 128
- Rechtspflege 243 ff.
- Rechtspflegeentscheide 264
- Rechtsschutz 265
- Regionale Schiedsrichterkommission
  - Aufgebot für nationale Wettspiele 77
- Regionale Wettspiele 223 ff.
  - Organisation 224 f.
  - Reglement 223
  - Zugehörigkeiten 23
- Regionalllegalizenz 37
- Regionalverband
  - Geltungsbereich Reglement 3
  - Kontrollstelle 24
- Rekurs
  - Klage 258
  - Seniorenschweizermeisterschaft 181
- Reserve-Linienrichter 77
- Resultatmeldung
  - Grundsatz 88
- Richtlinie
  - Kompetenz 5, 6, 7
- Rückzug 129, A9

**S**

- SAR B 219 ff.
- SAR C 219 ff.
- Schiedsrichter
  - Absenz 80, 232
  - Anzahl 76
  - Aufgebot nationale Wettspiele 77
  - Aufsichtsbeschwerde 263
  - Geltungsbereich Reglement 3
  - Honorar 90, A13
  - Internationale Wettspiele 115
  - Juniorenschweizermeisterschaft 190
  - Lizenzkontrolle 90
  - Lizenzpflicht 36
  - Matchblattkontrolle 90
  - Obligatorium 32
  - Präsenz vor Wettkampf 90
  - Rapport 90
  - Swiss Cup 171
  - Unlizenzierte in RL 226
- Schiedsrichterkommission
  - Zuständigkeit 7
- Schiedsrichterlizenz 37
- Schiedsrichterteneue 78
- Schreiber
  - Aufgabe 92
  - Geltungsbereich Reglement 3
  - Honorar 92, A13
  - Präsenz vor Wettkampf 92
  - Unlizenzierte 227
- Schreibertisch 81
- Schriftverkehr
  - Grundsatz 14
- Schweizerfahne 142
- Schweizermeister 35
- Seniorenmeisterschaft 234 f.
  - Alterseinteilung 235
- Seniorenschweizermeisterschaft 175 ff.
  - Anmeldung 180
  - Lizenz 179
  - Organisation 176
  - Protest 181
  - Rekurs 181
  - Spielzeit 177

- Teilnahmeberechtigung 178
- Wettkampfrichter 181
- Siegerehrung 119, A4
- Speaker 139
- Spielbestätigung siehe Lizenz
- Spielbetrieb
  - Kosten und Entschädigung 34
- Spieler
  - Ausländer 13,
  - Doping 16 ff.
  - Einsetzbarkeit, Geschlecht 11
  - Geltungsbereich Reglement 3
  - Lizenzpflicht 36
- Spielertrainer 47
- Spielverbot 97
- Spielgemeinschaft 238
- Spielkapitän siehe Mannschaftskapitän
- Spielprotokoll 79, A1, A2
- Spielverschiebung 95, 143 ff.
  - nicht voraussehbare 146
  - voraussehbare 145
- Spruchgebühren 244
- Stammverein
  - Speziallizenzen 38
- Stärkeklassen
  - Definition 23
- Strafbestimmungen 266 ff.
- Strafen 267 ff.
  - Antragsverstösse 270
  - Inkasso 274
  - Kosten 272
  - Kumulation 271
  - Mannschaften 267
  - Personen 268
  - Vereine 267
  - Verrechnung 274
- Strafverfahren 273 ff.
- Strafverfügung 273
- Supercup 154 ff.
  - Lizenzen 156
- Swiss Cup 157 ff.
  - An- und Abmeldung 159
  - Anspielzeit 164
  - Auslosung 162
  - Linienrichter 171
  - Lizenz 169
  - Matchblatt 174
  - Organisation 158
  - Resultatmeldung 174
  - Schiedsrichter 171
  - Schiedsrichteraufgebot 166, 172
  - Spieldaten 165
  - Sperrfrist 167
  - Spielort 163
  - Spielplan 160

**T**

- Technical Delegate 93
  - Unterschrift auf Matchblatt 83
  - Internationale Wettspiele 115
- Technische Auszeiten 86, 136
- Teilungen
  - Verein 30
- Textdifferenzen 276
- CEV Cup 113
- Trainer
  - Geltungsbereich Reglement 3
  - Lizenzpflicht 36
  - Obligatorium 33
  - Qualifikationsanforderungen A5
  - Zulassung 36
- Trainerassistentent
  - Geltungsbereich Reglement 3
- Trainerlizenz 37
- Transfer 56 ff.
  - Ausbildungsentschädigung 66, A12
  - Definition 56

- Freigabeerklärung 61
- Gebühren 60
- Klage 68
- Regionalliga 67
- Schlichtung 68
- Transferfähigkeit 58
- Transferfrist 59
- Umlizenzierung 63
- während Meisterschaft 64

Trikots 75

- Kapitänsstreifen 75
- NLA 134
- Nummergrösse 75
- Werbung 105, 107

**U**

U12 Schweizermeisterschaft 215 ff.  
U14 Schweizermeisterschaft 210 ff.  
U16 Schweizermeisterschaft 208 f.  
U18/19 Schweizermeisterschaft 206 ff.  
- Teilnahmerechtigung 206

- Schiedsrichter 207

U21 Schweizermeisterschaft 199 ff.

- Schiedsrichter 205
- Schiedsrichterchef 205

Unterstellungserklärung siehe  
Betätigungsmittel

**V**

Vereine

- Ausländische 12
- Juniorengruppen 10
- Verantwortlichkeit 10

Videoaufnahmen 85

Volleyballregeln siehe Offizielle  
Volleyballregeln

Volleyballreglement

- Zweck 1
- Geltungsbereich 3

**W**

Werbung 102

- Hallenboden 106
- Inhalte 103
- Mannschaftsnamenzusatz 108
- Netz 104
- Regionalverband 233
- Trikot 105, 107
- Verfahren in NL 109

Wettspiele

- aufeinanderfolgende NL 126

**Z**

Zahlungsverkehr

- Swiss Volley 15

Zusammenschluss

- Verein 30